



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Európski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Die stellvertretende Generalsekretärin

119788/EU XXV.GP
Eingelangt am 20/10/16

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 318337 19.10.2016

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 12. bis 15. September 2016 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 12. bis 15. September 2016 folgende Texte angenommen:

- Entschließung zu der Europäischen territorialen Zusammenarbeit – bewährte Verfahren und innovative Maßnahmen
- Entschließung zu der Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise,
- Entschließung zu einer EU-Strategie für den Alpenraum,

- EntschlieÙung zu dem Thema „Der Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika: Auswirkungen auf Entwicklung und humanitäre Hilfe“,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits,
- EntschlieÙung zu den jüngsten Entwicklungen in Polen und ihren Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte,
- EntschlieÙung zur delegierten Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente,
- EntschlieÙung zu Simbabwe,
- EntschlieÙung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein europäisches Reisedokument für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger,
- EntschlieÙung zu Tätigkeiten, Auswirkungen und Mehrwert des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zwischen 2007 und 2014.

Das Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Francesca R. RATTI

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

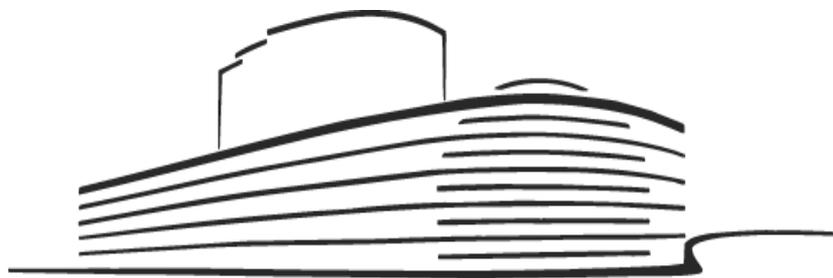
2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

12. – 15. September 2016



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2016)0321	5
EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT – BEWÄHRTE VERFAHREN UND INNOVATIVE MAßNAHMEN	
P8_TA-PROV(2016)0322	21
UNTERSUCHUNG ZU EMISSIONSMESSUNGEN IN DER AUTOMOBILINDUSTRIE	
P8_TA-PROV(2016)0326	25
ABKOMMEN EU-CHINA IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT KROATIENS ZUR EU ***	
P8_TA-PROV(2016)0327	27
ABKOMMEN EU-URUGUAY IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEITRITT KROATIENS ZUR EU ***	
P8_TA-PROV(2016)0331	29
STATISTIKEN DES AUßENHANDELS MIT DRITTLÄNDERN (DELEGIERTE BEFUGNISSE UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE) ***II	
P8_TA-PROV(2016)0332	31
ERDGAS- UND STROMPREISSTATISTIKEN ***I	
P8_TA-PROV(2016)0336	67
EU-STRATEGIE FÜR DEN ALPENRAUM	
P8_TA-PROV(2016)0337	83
DER EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA: AUSWIRKUNGEN AUF ENTWICKLUNG UND HUMANITÄRE HILFE	
P8_TA-PROV(2016)0339	95
PROTOKOLL ZUM ABKOMMEN EG/SCHWEIZ ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT ANLÄSSLICH DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION ***	
P8_TA-PROV(2016)0340	97
DREI GLIEDRIGER SOZIALGIPFEL FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG ***	
P8_TA-PROV(2016)0341	99
TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR BINNENSCHIFFE ***II	
P8_TA-PROV(2016)0342	101
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEN SADC-WPA- STAATEN ***	
P8_TA-PROV(2016)0344	103
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN POLEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE IN DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION VERANKERTEN GRUNDRECHTE	
P8_TA-PROV(2016)0347	111
EINWAND GEGEN DEN DELEGIERTEN RECHTSAKT: BASISINFORMATIONSBLÄTTER FÜR VERPACKTE ANLAGEPRODUKTE FÜR KLEINANLEGER UND VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE	

P8_TA-PROV(2016)0351	115
SIMBABWE	
P8_TA-PROV(2016)0352	121
REISEDOKUMENT FÜR DIE RÜCKKEHR ILLEGAL AUFHÄLTIGER DRITTSTAATSANGEHÖRIGER ***I	
P8_TA-PROV(2016)0361	143
TÄTIGKEITEN, AUSWIRKUNGEN UND MEHRWERT DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG ZWISCHEN 2007 UND 2014	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0321

Europäische territoriale Zusammenarbeit – bewährte Verfahren und innovative Maßnahmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu der Europäischen territorialen Zusammenarbeit – bewährte Verfahren und innovative Maßnahmen (2015/2280(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Titel XVIII,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹ (im Folgenden „Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände⁴,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁸,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁹,
- unter Hinweis auf die Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020: Für ein integratives, intelligentes und nachhaltiges Europa der vielfältigen Regionen („Territorial Agenda of the European Union 2020: Towards an Inclusive, Smart and Sustainable Europe of Diverse Regions“), die am 19. Mai 2011 auf dem informellen Treffen der für Raumordnung und territoriale Entwicklung zuständigen Minister in Gödöllő (Ungarn) vereinbart wurde,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Januar 2014 zur Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten für einen rechtzeitigen und wirksamen Beginn des neuen Programmplanungszeitraums für die Kohäsionspolitik¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. November 2014 zu den Verzögerungen in der Anfangsphase der Kohäsionspolitik 2014–2020¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303.

⁵ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95.

⁶ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11.

⁷ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27.

⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0015.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0068.

- Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)903),
- unter Hinweis auf den sechsten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (COM(2014)0473),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zu dem Thema „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union“¹²,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Oktober 2015 zur Kohäsionspolitik und zur Überprüfung der Strategie Europa 2020¹³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2015 mit dem Titel „Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf Vereinfachung und Leistung“¹⁴,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen¹⁵,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Mehrwert makroregionaler Strategien (COM(2013)0468) und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Oktober 2013,
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) vom Januar 2015 mit dem Titel „New Role of Macro-Regions in European Territorial Cooperation“ (Die neue Rolle der Makroregionen in der Europäischen territorialen Zusammenarbeit),
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) vom Juli 2015 mit dem Titel „European Grouping of Territorial Cooperation as an instrument for promotion and improvement of territorial cooperation in Europe“ (Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit als Instrument zur Förderung und Verbesserung der territorialen Zusammenarbeit in Europa),
 - unter Hinweis auf die Broschüre der Kommission vom 22. Februar 2016 mit dem Titel „Investitionsoffensive für Europa: neue Leitlinien für die Kombination des Investitionsfonds EFSI und der ESI- Strukturfonds“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Mai 2015 mit

¹² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0308.

¹³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0384.

¹⁴ Angenommene, P8_TA(2015)0419.

¹⁵ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

- dem Titel „Finanzinstrumente zur Förderung der territorialen Entwicklung“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2015 mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (COM(2015)0639),
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ausschusses der Regionen vom 2. September 2015 mit dem Titel „25 Jahre Interreg: Neue Impulse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Dezember 2015 mit dem Titel „Zukunftsvision der Städte und Regionen für 2050“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit: Bedarf es eines besseren Regelungsrahmens?“,
 - unter Hinweis auf das vom luxemburgischen Ratsvorsitz erstellte Hintergrunddokument mit dem Titel „Looking back on 25 years of Interreg and preparing the future of territorial cooperation“ (Rückschau auf 25 Jahre Interreg und Vorbereitung der künftigen territorialen Zusammenarbeit),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „25 Jahre Interreg: Beitrag der Initiative zur Kohäsionspolitik“,
 - unter Hinweis auf die Initiative des luxemburgischen Ratsvorsitzes zu spezifischen Rechtsvorschriften für Grenzregionen, um den Bedürfnissen und Herausforderungen in diesen Gebieten zu begegnen, mit dem Titel „A tool for the attribution and application of specific provisions for the improvement of cross-border cooperation“ (Instrument für die Zuordnung und Anwendung spezifischer Vorschriften zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit)¹⁶,
 - unter Hinweis auf die EU-weite öffentliche Konsultation der Kommission zu den noch bestehenden Hindernissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die am 21. September 2015 anlässlich des Europäischen Kooperationstages eingeleitet wurde¹⁷,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse einer erstmaligen Eurobarometer-Erhebung, die die Kommission 2015 durchgeführt hat, um zu ermitteln und zu kartieren, welche Haltung in den Grenzregionen lebende Bürger haben, damit eine Hinwendung zu stärker zielgerichteten Maßnahmen der EU erreicht wird¹⁸,
 - unter Hinweis auf den Bericht der OECD aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Regions and Innovation: collaborating across borders“ (Regionen und Innovationen: Zusammenarbeit über Grenzen hinweg),

¹⁶ http://www.dat.public.lu/eu-presidency/Events/Informal-Ministerial-Meetings-on-Territorial-Cohesion-and-Urban-Policy-_26-27-November-2015_-Luxembourg-City_/Material/IMM-Territorial-LU-Presidency_---Input-Paper-Action-3.pdf.

¹⁷ Pressemitteilung der Kommission IP/15/5686.

¹⁸ Flash Eurobarometer 422 – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EU.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses der Regionen mit dem Titel „EVTZ-Monitoringbericht 2014 – Umsetzung der Strategie Europa 2020“¹⁹,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0202/2016),
- A. in der Erwägung, dass rund 38 % der europäischen Bevölkerung in Grenzregionen leben und dass die EU einer großen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialkrise gegenübersteht, die insbesondere Frauen auf allen Ebenen betrifft; in der Erwägung, dass die EU die Gleichstellung von Frauen und Männern als Hauptkomponente in allen Maßnahmen und Verfahren, die die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) betreffen, einschließen muss;
 - B. in der Erwägung, dass das übergeordnete Ziel der ETZ darin besteht, den Einfluss nationaler Grenzen zu verringern, um Ungleichgewichte zwischen den Regionen abzubauen, die Hemmnisse, die den Investitionen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit noch entgegenstehen, zu beseitigen, den Zusammenhalt zu stärken und die harmonische wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der gesamten Union zu fördern;
 - C. in der Erwägung, dass die ETZ integraler Bestandteil der Kohäsionspolitik ist, da sie den territorialen Zusammenhalt der Union stärkt;
 - D. in der Erwägung, dass für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, die ETZ zu nutzen, um den Herausforderungen infolge der Migrationskrise zu begegnen;
 - E. in der Erwägung, dass noch immer nur wenige europäische Bürgerinnen und Bürger das volle Potenzial des Binnenmarkts und der Freizügigkeit innerhalb der EU nutzen;
 - F. in der Erwägung, dass ETZ-Programme nach den Grundsätzen der geteilten Verwaltung, der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft im Rahmen eines kollektiven Prozesses entwickelt wurden, an dem ein breites Spektrum an europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Akteuren mitwirkt, um gemeinsame Herausforderungen über Grenzen hinweg zu bewältigen und den Austausch von bewährten Verfahren zu erleichtern;
 - G. in der Erwägung, dass gemeinsame Überlegungen zur möglichen Gestaltung der ETZ nach 2020 angestellt werden müssen;

Europäischer Mehrwert der ETZ, bewährte Verfahren und Beitrag zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020

1. stellt fest, dass die ETZ zu einem der beiden gleichwertigen Ziele der Kohäsionspolitik für 2014–2020 mit einer eigenen Verordnung geworden ist; betont jedoch, dass die der ETZ zugewiesenen Haushaltsmittel in Höhe von 10,1 Mrd. EUR lediglich 2,8 % des Haushalts der Kohäsionspolitik entsprechen, nicht den großen Herausforderungen

¹⁹

http://cor.europa.eu/en/documentation/studies/Documents/EGTC_MonitoringReport_2014.pdf.

- gerecht werden, die mithilfe der ETZ angegangen werden müssen, und nicht den hohen Europäischen Mehrwert der ETZ widerspiegeln; verweist in diesem Zusammenhang auf die Enttäuschung des Europäischen Parlaments über das Ergebnis der Verhandlungen über den MFR 2014–2020 im Hinblick auf die Mittelkürzungen für die ETZ; ist überzeugt, dass der Mehrwert der Kohäsionspolitik durch umfangreichere Haushaltsmittel für die ETZ im nächsten Programmzeitraum gesteigert wird; fordert, dass Artikel 174 AEUV über den territorialen Zusammenhalt stärker geachtet wird, insbesondere im Hinblick auf den ländlichen Raum und Gebiete, die von industriellem Wandel betroffen sind, sowie im Hinblick auf Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie die Regionen in äußerster Randlage, die nördlichsten Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sowie die Insel-, Grenz- und Bergregionen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den geografisch und demografisch am stärksten benachteiligten Gebieten bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
2. stellt fest, dass die ETZ entsprechend den Zielen der Strategie Europa 2020 neu gestaltet wurde, um durch eine verstärkte thematische Konzentration und Ergebnisorientierung eine größere Wirkung zu erzielen, ohne dass dies den territorialspezifischen Ansatz, mit dem regionale Prioritäten weiterverfolgt werden können, beeinträchtigt; ist der Ansicht, dass den Besonderheiten der ETZ weitere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; fordert daher eine bessere Bewertung der ETZ-Programme, damit ihre Auswirkungen und ihr Mehrwert nachgewiesen werden;
 3. stellt fest, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein Schlüsselinstrument für die Entwicklung der Grenzregionen ist, die als echte Labore für die europäische Integration betrachtet werden; betont, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen 2000–2006 und 2007–2013 von einer klaren Ausrichtung auf stärker strategisch orientierte Prioritäten und vorhandene bewährte Verfahren in folgenden Bereichen geprägt war: verbesserte Anbindung und Zugänglichkeit, Wissens- und Innovationstransfer, Stärkung der regionalen Identität, Bewältigung ökologischer Herausforderungen, Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, Gesundheitswesen, Bildung, Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität sowie Zivilschutz und Schaffung neuer und Konsolidierung bestehender Partnerschaften;
 4. stellt fest, dass die transnationale Zusammenarbeit dazu beigetragen hat, mittels länderübergreifender Konzepte Forschung, Innovationen und die wissensbasierte Wirtschaft zu fördern, Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen und nachhaltigen Verkehr sowie Mobilität voranzutreiben und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern; betont, dass dem integrierten territorialen Ansatz und der transnationalen Zusammenarbeit vor allem beim Umweltschutz Bedeutung zukommt, und zwar insbesondere was die Bereiche Wasser, biologische Vielfalt und Energie betrifft;
 5. erkennt an, dass die interregionale Zusammenarbeit es Städten und Regionen ermöglicht hat, bei einer Vielzahl verschiedener Probleme und Themen zusammenzuarbeiten, wozu auch der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zählt, und dass dadurch die Wirksamkeit zahlreicher politischer Strategien auf regionaler und lokaler Ebene verbessert werden konnte; ist der Auffassung, dass die erheblichen Entwicklungsunterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sowie die Probleme von Ballungsgebieten angegangen werden sollten;

6. ist der Auffassung, dass eine effiziente grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit die Attraktivität eines geografischen Raumes für die Ansiedlung von Handelsunternehmen erhöhen kann, indem das lokale, regionale und grenzüberschreitende Potenzial sowie das Humanvermögen bestmöglich genutzt werden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Handelsunternehmen so gut wie möglich zu entsprechen, aber auch, um die Abwanderung der Unternehmen in Drittländer, die Entvölkerung der EU-Regionen und den Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern;
7. ist überzeugt, dass die ETZ einen erheblichen europäischen Mehrwert bietet, indem sie zu Frieden, Stabilität und regionaler Integration beiträgt, und zwar sowohl im Rahmen der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik als auch weltweit durch die Verbreitung bewährter Verfahren; ist der Auffassung, dass sich aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein Mehrwert für die Bewältigung der Flüchtlingskrise ergeben kann;
8. weist darauf hin, dass im Zeitraum 2014–2020 rund 41 % der für die ETZ und den EFRE veranschlagten Mittel²⁰ in Maßnahmen zugunsten der Umwelt investiert werden, während 27 % in die Förderung des intelligenten Wachstums, einschließlich Forschung und Innovation, und 13 % in die Förderung des integrativen Wachstums durch Maßnahmen im Bereich Beschäftigung, Bildung und Ausbildung fließen und mit 33 Programmen die allgemeine Anbindung über Grenzen hinweg verbessert werden soll; stellt ferner fest, dass 790 Mio. EUR dafür bereitgestellt werden, die institutionellen Kapazitäten durch den Aufbau bzw. die Stärkung von Kooperationsstrukturen und eine höhere Effizienz bei den öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern;
9. betont, dass aufgrund des Konzepts der Ergebnisorientierung bei Interreg-Programmen für eine hochwertige Zusammenarbeit auf Projektebene gesorgt und eine neue Art der Bewertung angenommen werden muss, die den Besonderheiten der einzelnen Programme Rechnung trägt und dazu beiträgt, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden zu reduzieren; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, zusammenzuarbeiten und Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen, um Bewertungen vorzunehmen und Leitlinien dazu herauszugeben, wie die Ergebnisorientierung an die Besonderheiten der ETZ angepasst werden kann; stellt fest, dass der volle Mehrwert von ETZ-Programmen nicht allein anhand von quantitativen Indikatoren bewertet werden kann, und fordert die Kommission auf, mehr qualitative Indikatoren zu erarbeiten, um den durch die territoriale Zusammenarbeit erzielten Ergebnissen besser Rechnung zu tragen;
10. bedauert die verspätete Annahme von Interreg-Programmen und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, entsprechende Anstrengungen für deren effiziente und erfolgreiche Umsetzung und die Beseitigung von Hemmnissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unternehmen, um die Probleme, die bereits im Programmplanungszeitraum 2007–2013 hervorgehoben wurden, zu vermeiden; fordert die Kommission auf, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die ETZ-Programme zügiger umgesetzt werden;

²⁰ Anhang I (Europäische territoriale Zusammenarbeit/Interreg) der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“.

11. bedauert den Mangel an verlässlichen grenzübergreifenden Daten und Nachweisen über die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berichterstattung über den Leistungsrahmen; fordert die Kommission, Eurostat und die Verwaltungsbehörden daher zur Zusammenarbeit auf, damit sie gemeinsame Bewertungskriterien festlegen, gemeinsam eine Datenbank koordinieren und Methoden für die Bereitstellung, die Nutzung und den Austausch verlässlicher Daten über Grenzen hinweg erarbeiten; nimmt die bestehenden Herausforderungen für die Umsetzung integrierter territorialer Ansätze zur Kenntnis, die aus den höchst unterschiedlichen Entscheidungsspielräumen der regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten resultieren;
12. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, entsprechend strukturierte Überwachungssysteme einzurichten und Bewertungspläne aufzustellen, um die Verwirklichung der Ergebnisse in Bezug auf die Ziele der Strategie Europa 2020 und die territoriale Integration besser bewerten zu können;

Beitrag der territorialen Kohäsion

13. hebt hervor, dass die ETZ in erheblichem Maße dazu beiträgt, das Ziel der EU des territorialen Zusammenhalts zu stärken, indem verschiedene sektorbezogene Maßnahmen auf territorialer Ebene koordiniert werden; begrüßt die Studie des Europäischen Forschungsnetzwerks für Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt (ESPON) mit dem Titel „ET2050: Territorial Scenarios and Visions for Europe“ (ET2050: Räumliche Szenarien und Visionen für Europa 2050), die als Bezugsrahmen für weitere Gespräche zur Vorbereitung der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 dienen kann;
14. weist auf die Bedeutung der Konzepte der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) und der Entwicklung unter Federführung der Gemeinden (CLLD) hin, die in den Interreg-Programmen für den Zeitraum 2014–2020 nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, sie stärker zu nutzen, wofür eine stärkere Mitwirkung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zwingend erforderlich ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Informations- und Fortbildungsprogramme für die Begünstigten vorzuschlagen;
15. ist der Auffassung, dass sich die neuen Instrumente für die territoriale Entwicklung, wie ITI und CLLD, durch Investitionen in Infrastrukturen im sozialen Bereich und im Gesundheits- und Bildungswesen sowie durch die Sanierung strukturschwacher Stadtgebiete, die Schaffung von Arbeitsplätzen und andere Maßnahmen zum Abbau der Isolation und zur Förderung der Integration von Migranten umsetzen lassen;
16. empfiehlt, dass Projekten zur Anpassung von Ortschaften und Regionen an die neuen demografischen Gegebenheiten und zur Bekämpfung des daraus folgenden Ungleichgewichts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und zwar indem 1) die soziale Infrastruktur und die Mobilitätsinfrastruktur an den demografischen Wandel und den Zustrom von Migranten angepasst werden, 2) auf die alternde Bevölkerung zugeschnittene Waren und Dienstleistungen geschaffen werden, 3) Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Menschen, Frauen und Migranten gefördert werden, die zur sozialen Inklusion dieser Menschen beitragen, 4) die digitale Vernetzung verbessert wird und Plattformen geschaffen werden, die es ermöglichen bzw. dazu beitragen, dass sich Bürger in abgelegeneren Regionen stärker einbringen

und mit den verschiedenen administrativen, sozialen und politischen Diensten auf allen Verwaltungsebenen (lokal, regional, national und europäisch) interagieren;

17. hebt hervor, dass die ETZ in Inselregionen, Gebieten in äußerster Randlage, in dünn besiedelten Regionen, in Gebirgsregionen und im ländlichen Raum eine wichtige Rolle als Instrument zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Integration spielen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Nutzung der Fonds für diese Regionen, einschließlich derer, die eine Grenze zu Drittstaaten haben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit die Umsetzung der aus der ETZ finanzierten grenzüberschreitenden Projekte verbessert wird;
18. weist darauf hin, dass die ETZ und makroregionale Strategien für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in größeren Funktionsbereichen ergänzenden Charakter haben und makroregionale Strategien eine positive Rolle dabei spielen können, gemeinsame Herausforderungen von Makroregionen zu bewältigen;
19. vertritt die Ansicht, dass eine bessere Koordinierung, Synergie und Komplementarität zwischen den grenzüberschreitenden und transnationalen Ausrichtungen angestrebt werden sollten, um die Zusammenarbeit und Integration über größere strategische Gebiete zu verbessern; fordert eine bessere Koordinierung zwischen den Verwaltungsbehörden und den Akteuren, die an makroregionalen Strategien beteiligt sind; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Zusammenarbeit zu verbessern und die ETZ-Programme bei ihrer Erarbeitung enger an nationale und regionale Programme zu knüpfen und so zu gestalten, dass sie besser mit diesen vereinbar sind, damit die Komplementarität gefördert wird und Überschneidungen vermieden werden;
20. stellt fest, dass einige Regionen durch Migration vor große Herausforderungen gestellt werden, und plädiert dafür, Interreg-Programme einzusetzen und unverzüglich umzusetzen, damit u. a. die Herausforderungen, die sich aus der Bewältigung der Flüchtlingskrise ergeben, in Angriff genommen werden und bewährte Verfahren zwischen lokalen und regionalen Behörden in Grenzregionen – darunter auch Regionen, die eine Grenze zu einem Drittstaat haben – insbesondere im Rahmen makroregionaler Strategien ausgetauscht werden;

Förderung von Forschung und Innovation

21. weist auf die im Bereich der Forschung und Innovation erzielten Ergebnisse hin, wie gemeinsame Forschungsprojekte, Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, Gründung internationaler grenzüberschreitender Universitäten, Forschungszentren und Ausbildungseinrichtungen, Einrichtung grenzüberschreitender Cluster und Unternehmensnetzwerke, grenzüberschreitende Gründerzentren und Beratungsdienste für KMU und „High-Tech Branding“, um ausländische Investoren anzuziehen usw.; stellt fest, dass Interreg-Programme eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Innovationspotenzials von Regionen spielen, indem sie Synergien zwischen Strategien zur intelligenten Spezialisierung, die Zusammenarbeit zwischen Clustern und die Entwicklung von Innovationsnetzen fördern; fordert die Kommission auf, einen umfassenden Überblick über die territoriale Zusammenarbeit im EFRE und ESF auf der Grundlage des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (Anhang I der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)) vorzulegen;

22. ist sich dessen bewusst, dass 27 % der Mittel aus dem EFRE, die im Zeitraum 2014–2020 für Programme zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen sind, auf Investitionen zur Förderung des intelligenten Wachstums, einschließlich Forschung und Innovation, entfallen²¹; stellt zudem fest, dass 35 % der den transnationalen Programmen zugewiesenen Haushaltsmittel in die Förderung von intelligentem Wachstum durch die Stärkung von Forschung und Innovation fließen;
23. betont, dass grenzüberschreitende innovationspolitische Konzepte geschaffen werden müssen, etwa gemeinsame Forschungs- und Mobilitätsprogramme, eine gemeinsame Forschungsinfrastruktur, Partnerschaften und Kooperationsnetze; weist darauf hin, dass durch die verschiedenen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Erweiterung der Forschung und Innovation auf grenzüberschreitender Ebene erschwert wird;
24. fordert mit Nachdruck, dass mithilfe der Synergien und der Komplementarität zwischen Programmen und Fonds wie den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), Horizont 2020, dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) und anderen EU-Fonds das Ziel verfolgt wird, die Höhe, die Qualität und die Wirkung der Investitionen in Forschung und Innovation zu maximieren; empfiehlt den lokalen und regionalen Behörden, die Kombinationsmöglichkeiten dieser Fonds in vollem Umfang zu nutzen, um KMU und Forschungs- und Innovationsprojekte, einschließlich auf grenzüberschreitender Ebene, bei Bedarf zu fördern; empfiehlt den KMU, die sich durch diese Fonds bietenden Chancen voll zu nutzen, um zur Umsetzung dieser ETZ-Programme beizutragen;
25. fordert mit Nachdruck die Annahme grenzüberschreitender Innovationsstrategien, wobei es gilt, Komplementaritäten mit bereits bestehenden Strategien zur intelligenten Spezialisierung sowie mit anderen bestehenden Programmen und Strategien herzustellen; fordert dazu auf, das Potenzial für grenzüberschreitende Synergien zu bewerten und verschiedene Finanzierungsquellen zu mobilisieren;
26. ist der Ansicht, dass Finanzierungsinstrumente als Ergänzung zu Zuschüssen einen wesentlichen Bestandteil von ETZ-Programmen bilden müssen, um den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln, Forschung und Innovation zu fördern, und dass die Investitionen in Interreg-Projekte infolge der vermehrten Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zunehmen könnten, wodurch neue Arbeitsplätze geschaffen und bessere Ergebnisse erzielt würden; weist darauf hin, dass Initiativen zur technischen Unterstützung und adäquate Fortbildungsinitiativen von grundlegender Bedeutung dafür sind, dass Finanzierungsinstrumente selbst in weniger entwickelten Regionen voll ausgeschöpft werden;

Governance und politische Koordinierung

27. verweist darauf, dass der ETZ, die seit dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 ein vollwertiges Ziel der Kohäsionspolitik ist, im Sechsten Kohäsionsbericht nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird; weist auf das Potenzial des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) hin, nicht nur als ein Instrument zur

²¹ Anhang I (Europäische territoriale Zusammenarbeit/Interreg) der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“.

Unterstützung und Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und zur Verwaltung grenzüberschreitender Projekte, sondern auch als eine Möglichkeit, zu einer umfassenden integrierten territorialen Entwicklung und zu einer flexiblen Plattform für Multi-Level-Governance beizutragen;

28. begrüßt die vereinfachte EVTZ-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1302/2013) und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Gründung von EVTZ zu erleichtern; betont jedoch, dass diese Verordnung nicht ausreicht, um alle bestehenden rechtlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu beseitigen; begrüßt daher die Initiative des luxemburgischen Ratsvorsitzes, der ein spezielles Rechtsinstrument für Grenzregionen vorgeschlagen hat, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben soll, untereinander spezifische Rechtsvorschriften zu vereinbaren; begrüßt die Initiative der Kommission, bis Ende 2016 eine Analyse der Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorzunehmen und dabei Lösungen und Beispiele für bewährte Verfahren zu beleuchten; ersucht die Kommission, in diese Analyse eine Studie zu den Bedürfnissen der Grenzregionen einzubeziehen; erwartet mit Interesse die Ergebnisse der EU-weiten öffentlichen Konsultation der Kommission zu den noch bestehenden Hindernissen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die am 21. September 2015 eingeleitet wurde; appelliert an die Kommission, die Empfehlungen des Parlaments und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation bei ihrer Analyse zu berücksichtigen;
29. ist der Ansicht, dass Interreg-Programme nicht nur den Programmprioritäten und der Eingriffslogik, auf die man sich geeinigt hat, entsprechen und sonstige geeignete Finanzierungsmittel ergänzen, sondern auch zur Lösung migrations- und asylbezogener Probleme beitragen und wirksame Integrationsmaßnahmen fördern sollten; fordert, dass die Öffnung der Kommission dafür genutzt wird, Änderungen der operationellen Programme für den Zeitraum 2014–2020 zügig zu überprüfen und zu beschließen, allerdings nur, sofern diese von den betroffenen Mitgliedstaaten gefordert werden und zur Bewältigung der Flüchtlingskrise beitragen;
30. erwägt eine umfangreichere Nutzung von Finanzierungsinstrumenten als flexiblen Mechanismen, die neben Zuschüssen einzusetzen sind; hebt hervor, dass Finanzierungsinstrumente, sofern sie effektiv angewendet werden, die Wirkung der Finanzierung erheblich steigern können; betont in diesem Zusammenhang, dass klare, in sich stimmige und zielgerichtete Vorschriften über Finanzierungsinstrumente zur Erleichterung des Vorbereitungs- und Durchführungsprozesses für die Mittelverwalter und -empfänger beitragen; weist darauf hin, dass sich durch Instrumente der EIB zu Finanzierungstechniken und technischer Unterstützung von spezifischem Fachwissen und Know-how profitieren lässt;
31. betont, dass im Programmzeitraum 2007–2013 die möglichen Komplementaritäten zwischen den Interreg-Programmen und anderen von der EU finanzierten Programmen nicht hinreichend bewertet wurden; fordert die Einrichtung geeigneter Koordinierungsmechanismen, um für eine wirksame Koordinierung, Komplementarität und Synergie zwischen den ESI-Fonds und anderen gemeinschaftlichen und nationalen Finanzierungsinstrumenten, wie Horizont 2020, sowie dem EFSI und der EIB zu sorgen;
32. plädiert dafür, dass in die Bewertungspläne der Verwaltungsbehörden laufende Bewertungen aufgenommen werden, mit denen schwerpunktmäßig die Wirksamkeit der

Synergien zwischen einzelnen Programmen bewertet werden sollte;

33. betont die stetig wachsende Bedeutung grenzübergreifender Arbeitsmärkte mit hoher Dynamik im Hinblick auf die Schaffung von Wohlstand und Arbeitsplätzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die sich durch die ETZ-Programme bietenden Chancen, die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität zu erleichtern, voll zu nutzen, indem sie etwa den Grundsatz der Chancengleichheit fördern, gegebenenfalls den administrativen und sozialen Regelungsrahmen anpassen und den Dialog zwischen den Verwaltungsebenen stärken;
34. hält es für entscheidend, die Synergien und die Komplementarität zwischen ETZ-Programmen und EURES-Diensten, die in grenzüberschreitenden Regionen mit starkem grenzüberschreitenden Pendelverkehr eine besonders wichtige Rolle spielen, zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen auf, die Chancen, welche die EURES-Dienste für Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU bieten, voll zu nutzen;
35. ist davon überzeugt, dass den Grundsätzen der Multi-Level-Governance und der Partnerschaft sowie der tatsächlichen Umsetzung des Europäischen Verhaltenskodex bei der Entwicklung von Interreg-Programmen eine besonders große Bedeutung zukommt;

Vereinfachung

36. betont, dass die Umsetzung von Programmen der territorialen Zusammenarbeit trotz der gesonderten Verordnung für die ETZ weiter vereinfacht werden sollte, und fordert die hochrangige Gruppe zur Vereinfachung auf, noch vor dem Legislativvorschlag für die Europäische territoriale Zusammenarbeit und der Planung der Interreg-Programmen für den Zeitraum nach 2020 Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten zu prüfen;
37. fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Vorschriften in Bezug auf Berichterstattung, Prüfung und staatliche Beihilfen zu vereinfachen und die entsprechenden Verfahren zu vereinheitlichen; fordert mit Nachdruck, dass für alle Interreg-Programme Standardanforderungen auf der Grundlage der jeweiligen Ausrichtung festgelegt werden;
38. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Bestimmungen zu vereinfachen und die Übererfüllung unionsrechtlicher Anforderungen („Gold-Plating“) zu vermeiden; fordert mit Nachdruck die Umsetzung der E-Kohäsion und die Straffung der Verwaltungsverfahren;
39. betont, dass Maßnahmen, die unternommen werden, um zivilgesellschaftliche und private Akteure einzubinden, erweitert und vereinfacht werden müssen, wobei immer Transparenz und Rechenschaftspflicht gegeben sein müssen; weist darauf hin, dass der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften eine Reihe möglicher Vorteile bieten könnte, aber das Risiko eines Interessenkonflikts birgt, das sowohl mit „hard law“- als auch mit „soft law“-Instrumenten angemessen angegangen werden sollte; fordert die Kommission auf, zeitnah einheitliche und klare Leitlinien für die Anwendung von Finanzierungsinstrumenten in ETZ-Programmen bereitzustellen;

40. betont, dass alle für die Wachstums- und Beschäftigungsprogramme eingeführten Vereinfachungen auch für die Interreg-Programme zur Verfügung stehen müssen;
41. hebt hervor, wie wichtig es ist, im Rahmen der Vereinfachungsmaßnahmen Mechanismen zur Überwachung der Begünstigten einzuführen;
42. ist der Auffassung, dass dem gemeinsamen Vorgehen vor Ort und der Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Akteuren über Grenzen hinweg Vorrang eingeräumt werden sollte und dass Finanzierungsinstrumente wesentlich zu diesen Bemühungen beitragen können;

Empfehlungen für die Zukunft

43. vertritt die Auffassung, dass sich die ETZ als wirksam erwiesen hat und dass ihr Potenzial ausgebaut werden sollte; betont, dass sie auch jenseits der Regionalpolitik Potenzial besitzt, darunter in Bereichen wie dem Binnenmarkt, der digitalen Agenda, Beschäftigung, Mobilität, Energie, Forschung, Bildung, Kultur, Gesundheit und Umwelt, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, zu erwägen, die ETZ als wichtiges Instrument zu wahren, indem ihr eine bedeutendere Rolle innerhalb der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 und deutlich umfangreichere Haushaltsmittel zugewiesen werden;
44. ist der Auffassung, dass die grundlegende Philosophie der Zusammenarbeit und die derzeitige Struktur der ETZ beibehalten werden sollten, wobei dem Grundsatz des federführenden Begünstigten entsprochen und auch weiterhin ein Schwerpunkt auf die grenzübergreifende Komponente gelegt werden sollte; fordert die Kommission auf, die mögliche Entwicklung einheitlicher Kriterien zu prüfen (und zwar nicht nur auf der Grundlage der Bevölkerungszahl, sondern auch auf der Grundlage der sozioökonomischen und territorialen Gegebenheiten) und dabei auf die Erfahrung zurückzugreifen, die in 25 Jahren gewonnen werden konnte;
45. betont die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe und des Europäischen Nachbarschaftsinstruments; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bewährte Verfahren, mit denen sich der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten der Interreg-Programme reduzieren lässt, auch auf die Programme an den EU-Außengrenzen angewendet werden können;
46. verweist auf das Potenzial für die Zusammenarbeit zwischen Bürgern an der Basis, das der „Fonds für kleine Projekte“ bietet, aus dem Mittel für Klein- und Mikroprojekte zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements bereitgestellt werden, wobei das Augenmerk besonders auf kleinen grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten zwischen benachbarten Grenzregionen liegt; fordert, dass Anreize für die Finanzierung solcher Projekte geschaffen werden, und weist darauf hin, dass dafür die Bemühungen um Vereinfachung und Flexibilität verstärkt werden müssen;
47. plädiert dafür, gemeinsam Strategien für Grenzregionen einzuführen, um eine integrierte und nachhaltige territoriale Entwicklung zu fördern, wozu auch die Umsetzung und Verbreitung integrierter Konzepte und die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften über Grenzen hinweg zählen; hält es für wichtig, eine ausgewogene territoriale Entwicklung in den Regionen zu fördern;

48. vertritt die Auffassung, dass der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen in Gebirgen, insbesondere im ländlichen Raum, mehr Aufmerksamkeit zukommen sollte;
49. hebt hervor, dass eines der Ziele der Europäischen territorialen Zusammenarbeit die kulturelle Zusammenarbeit sein sollte; vertritt daher die Auffassung, dass die Zusammenarbeit im Bereich Kultur und Bildung zwischen grenzüberschreitenden Gebieten mit dem gleichen kulturellen und sprachlichen Erbe stärker gefördert werden sollte;
50. fordert, dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine größere und entscheidendere Rolle bei der Unterbreitung von Vorschlägen und der Verwaltung und Bewertung der ETZ, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zukommt, wobei zu bedenken ist, dass einige Regionen bereits über solche Befugnisse verfügen;
51. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwiefern Finanzierungsinstrumenten Zuschüsse ergänzen; hält es für grundlegend, bei der Förderung von KMU enger mit der EIB zusammenzuarbeiten und die finanzielle und technische Expertise der Kommission und der EIB als Katalysator für Investitionen zu nutzen; fordert die Kommission und die EIB auf, die Finanzierungsinstrumente stärker in Einklang mit den Zielen der territorialen Zusammenarbeit zu bringen;
52. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, den Vorschlag des luxemburgischen Ratsvorsitzes für die Einführung eines neuen Rechtsinstrumentes für die Kohäsionspolitik nach 2020 im Anschluss an die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen, die Umsetzung der Programme des Zeitraums 2014–2020 und eine angemessene Folgenabschätzung zu prüfen;
53. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die Vorbereitung der Kohäsionspolitik nach 2020 im Jahr 2016 auf Unionsebene eine Debatte mit verschiedenen Interessengruppen über die Zukunft der ETZ nach 2020 einzuleiten; betont, dass bei dieser Debatte insbesondere auf Fragen eingegangen werden sollte, die die Struktur der europäischen territorialen Zusammenarbeit und das Verteilungsverfahren der Programmbudgets betreffen, und neue Mechanismen erarbeitet werden sollten, die auf eine breiteren Anwendung des Konzepts der Ergebnisorientierung abzielen; fordert die Kommission nachdrücklich zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen und den entsprechenden zivilgesellschaftlichen und regionalen Interessenträgern auf;
54. fordert, dass auf der Grundlage des Grünbuchs zum territorialen Zusammenhalt (COM(2008)0616) eine Zukunftsvision der Städte und Regionen der EU entwickelt wird, und stellt fest, dass das geplante „Weißbuch“ zum territorialen Zusammenhalt für den nächsten Programmplanungszeitraum nach 2020 von Bedeutung sein könnte;

Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und Steigerung des Bekanntheitsgrads

55. bedauert, dass die ETZ-Programme in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind und nur unzureichend wahrgenommen werden, und fordert, dass die Ziele, das Potenzial und die Möglichkeiten, Projekte zu verwirklichen, und die Ergebnisse bereits abgeschlossener Projekte nachträglich besser kommuniziert werden; fordert die

Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, Kooperationsmechanismen einzuführen und breite institutionalisierte Plattformen für Zusammenarbeit einzurichten, damit der Bekanntheitsgrad zunimmt und ein Bewusstsein geschaffen wird; fordert die Kommission auf, die bisherigen Ergebnisse der Programme und Projekte zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit zu kartieren und weithin zu verbreiten;

56. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den EVTZ als Instrument zu fördern, mit dem der Bedarf vor Ort in grenzüberschreitenden Regionen auf effizientere Weise gedeckt werden kann;
57. weist auf die wichtige Rolle der Akteure vor Ort und der Unterstützung bei der Planung von Projekten hin und fordert die Verwaltungsbehörden auf, bestehende Förderinstrumente wie regionale Kontaktstellen zu stärken;
58. stellt fest, dass die gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der EIB und den lokalen und regionalen Behörden Voraussetzung für die erfolgreiche Nutzung der Finanzierungsinstrumente für die territoriale Entwicklung und die Kohäsionspolitik insgesamt ist; betont in diesem Zusammenhang, dass der Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen der EU und der EIB einerseits und den lokalen und regionalen Behörden andererseits verstärkt werden muss;
59. hält die (bereichsspezifische) Belebung von Gebieten, die Verbreitung von Informationen, die Bewusstseinsbildung vor Ort und die Unterstützung von Projekten für überaus wichtig und fordert die Verwaltungsbehörden daher auf, nützliche Instrumente wie territoriale Kontaktstellen zu stärken;
60. fordert, dass sich die Kommission, die Verwaltungsbehörden und sämtliche Interessenträger besser abstimmen, sodass eine kritische Analyse der inhaltlichen Ergebnisse der Projekte vorgenommen werden kann, bei der sowohl auf Erfolgsgeschichten als auch auf Misserfolge eingegangen wird und Empfehlungen für die Zeit nach 2020 ausgesprochen werden und zugleich für Transparenz und Bürgernähe gesorgt wird;

o

o o

61. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0322

Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu der Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2090(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments²²,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss (EU) 2016/34 vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie²³,
 - gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (A8-0246/2016),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 226 des AEUV eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses durch das Europäische Parlament bietet, der – unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union – behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft, und in der Erwägung, dass es sich dabei um einen wichtigen Aspekt der Kontrollbefugnisse des Parlaments handelt;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament am 17. Dezember 2015 auf der Grundlage eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten beschloss, zur Prüfung der mutmaßlichen Fehler bei der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der ihm alle in dieser Angelegenheit für notwendig erachteten

²² ABl. L 113, 19.5.1995, S. 2.

²³ ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 13.

Empfehlungen vorlegt;

- C. in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss nach einem Arbeitsplan verfährt, der Folgendes umfasst:
- ein Programm der Anhörungen geladener Zeugen und Sachverständiger zur Einholung entsprechender Zeugenaussagen,
 - die Aufforderung an die zu den Anhörungen geladenen Zeugen und Sachverständigen, schriftliche Beweismittel vorzulegen,
 - die Aufforderung an die Kommission, den Behörden der Mitgliedstaaten und andere einschlägige Akteure zur Vorlage von Unterlagen, die als schriftliche Beweismittel dienen könnten,
 - zwei Dienstreisen, um vor Ort Informationen einzuholen,
 - im Rahmen seines Sachverständigenrats in Auftrag gegebene Informationsveranstaltungen und Untersuchungen,
 - eine formale schriftliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments bezüglich der Einladung von Gästen, die möglicherweise als Zeugen vor Gericht geladen werden;
- D. in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss mehrere Fragebögen an Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Union geschickt und über seine Website einen öffentlichen Aufruf zur Sondierung von Beweismaterial gestartet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Ergebnisse der laufenden Untersuchung, was den Rahmen für EU-Typgenehmigungen betrifft, gute Dienste leisten dürften;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament den Untersuchungsausschuss in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2015 aufgefordert hat, binnen sechs Monaten nach Aufnahme der Arbeit einen Zwischenbericht vorzulegen;
- G. in der Erwägung, dass ein Untersuchungsausschuss die im Rahmen seiner Untersuchungen gewonnenen endgültigen Schlussfolgerungen grundsätzlich erst vorlegen darf, wenn er sein Mandat als erfüllt betrachtet; in der Erwägung, dass Äußerungen zu den einzelnen Aspekten seines Mandats in diesem Zwischenbericht deshalb aus Sicht des Ausschusses verfrüht wären;
- H. in der Erwägung, dass die vom Ausschuss eingeholten und geprüften Aussagen und schriftlichen Beweismittel die Bestätigung dafür liefern, dass in allen Punkten des Mandats weiter ermittelt werden muss;
1. fordert den Untersuchungsausschuss auf, seine Arbeit fortzusetzen und das Mandat, das ihm vom Parlament mit dem Beschluss vom 17. Dezember 2015 erteilt wurde, in jeder Hinsicht zu erfüllen, und unterstützt alle Maßnahmen und Initiativen, die der Erfüllung des Mandats dienen;
 2. fordert die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium auf, alle Maßnahmen zu unterstützen, die dem Untersuchungsausschuss die Erfüllung seines Mandats

ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung von Anhörungen und außerordentlichen Sitzungen, die Erstattung der Ausgaben von Sachverständigen und Zeugen, Dienstreisen und andere entsprechend begründete technische Mittel;

3. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses für sofortige Hilfe und umfassende Transparenz zu sorgen, den dabei Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten und insbesondere durch zügigere Bereitstellung der angeforderten Unterlagen jede erdenkliche fachliche und politische Unterstützung zu leisten; erwartet die volle Unterstützung sowohl der amtierenden zuständigen Mitglieder der Kommission und Generaldirektoren als auch jener Personen, die diese Ämter in vergangenen Amtsperioden bekleidet haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Untersuchungsausschuss unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit die notwendige fachliche und politische Unterstützung zu leisten, insbesondere, indem sie der Kommission ermöglichen, die angeforderten Unterlagen zügiger einzureichen und in jenen Fällen, in denen sie der Einreichung der Unterlagen zustimmen müssen, die einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren zu beschleunigen;
4. fordert die Regierungen, Parlamente und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, den Untersuchungsausschuss unter uneingeschränkter Wahrung des im Unionsrecht verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit bei seinen Aufgaben unterstützen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0326

Abkommen EU-China im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (15561/2015 – C8-0158/2016 – 2015/0298(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15561/2015),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (15562/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0158/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8- 0231/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

Volksrepublik China zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0327

Abkommen EU-Uruguay im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (06870/2016 – C8-0235/2016 – 2016/0058(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06870/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (06871/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C8-0235/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0241/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Östlich des Uruguay zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0331

Statistiken des Außenhandels mit Drittländern (delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse) *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (08536/1/2016 – C8-0226/2016 – 2013/0279(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08536/1/2016 – C8-0226/2016),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung²⁴ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0579),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A8-0240/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

²⁴ Angenommene Texte vom 12.3.2014, P7_TA(2014)0226.

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0332

Erdgas- und Strompreisstatistiken *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (COM(2015)0496 – C8-0357/2015 – 2015/0239(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0496),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0357/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 22. Juni 2016 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0184/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0239

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁵,

²⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Energieversorgungssicherheit sind die übergeordneten Ziele einer krisenfesten Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie.
- (2) Für die Gestaltung der Energieunion und die Beobachtung der Energiemärkte der Mitgliedstaaten werden hochwertige, vergleichbare, aktuelle, zuverlässige und harmonisierte Daten über die von den Endkunden zu zahlenden Erdgas- und Strompreise benötigt.
- (3) Durch diese Verordnung soll ein gemeinsamer Rahmen für europäische Statistiken geschaffen werden, auf die sich energiepolitische Maßnahmen stützen können, die insbesondere auf die Schaffung eines vollständig integrierten Energiebinnenmarkts für die Kunden abzielen. Im Interesse der Marktintegration sollte mehr Transparenz bei Energiekosten und -preisen sowie bei der Höhe der öffentlichen Unterstützung angestrebt werden. ***Diese Verordnung bringt keine Harmonisierung der Preis- oder Gebührenstrukturen der Mitgliedstaaten insgesamt mit sich.***
- (4) Die Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ gibt bislang einen gemeinsamen Rahmen für die Erstellung, Übermittlung und Verbreitung vergleichbarer Statistiken über **die Preise** für Erdgas und Strom vor, die von Industriekunden in der Union zu zahlen sind.

²⁶ Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 9).

- (5) Daten über die von den Endkunden des Sektors private Haushalte zu zahlenden Erdgas- und Strompreise wurden bislang auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung erhoben.
- (6) Mit einem zunehmend komplexen Energiebinnenmarkt wird es immer schwieriger, zuverlässige und aktuelle Erdgas- und Strompreisdaten – insbesondere für den Sektor private Haushalte – zu beschaffen, da es für die Bereitstellung solcher Daten keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt.
- (7) Die Erhebung beider Datentypen sollte durch einen Gesetzgebungsakt geregelt werden, damit die Meldung hochwertiger Daten über die Preise für den Sektor private Haushalte und den Sektor Nichthaushaltskunden gewährleistet ist.
- (8) In den meisten Mitgliedstaaten werden Daten über Übertragungssysteme von den Energieregulierungsbehörden zur Verfügung gestellt. Allerdings sind wesentlich mehr Akteure an der Erhebung von Daten über die Verteilungskosten beteiligt, und in einigen Mitgliedstaaten wird die Datenmeldung als größere Schwierigkeit betrachtet. Angesichts der Bedeutung der Verteilungskosten und der diesbezüglich erforderlichen Transparenz sollte die Datenerhebung über Erdgas- und Strompreise ***der im Europäischen Statistischen System eingeführten Praxis folgen.***

- (9) Die Kommission (Eurostat) greift in ihren den Preisen gewidmeten Veröffentlichungen auf das System der Verbrauchsbänder zurück, was die Markttransparenz und die weite Verbreitung nichtvertraulicher Preisdaten sicherstellen und die Berechnung europäischer Aggregate ermöglichen sollte.
- (10) **Die** Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ **bildet den Bezugsrahmen für europäische Statistiken. Nach der genannten** Verordnung sind bei der Erstellung von Statistiken die Grundsätze der Unparteilichkeit, der Transparenz, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der fachlichen Unabhängigkeit und der Kostenwirksamkeit unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung einzuhalten.
- (11) Bei der Erstellung der Daten über Erdgas- und Strompreise sollten die Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Quellen und Methoden heranziehen, um die geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- (12) Die Daten über die von den Endkunden zu zahlenden Erdgas- und Strompreise sollten Vergleiche mit den Preisen für andere Energieerzeugnisse ermöglichen.
- (13) Im Rahmen des Standardmeldeverfahrens sollten Informationen über die Erhebung von Daten über Preise und über die Datenqualität bereitgestellt werden.
- (14) Ausführliche Daten über die Aufschlüsselung der Verbrauchsbänder und deren jeweilige Marktanteile sind ein wesentlicher Bestandteil der Erdgas- und Strompreisstatistik.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (15) Eine Preisanalyse ist nur dann möglich, wenn die Mitgliedstaaten zu den einzelnen Komponenten und Teilkomponenten der Erdgas- und Strompreise amtliche Statistiken von hoher Qualität bereitstellen. Mit einer überarbeiteten Methodik für eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Komponenten und Teilkomponenten der von den Endkunden zu zahlenden Erdgas- und Strompreise wird es möglich werden, die Auswirkungen der einzelnen Aspekte auf die Endpreise zu analysieren.
- (16) Die **der** Kommission (Eurostat) **zur Verfügung gestellten** Daten über Preise und über die Bedingungen des Verkaufs an Endkunden sowie über die Aufschlüsselung der Zahl der Endkunden nach Verbrauch in jedem Verbrauchsband **sollten alle** Informationen **enthalten, die die Kommission benötigt, um** über zweckmäßige energiepolitische Maßnahmen oder Vorschläge zu **beschließen**.
- (17) Die gründliche Kenntnis **der Steuern, Abgaben, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren** eines jeden einzelnen Mitgliedstaats ist wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung von Preistransparenz. Die Bedeutung, die der Aufschlüsselung der Daten über Netzkosten, Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren zukommt, wurde erkannt.
- (18) Die Mitgliedstaaten, in denen der Erdgasverbrauch einen geringen Anteil am energetischen Endverbrauch der privaten Haushalte ausmacht, sollten von der Verpflichtung zur Meldung von Daten über die Erdgaspreise für Haushaltskunden ausgenommen werden.

- (19) Die Kommission (Eurostat) sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Sinne zuverlässigerer Daten die Methodik für deren Sammlung und Verarbeitung eingehend und im Einklang mit dem Steuerungsrahmen für die Statistik prüfen und bei Bedarf verbessern. Daher sollten regelmäßig Qualitätsberichte erstellt und Bewertungen der Qualität der Preisdaten vorgenommen werden.
- (20) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission befugt sein, diesem Mitgliedstaat Ausnahmeregelungen für spezifische Verpflichtungen zu gewähren, bei denen die Anwendung dieser Verordnung auf das nationale statistische System dieses Mitgliedstaats größere Anpassungen erfordert **oder** wahrscheinlich einen erheblichen Mehraufwand für die Auskunftgebenden verursacht.

█

- (21) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich des Formats und der Modalitäten der Datenübermittlung, der Anforderungen an die Sicherung der technischen Qualität, **die für den Inhalt der Standard-Qualitätsberichte** gelten, sowie der Gewährung von Ausnahmeregelungen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ ausgeübt werden.
- (22) **Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die systematische Erstellung einer europäischen Statistik über Erdgas- und Strompreise, in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.**

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(23) Die Richtlinie 2008/92/EG **solte daher** aufgehoben **werden**.

(24) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist gehört worden. –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung vergleichbarer europäischer Statistiken über Erdgas- und Strompreise für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors in der **Union** geschaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Die Ausdrücke „**Eigenerzeuger**“, „energetischer Endverbrauch“ und „**Haushalt**“ haben dieselbe Bedeutung wie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹;

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

- (2) Die Ausdrücke „**Übertragung**“, „**Verteilung**“, „Kunde“, „Endkunde“, „Haushaltskunde“, „Nichthaushaltskunde“ und „Versorgung“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, wenn sie in Bezug auf Elektrizität verwendet werden.
- (3) Die Ausdrücke „**Fernleitung**“, „**Verteilung**“, „**Versorgung**“, „Kunde“, „**Haushaltskunde**“, „**Nichthaushaltskunde**“ und „Endkunde“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, wenn sie in Bezug auf Erdgas verwendet werden.
- (4) Der Ausdruck „Netzkomponente“ bezeichnet die Kombination von Netzkosten für **Fernleitung bzw. Übertragung und Verteilung** gemäß Anhang I Nummer 6 und Anhang II Nummer 5.

³⁰ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

³¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Artikel 3
Datenquellen

Die Mitgliedstaaten erheben Daten über Erdgas- und Strompreise und über deren **Komponenten und** Teilkomponenten **hinsichtlich** Netzkosten, Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren und Daten über die Verbrauchsmengen **gemäß den Anhängen I und II. Dabei sind eine oder mehrere der folgenden Quellen zu nutzen, und zwar unter Berücksichtigung des Prinzips** eines möglichst geringen Beantwortungsaufwands und der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe:

- (a) statistische Erhebungen;
- (b) Verwaltungsquellen,
- (c) sonstige Quellen, bei denen statistische **Schätzmethoden** zur Anwendung kommen.

Artikel 4

Erfassungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die Datenerhebung und -erstellung gemäß den Anhängen I und II verständliche und vergleichbare Daten von hoher Qualität ergibt, die Aussagen über die Erdgas- und Strompreise und die Verbrauchsmengen im jeweiligen Mitgliedstaat enthalten.**
2. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Daten über Erdgaspreise für **Haushaltskunden** zu übermitteln, wenn der Erdgasverbrauch im Sektor private Haushalte unter **1,5 %** des nationalen energetischen Endverbrauchs im Sektor private Haushalte liegt.
- 3 Die Kommission (Eurostat) prüft mindestens alle drei Jahre, welche Mitgliedstaaten **nicht zur Übermittlung der Daten gemäß Absatz 2 verpflichtet sind.**

█

Artikel 5

Datenübermittlung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten gemäß den Anhängen I und II.

2 Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats und der Modalitäten für die Übermittlung der Daten gemäß den Anhängen I und II. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

3 Die Mitgliedstaaten übermitteln innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Bezugszeitraums Statistiken an die Kommission (Eurostat).

Artikel 6

Bezugszeiträume und Häufigkeit der Übermittlung

1. **Die Bezugszeiträume für die** in den Anhängen I und II dieser Verordnung genannten Daten **sind jährlich (Januar bis Dezember) oder halbjährlich (Januar bis Juni und Juli bis Dezember). Der erste Bezugszeitraum beginnt am ...** [des Kalenderjahres, das auf den Erlass dieser Verordnung folgt].

2 Häufigkeit der Übermittlung:

- (a) jährlich (für den Zeitraum Januar bis Dezember) im Fall der in Anhang I Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 und Anhang II Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 genannten Daten;
- (b) halbjährlich (für die Zeiträume Januar bis Juni und Juli bis Dezember) im Fall der in Anhang I Nummer 6 Buchstabe b und Anhang II Nummer 5 Buchstabe b genannten Daten.

Artikel 7

Qualitätssicherung

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Qualität der gemäß dieser Verordnung **zur Verfügung gestellten** Daten. **Zu diesem Zweck gelten die** in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 **genannten Standardqualitätskriterien**.
2. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission (Eurostat) unverzüglich über Änderungen der Methodik oder sonstige Änderungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Erdgas- und Strompreisstatistik haben könnten, spätestens jedoch einen Monat nachdem diese Änderungen eingetreten sind.
3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) alle drei Jahre einen **Standard-Qualitätsbericht** über die Daten vor, **der den in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten Qualitätskriterien** entspricht. Diese Berichte enthalten Informationen über die durch die Daten abgedeckten Bereiche und die Datenerhebung, die Berechnungskriterien, die Methoden und die Datenquellen, die verwendet wurden, sowie über etwaige Änderungen.

4. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der zur Verfügung gestellten Daten; **auf der Grundlage dieser Bewertung und einer Analyse der Qualitätsberichte nach Absatz 3 arbeitet sie einen Bericht über die Qualität der unter diese Verordnung fallende europäische Statistik aus und veröffentlicht ihn.**

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die **Sicherung der technischen Qualität, die für den Inhalt der Qualitätsberichte nach Absatz 3 dieses Artikels gelten.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Verbreitung

Die Kommission (Eurostat) verbreitet die Erdgas- und Strompreisstatistik spätestens fünf Monate nach dem Ende des jeweiligen Bezugszeitraums.

Artikel 9
Ausnahmeregelungen

1. Ausnahmeregelungen können in Bezug auf spezifische Verpflichtungen, bei denen die Anwendung dieser Verordnung auf das nationale statistische System eines Mitgliedstaats größere Anpassungen erfordert **oder** wahrscheinlich einen erheblichen Mehraufwand für die Auskunftgebenden verursacht, **von der Kommission** mithilfe von Durchführungsrechtsakten gewährt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren **erlassen**.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 legt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission **am ... [neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** einen ordnungsgemäß begründeten Antrag vor.
3. Die gemäß Absatz 1 gewährten Ausnahmeregelungen bleiben während eines möglichst kurzen Zeitraums, in jedem Fall höchstens drei Jahre, in Kraft.
4. Ein Mitgliedstaat, dem eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gewährt wurde, wendet während deren Dauer weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie **2008/92/EG** an.

■

Artikel 10

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 11

Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG

- (1) Die Richtlinie 2008/92/EG wird **mit Wirkung vom** 1. März 2017 aufgehoben.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1 gilt die Richtlinie 2008/92/EG unter den Bedingungen des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung weiterhin.**
- (3) Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

ERDGASPREISE

In diesem Anhang wird die Methodik für die Erhebung und Aufbereitung von statistischen Daten über Erdgaspreise für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors festgelegt.

1. Preise

Bei den Preisen handelt es sich um solche, die Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors für Erdgas zahlen, das sie über das Leitungsnetz für den eigenen Verbrauch beziehen.

2. Erdgas

Erdgas schließt Erdgas und sonstige gasförmige Brennstoffe ein, die mit Erdgas im Fernleitungs- und Verteilungsnetz vermischt werden, wozu etwa Biogas gehört. Andere gasförmige Brennstoffe, die über eigene Netze verteilt und dabei nicht mit Erdgas vermischt werden (z. B. Ortsgas, Kokereigas, Hochofengas und Biogas), sind ausgeschlossen.

3. Meldeeinheiten

Die Daten umfassen alle Erdgas beziehenden Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors, schließen aber Kunden aus, die Erdgas nur für folgende Zwecke verwenden:

- zur Stromerzeugung in Kraftwerken oder Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder
- zu nichtenergetischen Zwecken (z. B. zur Verwendung in der chemischen Industrie).

4. Maßeinheiten

Bei den Preisen handelt es sich um solche , die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors im jeweiligen Land durchschnittlich zu zahlen sind.

Die Preise sind in Landeswährung pro Gigajoule (GJ) anzugeben. Die verwendete Energieeinheit ist anhand des Bruttoheizwerts (Brennwert) zu bestimmen.

Die Preise sind nach dem Marktanteil der Erdgasversorgungsunternehmen an dem jeweiligen Verbrauchsband zu gewichten. Falls die Berechnung gewichteter Durchschnittspreise nicht möglich ist, können arithmetische Durchschnittspreise angegeben werden. In jedem Fall müssen die Daten einen repräsentativen Anteil des nationalen Marktes abdecken.

5. Verbrauchsbänder

Die Preise basieren auf einem System von Standard Verbrauchsbänder für den jährlichen Erdgasverbrauch.

(a) Haushaltskunden sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchsband	Jährlicher Erdgasverbrauch (GJ)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe D1		< 20
Gruppe D2	≥ 20	< 200
Gruppe D3	≥ 200	

(b) Endkunden des Nichthaushaltssektors sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchsband	Jährlicher Erdgasverbrauch (GJ)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe I1		< 1 000
Gruppe I2	≥ 1 000	< 10 000
Gruppe I3	≥ 10 000	< 100 000
Gruppe I4	≥ 100 000	< 1 000 000
Gruppe I5	≥ 1 000 000	< 4 000 000
Gruppe I6	≥ 4 000 000	

6. Untergliederung

Die Preise müssen alle anfallenden Entgelte enthalten: Netzentgelte zuzüglich verbrauchter Energie, abzüglich etwaiger Rabatte oder Prämien, zuzüglich sonstiger Entgelte (Zählermiete, Grundgebühren usw.). Einmalige Anschlussgebühren sind nicht zu berücksichtigen.

Ausführliche Daten sind wie unten ausgeführt zu übermitteln.

(a) Für Komponenten und Teilkomponenten erforderliche Untergliederung

Die Preise sind in drei Hauptkomponenten und in separate Teilkomponenten zu unterteilen.

Der für Erdgas des jeweiligen Verbrauchsbands verrechnete Endkundenpreis ist die Summe der drei Hauptkomponenten, nämlich der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Fernleitung und Verteilung) und der aus Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren bestehenden Komponente.

Komponente und Teilkomponente	Beschreibung
Energie und Versorgung	Diese Komponente umfasst den Rohstoffpreis für Erdgas, der vom Versorger bezahlt wird bzw. den Preis für Erdgas bei der Einspeisung ins Fernleitungssystem bezahlt, gegebenenfalls einschließlich folgender Endverbraucherkosten: Speicherkosten zuzüglich Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Erdgas an Endkunden.
Netz	Der Netzpreis umfasst die folgenden Endverbraucherkosten: Fernleitungs- und Verteilungstarife, Fernleitungs- und Verteilungsverluste, Netzkosten, Kundendienstkosten, Systembetreuungskosten, Zählermieten und Ablesekosten.

Teilkomponente	Die Netzkomponente wird wie folgt in Fernleitungs- und Verteilungsnetzkosten für Endverbraucher unterteilt:
	1. Durchschnittlicher relativer Anteil der Fernleitungskosten für Haushaltskunden und durchschnittlicher relativer Anteil der Fernleitungskosten für Endkunden des Nichthaushaltssektors , ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten ■ .
	2. Durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten für Haushaltskunden und durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten für Endkunden des Nichthaushaltssektors , ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten ■ .
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren	Diese Komponente ist die Summe aller nachstehend aufgelisteten Teilkomponenten (Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren).
Teilkomponenten	Die nachstehenden Teilkomponenten werden einzeln für das jeweilige unter Nummer 5 festgelegte Verbrauchsband übermittelt.
	1. Mehrwertsteuer im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ³² .
	2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch KWK.

³²

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

	<p>3. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit strategischen Vorräten, Kapazitätzahlungen und Energieversorgungssicherheit; Steuern auf die Erdgasverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktteilnehmern und Netzbetreibern.</p>
	<p>4. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Luftqualität und zu anderen Umweltschutzgründen; Steuern auf Emissionen von CO₂ oder anderen Treibhausgasen.</p>
	<p>5. Alle sonstigen nicht unter die vier genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben im Zusammenhang mit Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen.</p>

(b) Untergliederung nach Abgabenbelastung

Die Preise werden in die nachstehenden drei Ebenen aufgeschlüsselt:

Ebene	Beschreibung
<p>Preise ohne jegliche Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren</p>	<p>Diese Preisebene umfasst nur die Komponente Energie und Versorgung sowie die Netzkomponente.</p>

Preise ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstige erstattungsfähige Steuern	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren, die im Fall von Endkunden des Nichthaushaltssektors als nicht erstattungsfähig angesehen werden. Im Fall von Haushaltskunden umfasst diese Preisebene die Komponente Energie, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren, nicht aber die MwSt.
Preise einschließlich aller Steuern und Abgaben	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie alle erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren, einschließlich MwSt.

7. Verbrauchsmengen

Die Mitgliedstaaten übermitteln Angaben über den relativen Anteil von Erdgas in jedem Verbrauchsband auf der Grundlage der Gesamtmenge, auf die sich die Preise beziehen.

Die jährlichen Verbrauchsmengen pro Verbrauchsband sind einmal pro Jahr zusammen mit den Preisdaten für das zweite Halbjahr zu übermitteln.

Die Daten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

ANHANG II

STROMPREISE

In diesem Anhang wird die Methodik für die Erfassung und Aufbereitung von statistischen Daten über Strompreise für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors festgelegt.

1. Preise

Bei den Preisen handelt es sich um die Preise, die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors für Strom für den eigenen Verbrauch zu zahlen sind.

2. Meldeeinheiten

Die Daten umfassen alle Strom beziehenden Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors, von Selbsterzeugern produzierter und **anschließend** verbrauchter Strom ist jedoch von der Meldepflicht ausgenommen.

3. Maßeinheiten

Bei den Preisen handelt es sich um die Preise, die von Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors im jeweiligen Land durchschnittlich zu zahlen sind.

Die Preise sind in Landeswahrung pro Kilowattstunde (kWh) anzugeben.

Die Preise sind nach dem Marktanteil der Stromversorgungsunternehmen an dem jeweiligen Verbrauchsband zu gewichten. Falls die Berechnung gewichteter Durchschnittspreise nicht moglich ist, konnen arithmetische Durchschnittspreise angegeben werden. Auf jeden Fall mussen die Daten einen reprasentativen Anteil des nationalen Marktes abdecken.

4. Verbrauchsbander

Die Preise basieren auf einem System von Standard Verbrauchsbander fur den jahrlichen Stromverbrauch.

(a) Haushaltskunden sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchsband	Jahrlicher Stromverbrauch (kWh)	
	Niedrigster Wert	Hochster Wert
Gruppe DA		< 1 000
Gruppe DB	$\geq 1\ 000$	< 2 500
Gruppe DC	$\geq 2\ 500$	< 5 000
Gruppe DD	$\geq 5\ 000$	< 15 000
Gruppe DE	$\geq 15\ 000$	

(b) Endkunden des Nichthaushaltssektors sind in die folgenden Gruppen einzuordnen:

Verbrauchsband	Jährlicher Stromverbrauch (MWh)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe IA		< 20
Gruppe IB	≥ 20	< 500
Gruppe IC	≥ 500	< 2 000
Gruppe ID	≥ 2 000	< 20 000
Gruppe IE	≥ 20 000	< 70 000
Gruppe IF	≥ 70 000	< 150 000
Gruppe IG	≥ 150 000	

5. Untergliederung

Die Preise müssen alle anfallenden Entgelte enthalten: Netzentgelte zuzüglich verbrauchter Energie, abzüglich etwaiger Rabatte oder Prämien, zuzüglich sonstiger Entgelte (Zählermiete, Grundgebühren usw.). Einmalige Anschlussgebühren sind nicht zu berücksichtigen.

Ausführliche Daten sind wie unten ausgeführt zu übermitteln.

(a) Für Komponenten und Teilkomponenten erforderliche Untergliederung

Die Preise sind in drei Hauptkomponenten und in separate Teilkomponenten zu unterteilen.

Der für Strom des jeweiligen Verbrauchsbands verrechnete Endkundenpreis ist die Summe der drei Hauptkomponenten, nämlich der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Übertragung und Verteilung) und der aus Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren bestehenden Komponente.

Komponente und Teilkomponente	Beschreibung
Energie und Versorgung	Diese Komponente umfasst die folgenden Endverbraucherkosten : Erzeugung, Aggregation, Ausgleichsenergie, Kosten der gelieferten Energie, Kundendienstleistungen, Kundendienstverwaltung und sonstige Versorgungskosten.

Netz	Der Netzpreis umfasst die folgenden Endverbraucherkosten : Übertragungs- und Verteilungstarife, Übertragungs- und Verteilungsverluste, Netzkosten, Kundendienstkosten, Systembetreuungskosten, Zählermieten und Ablesekosten.
Teilkomponente	Die Netzkomponente wird wie folgt in Übertragungs- und Verteilungsnetzkosten für Endverbraucher unterteilt:
	1. Durchschnittlicher relativer Anteil der Übertragungskosten für Haushaltskunden und durchschnittlicher relativer Anteil der Übertragungskosten für Endkunden des Nichthaushaltssektors , ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten ■ .
	2. Durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten für Haushaltskunden und durchschnittlicher relativer Anteil der Verteilungskosten für Endkunden des Nichthaushaltssektors , ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Netzkosten ■ .
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren	Diese Komponente ist die Summe aller nachstehend aufgelisteten Teilkomponenten (Steuern, Abgaben, und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren).
Teilkomponente	Die nachstehenden Teilkomponenten werden einzeln für das jeweilige unter Nummer 4 festgelegte Verbrauchsband übermittelt.

	<p>1. Mehrwertsteuer gemäß der Definition der Richtlinie 2006/112/EG.</p> <p>2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch KWK.</p>
	<p>3. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit Kapazitätzahlungen, Energieversorgungssicherheit und angemessener Stromerzeugung; Steuer auf die Umstrukturierung des Kohlesektors; Steuern auf die Stromverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktteilnehmern und Netzbetreibern.</p> <p>4. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Luftqualität und zu anderen Umweltschutzgründen; Steuern auf Emissionen von CO₂ oder anderen Treibhausgasen.</p> <p>5. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Kernkraft einschließlich Stilllegung und Beaufsichtigung von Kernkraftanlagen und diesbezügliche Gebühren.</p> <p>6. Alle sonstigen nicht unter die fünf genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben im Zusammenhang mit Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen.</p>

(b) Untergliederung nach Abgabenbelastung

Die Preise werden in die nachstehenden drei Ebenen aufgeschlüsselt:

Ebene	Beschreibung
Preise ohne jegliche Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachten Belastungen und Gebühren	Diese Preisebene umfasst nur die Komponente Energie und Versorgung sowie die Netzkomponente.
Preise ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstige erstattungsfähige Steuern	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren, die im Fall von Endkunden des Nichthaushaltssektors als nicht erstattungsfähig angesehen werden. Im Fall von Haushaltskunden umfasst diese Preisebene die Komponente Energie, die Netzkomponente sowie Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren, nicht aber die MwSt.
Preise einschließlich aller Steuern	Diese Preisebene umfasst die Komponente Energie und Versorgung, die Netzkomponente sowie alle erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren , einschließlich MwSt.

6. Verbrauchsmengen

Die Mitgliedstaaten übermitteln Angaben über den relativen Anteil von Strom in jedem Verbrauchsband auf der Grundlage der Gesamtmenge, auf die sich die Preise beziehen.

Die jährlichen Verbrauchsmengen pro Verbrauchsband sind einmal pro Jahr zusammen mit den Preisdaten für das zweite Halbjahr zu übermitteln.

Die Daten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0336

EU-Strategie für den Alpenraum

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu einer EU-Strategie für den Alpenraum (2015/2324(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 192, Artikel 265 Absatz 5 und Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Juli 2015 zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (COM(2015)0366), den dazugehörigen Aktionsplan und das ergänzende Analysedokument (SWD(2015)0147),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates³³ (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen [Dachverordnung]),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher

³³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

³⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

Verbünde³⁵,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. und 20. Dezember 2013 zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Oktober 2015 zur Mitteilung der Kommission zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum³⁶,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Dezember 2014 mit dem Titel „Eine makroregionale Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum“³⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2012 zur Entwicklung makroregionaler Strategien der EU: derzeitige Praxis und Zukunftsperspektiven, insbesondere im Mittelmeerraum³⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2013 zu einer makroregionalen Strategie für die Alpen³⁹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 20. Mai 2014 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Governance makroregionaler Strategien (COM(2014)0284),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommissionsdienststellen vom 26. Januar 2011 über den Beitrag der Regionalpolitik zum nachhaltigen Wachstum im Rahmen der Strategie Europa 2020 (COM(2011)0017),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates 2005/370/EG vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (Aarhus-Übereinkommen),
- unter Hinweis auf die Konferenz zum Auftakt der Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum am 25. und 26. Januar 2016 in Brdo (Slowenien),

³⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303.

³⁶ ABl. C 32 vom 28.1.2016, S. 12.

³⁷ ABl. C 19 vom 21.1.2015, S. 32.

³⁸ ABl. C 349 E vom 29.11.2013, S. 1.

³⁹ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S. 117.

- unter Hinweis auf die Konferenz der Interessenträger zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum am 17. September 2016 in Innsbruck,
 - unter Hinweis auf die Stakeholder-Konferenz zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum am 1. und 2. Dezember 2014 in Mailand,
 - unter Hinweis auf Beschluss des Rates 96/191/EG vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention),
 - unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Kommission über die öffentliche Anhörung zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum,
 - unter Hinweis auf die in der am 18. Oktober 2013 in Grenoble angenommenen „Political Resolution towards a European Strategy for the Alpine Region“ (Politische Entschließung zu einer europäischen Strategie für den Alpenraum) zum Ausdruck gebrachten Standpunkte der Interessengruppen,
 - unter Hinweis auf die im Januar 2015 von der Generaldirektion Interne Politikbereiche (Direktion B: Struktur- und Kohäsionspolitik) veröffentlichte Studie mit dem Titel „Die neue Rolle der Makroregionen im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit“,
 - unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 1. April 2009 mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ (COM(2009)0147),
 - unter Hinweis auf den Innovationsanzeiger der Union der Kommission für 2015,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ (COM(2013)0249),
 - unter Hinweis auf den Leitfaden der Kommission von 2014 mit dem Titel „Ermöglichung von Synergien zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und anderen EU-Programmen für die Förderung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0226/2016),
- A. in der Erwägung, dass der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der

- gesamten EU gestärkt werden muss, um eine allgemeine harmonische Entwicklung zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass makroregionale Strategien derzeit das grundlegende Instrument sind, um zum Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beizutragen; in der Erwägung, dass diese Strategien gemäß dem Grundsatz des dreifachen „Nein“ (keine neuen Rechtsvorschriften, keine zusätzlichen Finanzmittel und keine neuen Institutionen) ausgeführt werden;
 - C. in der Erwägung, dass mit der makroregionalen Strategie für die Alpen dazu beigetragen werden kann, den wirtschaftlichen Niedergang mithilfe von Investitionen in Forschung, Innovationen und die Förderung von Unternehmen umzukehren, wobei den einzigartigen Merkmalen und Werten der Region Rechnung zu tragen ist;
 - D. in der Erwägung, dass die makroregionalen Strategien darauf abzielen sollten, die gemeinsamen Ziele verschiedener Regionen im Wege einer fakultativen und abgestimmten Vorgehensweise und ohne die Schaffung zusätzlicher Vorschriften besser zu verwirklichen;
 - E. in der Erwägung, dass der Klimawandel im Alpenraum schneller voranschreitet als im globalen Durchschnitt und dadurch vermehrt zu Naturkatastrophen wie Lawinen und Hochwasser führt;
 - F. in der Erwägung, dass mit den makroregionalen Strategien das Ziel verfolgt wird, Ressourcen zu ermitteln und das gemeinsame Entwicklungspotenzial der Regionen auszuschöpfen;
 - G. in der Erwägung, dass makroregionale Strategien ein Modell der Politikgestaltung auf mehreren Ebenen sind, bei dem die Beteiligung der Interessengruppen, die die lokale, die regionale und die nationale Ebene vertreten, entscheidend für den Erfolg der Strategien ist; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Makroregionen gefördert werden sollte, damit ihre Politikkohärenz im Einklang mit den europäischen Zielen verbessert wird;
 - H. in der Erwägung, dass makroregionale Strategien zur Ausarbeitung von grenzübergreifenden strategischen Ansätzen und internationalen Projekten zur Schaffung von Kooperationsnetzen zum Vorteil der Region insgesamt beitragen können;
 - I. in der Erwägung, dass die regionalen Identitäten sowie das kulturelle Erbe wie insbesondere die Volkskulturen und das Brauchtum des Alpenraums besonderen Schutz verdienen;
 - J. in der Erwägung, dass der starke „Bottom-up“-Ansatz der Regionen im Alpenraum zur Entwicklung einer Strategie der Europäischen Union für die Alpenregion (EUSALP) geführt hat, mit der die gemeinsamen Herausforderungen der gesamten Alpenregion wirksam angegangen werden sollen;
 - K. in der Erwägung, dass der Alpenraum eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten spielt und zahlreiche Ökosystemdienstleistungen für die angrenzenden städtischen und stadtnahen Gebiete bereithält;

- L. in der Erwägung, dass die Makrostrategie für den Alpenraum 80 Millionen Menschen in 48 Regionen in sieben Ländern betreffen wird, von denen fünf Mitgliedstaaten der Union (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien) und zwei Drittstaaten (Liechtenstein und die Schweiz) sind;
- M. in der Erwägung, dass die EU-Strategie für den Alpenraum ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung miteinander in Einklang bringen muss, und zwar in einer natürlichen Umwelt, und die auch eine wichtige Fremdenverkehrsdestination ist;
- N. in der Erwägung, dass der Bevölkerungsrückgang in manchen Regionen des Alpenraums das größte Problem darstellt und dass die meisten Bewohner des Alpenraums nicht nur vom Alpentourismus leben können und sie daher die Land- und Forstwirtschaft und andere umweltfreundliche Branchen und Dienstleistungen weiterentwickeln müssen;
- O. in der Erwägung, dass es zwischen den in die Strategie eingebundenen Regionen beträchtliche Unterschiede gibt und dass die Maßnahmen und Sektoren deshalb sowohl zwischen den Regionen (horizontal) als auch innerhalb einzelner Regionen (vertikal) abgestimmt werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass der Alpenraum einzigartige geografische und natürliche Merkmale aufweist und dass er eine zusammenhängende Makroregion und eine Transitregion ist, die über ein erhebliches Entwicklungspotenzial verfügt; in der Erwägung, dass jedoch spezifische Antworten auf die Herausforderungen gegeben werden müssen, die sich im Zusammenhang mit ökologischen, demographischen, verkehrs-, tourismus- und energiepolitischen Fragen und der Saisonabhängigkeit und Multiaktivität ergeben, und dass eine abgestimmte territoriale Planung zu besseren Ergebnissen und einem Mehrwert für den territorialen Zusammenhalt des Alpenraums und der voralpinen Regionen führen könnte;
- Q. in der Erwägung, dass der Alpenraum der Wasserturm Europas ist und dass im Sommer bis zu 90 % des Wassers zur Versorgung der Regionen des Alpenvorlands aus den Alpen stammt; in Erwägung der großen Bedeutung der Ressource Wasser für die Stromerzeugung aus Wasserkraft, die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, die nachhaltige Forstwirtschaft, die Bewahrung der biologischen Vielfalt und der Landschaft und die Versorgung mit Trinkwasser; in der Erwägung, dass die Qualität der Gewässer und die Mindestpegel der Flüsse in den Alpen erhalten werden müssen und ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Bevölkerung vor Ort und den Umwelterfordernissen gefunden werden muss;
- R. in der Erwägung, dass der Alpenraum von Grenzen durchzogen ist, und der Abbau dieser Hindernisse eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit in diesem Gebiet, die Ausübung des freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehrs und somit der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interaktion ist, sowie in der Erwägung, dass die Alpenstrategie die Chance bietet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auszubauen, die Menschen und die Wirtschaft zu verbinden und zu vernetzen und somit die Grenzen und deren Hindernisse abzubauen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung über eine Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum sowohl darauf hinweist, dass die Auswirkungen des Verkehrs in den Alpen eingedämmt werden müssen, damit das

Umwelterbe der Alpen erhalten werden kann, als auch deutlich macht, dass eine Strategie verfolgt werden muss, die auf gesündere Umweltbedingungen und eine besser erhaltene Umwelt für die Bevölkerung abzielt;

- T. in der Erwägung, dass der freie Personenverkehr ein Grundrecht und insbesondere in den Grenzgebieten eine Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des wirtschaftlichen, sozialen, territorialen und ökologischen Zusammenhalts, für eine starke und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und für einen gerechten Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten ist;
- U. in der Erwägung, dass das EUSALP-Gebiet die eigentlichen Berggebiete und die voralpinen Regionen, zu denen auch städtische Gebiete gehören, umfasst, die durch ein enges Zusammenspiel und funktionale Beziehungen, die wiederum allesamt die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung beeinflussen, miteinander verbunden sind;
- V. in der Erwägung, dass diese Region mit ihren intakten Ökosystemen und ihren Dienstleistungen eine Grundlage für zahlreiche Wirtschaftsaktivitäten – insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Energie – sein kann, wobei dem kulturellen und natürlichen Erbe der Region Rechnung zu tragen ist;
- W. in der Erwägung, dass die Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum als erste makroregionale Strategie für ein Berggebiet Vorbild und Inspiration für andere Berggebiete in der EU sein kann;
- X. in der Erwägung, dass die früheren makroregionalen Strategien der EU den Erfolg einer derartigen Zusammenarbeit bewiesen haben und eine hilfreiche Erfahrung für die Ausarbeitung neuer makroregionaler Strategien darstellen;

Allgemeine Bemerkungen und Politikgestaltung

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum und den dazugehörigen Aktionsplan; betrachtet dies als Fortschritt bei der Entwicklung der Region entsprechend dem Europa-2020-Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums; weist darauf hin, dass die Strategie und der Aktionsplan eine wesentliche Rolle bei den Bemühungen spielen können, eine Entvölkerung dieses Raums zu verhindern, insbesondere was den Wegzug junger Menschen anbelangt;
2. unterstreicht die wertvollen Erfahrungen, die bei der Umsetzung der Alpenkonvention, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Interessen miteinander in Einklang bringt, gewonnen wurden; fordert die teilnehmenden Staaten auf, sich an die erzielten Vereinbarungen zu halten und ein hohes Maß an Engagement für die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Alpen aufrechtzuerhalten;
3. begrüßt die Tatsache, dass mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) möglicherweise entscheidende Ressourcen und ein breites Spektrum an Instrumenten und Optionen für die Strategie bereitgestellt werden können; verlangt größere Synergien, um die Koordinierung und Komplementaritäten zwischen dem ESIF und anderen Fonds und Instrumenten, die für die Pfeiler der Strategie von Bedeutung sind, insbesondere Horizon 2020, die Fazilität „Connecting Europe“, das Programm LIFE,

das Programm COSME für KMU, das Interreg-Alpenraumprogramm und der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFIS), bei denen die Kommission den möglichen Mehrwert spezifischer Aufforderungen prüfen sollte, die auf die besonderen Herausforderungen des Alpenraums ausgerichtet sind;

4. fordert die Kommission sowie die für die Vorbereitung, die Verwaltung und die Umsetzung der Programme der ESIF zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Stellen auf, die große Bedeutung makroregionaler Projekte und Maßnahmen deutlich zu machen; erwartet eine Verstärkung der Synergien durch eine Koordinierung der politischen Maßnahmen, Programme und Strategien der EU, die den Alpenraum betreffen, und fordert die Kommission auf, die konkrete Anwendung der fraglichen Maßnahmen bzw. Programme zu prüfen, um Überschneidungen zu vermeiden und die Komplementarität und den Mehrwert zu maximieren; fordert die Kommission ferner auf, sowohl für die europäischen Bürger als auch für die Institutionen der Mitgliedstaaten für einen einfachen und problemlosen Zugang zu den relevanten Dokumenten zu sorgen, damit völlige Transparenz in Bezug auf das zu befolgende Verfahren herrscht;
5. betont erneut die große Bedeutung des Grundsatzes des dreifachen „Nein“, da Makroregionen Rahmen sind, die auf dem Mehrwert von Initiativen zur Zusammenarbeit und auf Synergien verschiedener EU-Finanzinstrumente gründen;
6. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die teilnehmenden Regionen auf, ihre nationalen und regionalen politischen Maßnahmen und Finanzierungsregelungen – falls möglich – mit den Maßnahmen und Zielen der Strategie EUSALP in Einklang zu bringen und ihre angenommenen operationellen Programme anzupassen, um sicherzustellen, dass künftige Projekte im Rahmen der EUSALP-Strategie umgehend durchgeführt werden; fordert zudem, dass die Verwaltungsbehörden die Prioritäten von EUSALP bei der Umsetzung der operationellen Programme gebührend berücksichtigen (z. B. durch gezielte Aufforderungen, Bonuspunkte oder Zweckbindung von Mitteln); fordert, dass der makroregionale Ansatz im Vorfeld der Reform der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 gestärkt wird, und unterstreicht, wie wichtig integrierte makroregionale Projekte und Maßnahmen sind;
7. fordert die EIB auf, gemeinsam mit der Kommission die Frage zu prüfen, ob eine gezielte Investitionsplattform für den Alpenraum aufgebaut werden sollte, mit der Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen mobilisiert werden könnten; fordert die Einrichtung einer Projekt-Pipeline für die Region, um Investoren zu gewinnen; fordert die Kommission, die EIB und die teilnehmenden Länder in diesem Zusammenhang auf, die durch den EFIS gebotenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um Projekte in der Region mit dem Ziel zu finanzieren, auf makroregionaler Ebene für nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftswachstum zu sorgen und Beschäftigung zu stimulieren;
8. betont, dass geeignete Informationskampagnen in Bezug auf die EU-Strategie für den Alpenraum erforderlich sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Strategie ein hinreichend hohes Profil erhält und ihre Ziele und Ergebnisse auf allen Ebenen, auch auf grenzüberschreitender und internationaler Ebene, angemessen kommuniziert werden; fordert mehr Koordinierung und Austausch bewährter Verfahren bei der Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU, insbesondere im Bereich der Verwaltung des natürlichen und kulturellen Erbes, damit Chancen für einen nachhaltigen Tourismus entstehen;

9. fordert, dass in Zusammenarbeit und in Absprache mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Regionen eine unterstützende Struktur für die Leitungsgremien der EUSALP auf makroregionaler Ebene aufgebaut wird; begrüßt ferner, dass das Parlament in den Leitungsgremien der EUSALP vertreten ist, und ist der Ansicht, dass das Parlament in die Überwachung der Umsetzung der Strategie einbezogen werden sollte;
10. fordert eine aktive Rolle der Kommission in der Durchführungsphase von EUSALP; ist der Auffassung, dass die Kommission – unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – im Rahmen der geteilten Verwaltung mit den Staaten und den Regionen in jede Phase der Projektierung und der Umsetzung der Projekte der Strategie eingebunden sein muss, damit unter anderem für die effektive Beteiligung von lokalen und regionalen Interessenträgern aus Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern und im Bereich der Makroregion tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die notwendige Abstimmung mit anderen Strategien und Finanzierungsformen der EU gesorgt ist;
11. fordert, dass die Kommission die Durchführung von EUSALP mit objektiven Kriterien und messbaren Indikatoren bewertet;
12. unterstützt eine strategische Planung in städtischen und ländlichen Regionen des Alpenraums, um Vernetzung und gemeinsame Ziele in einem kohärent abgestimmten und integrierten politischen Rahmen zu fördern (z. B. im Hinblick auf erneuerbare Energie, Wohlstand, Logistik sowie wirtschaftliche und soziale Innovation); fordert die Zusammenlegung von bewährten Verfahren, zum Beispiel in Bezug auf nachhaltigen Tourismus zwischen Regionen, sowie mit anderen bestehenden makroregionalen Strategien;
13. fordert, dass in Bezug auf die Beschlussfassungsverfahren lokale und regionale Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Zivilgesellschaften unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Politikgestaltung auf mehreren Ebenen eine führende Rolle in den Verwaltungsgremien und in den operationellen, technischen und durchführenden Stellen der Strategie spielen sollten;
14. vertritt die Auffassung, dass Investitionen darauf abzielen sollten, dass für die gesamte Bevölkerung in der Region, insbesondere in ländlichen Gebieten, ein gleichberechtigter und effektiver Zugang zu medizinischer Versorgung, Erste-Hilfe-Zentren und Notfallhilfe sichergestellt wird;
15. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht mit objektiven Kriterien und messbaren Indikatoren über die Umsetzung der EUSALP vorzulegen, um ihre Funktion und ihren Mehrwert mit Blick auf Wachstum und Arbeitsplätze, auf die Beseitigung von Ungleichheiten und auf die nachhaltige Entwicklung zu bewerten;
16. fordert die teilnehmenden Länder auf, ihre Bemühungen um Diversifizierung der Energieversorgungsquellen unter Berücksichtigung von Umweltaspekten fortzusetzen; unterstreicht die notwendige Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der bestehenden Wasserkraftinfrastruktur, die in einer sehr frühen Phase entwickelt wurde, und berücksichtigt zugleich die Auswirkungen, die Wasserkraftinfrastrukturen auf die Umwelt und die Geologie haben können, sowie die Förderung von kleinen (Mini-, Mikro- und Pico-) Anlagen; betont, dass die integrierte Bewirtschaftung und der

Schutz der Wasserressourcen einer der Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraums ist und dass die lokale Bevölkerung daher in der Lage sein sollte, sich für Wasserkraft zu entscheiden und den durch diese erzeugten Mehrwert zu nutzen; fordert die teilnehmenden Staaten auf, zur Einrichtung gut funktionierender Netze in der Makroregion beizutragen und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und Strukturen für den Austausch bewährter Verfahren bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu errichten;

17. betont, dass die soziale Dimension weiter gestärkt werden muss, damit ein Wachstumsmodell angestrebt wird, mit dem für nachhaltiges Wachstum, soziale Inklusion und sozialen Schutz für alle, insbesondere in den Grenzgebieten, gesorgt werden kann; unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, Prioritäten festzulegen und gegen jede Form der Diskriminierung vorzugehen;
18. erinnert daran, dass in allen Regionen der EU für die Einhaltung des Grundsatzes des universellen Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen gesorgt sein muss, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitsfürsorge, Sozialdienste und Mobilität, wobei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind; hält es für geboten, dass die beteiligten Staaten bei der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen alternative und innovative Lösungen für den Alpenraum fördern, wozu auch maßgeschneiderte und an den lokalen und regionalen Bedarf angepasste Lösungen gehören; fordert die teilnehmenden Länder in diesem Zusammenhang auf, Anreize für die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften auszuarbeiten; erinnert jedoch an den Grundsatz, dass alle Menschen Zugang zu bezahlbaren öffentlichen Diensten von hoher Qualität haben müssen;
19. ist besorgt über die Schädigung der Ökosysteme und das Risiko von Naturkatastrophen in bestimmten Teilen des Alpenraums; hält es für geboten, ein umfassendes Risikomanagement in Bezug auf Naturkatastrophen und die Anpassung an den Klimawandel anzuwenden; betont, dass gemeinsame Krisenpläne für den Fall einer grenzüberschreitenden Verschmutzung ausgearbeitet und angewandt werden müssen; fordert die Schaffung von gemeinsamen schnellen Eingreifteams in Touristenregionen, die von Naturkatastrophen wie Schlammlawinen, Erdbeben und Überschwemmungen bedroht sind; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass das EU-Katastrophenschutzverfahren besser bekannt gemacht werden muss;

Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Innovation

20. erkennt an, dass der Alpenraum über ein Naturerbe verfügt, das bewahrt werden muss, nämlich sein enormes Reservoir an natürlichen Landschaften und seine außergewöhnliche Vielfalt an Ökosystemen, die vom Hochgebirge bis zum Tiefland und sogar bis zu den Küsten des Mittelmeers reichen, und es so zu einem Wirtschaftsraum und einer Biosphäre machen, die auf der Koexistenz von Mensch und Natur basieren; hält daher eine aktive synergetische Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsaktivitäten in geschützten Gebieten (Natura 2000, Nationalparks, Landschaftsparks usw.) für erforderlich, damit integrierte Tourismusprojekte konzipiert werden können; weist zudem darauf hin, wie wichtig es ist, die einzigartigen Lebensräume in den Bergregionen zu erhalten und zu schützen;
21. unterstreicht die Chancen, die die Strategie für die Entwicklung des Arbeitsmarkts der Region bietet, in der es einen in unterschiedlichem Maße ausgeprägten

grenzüberschreitenden Pendelverkehr gibt; ist der Ansicht, dass die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der grünen Wirtschaft zu den Investitionsprioritäten der Alpenstrategie gehören sollten; unterstreicht, dass kleinere und mittlere Betriebe - sehr oft Familienbetriebe, wie etwa kleine Bauernhöfe und kleine verarbeitende Betriebe - in der Landwirtschaft, im Tourismus, im Handel, im Handwerk und im Produktionsgewerbe den zentralen Bestandteil einer integrierten und nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivität im Alpenraum darstellen und somit die tragende Säule des Lebens- Kultur- und Naturraums in den Alpen sind und wesentliche zur Beschäftigung beitragen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Wirtschaftsaktivitäten und die Beschäftigungsmöglichkeiten im Alpenraum stärker zu diversifizieren;

22. weist darauf hin, dass Investitionen in die digitale Infrastruktur Vorrang eingeräumt werden muss und es wichtig ist, einen schnellen und effizienten Zugang zum Hochgeschwindigkeitsinternet sicherzustellen, also zu digitalen Diensten und Online-Diensten wie dem elektronischen Handel und der Nutzung von digitalen Vermarktungskanälen und der Telearbeit; weist ferner darauf hin, dass für Personen, die weitab von städtischen Zentren leben, weitere Möglichkeiten geschaffen werden müssen, wobei nach Möglichkeit Alternativen zum physischen Reiseverkehr gefördert werden sollten;
23. ist der Ansicht, dass die Innovation und der Einsatz neuer Technologien in zentralen Wirtschaftsbereichen, die von intelligenten Spezialisierungsstrategien getragen werden und aus bestehenden Finanzierungsquellen der EU (z. B. EFRE, ESF, COSME, Horizont 2020 oder Erasmus +) finanziert werden, dazu beitragen könnten, hochwertige Arbeitsplätze in strategischen Sektoren wie Lebenswissenschaften, Bioökonomie, Energie, biologische Produkte, neue Werkstoffe oder elektronische Dienste, zu schaffen; erinnert daran, wie wichtig es ist, eine massive Unterstützung von KMU sicherzustellen, die dazu beitragen könnten, den Abwanderungstrend, der in bestimmten Regionen und Gebieten des Alpenraums zu beobachten ist, umzukehren;
24. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Regionen des Alpenraums auf, in einen Dialog mit der Kommission einzutreten, in dessen Rahmen die Möglichkeit erwogen wird, im kommenden Programmplanungszeitraum ein gemeinsames Programm auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV durchzuführen, mit dem die Integration der Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Alpenraum in den Bereich kohärenter und mit den Strategien für eine intelligente Spezialisierung verbundener europäischer Wertschöpfungsketten gefördert wird;
25. unterstützt die Clusterbildung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen, Hochschulen, Forschungsinstituten und anderen maßgeblichen Interessengruppen, um Innovation zu fördern und Synergien zwischen alpinen und voralpinen Regionen nutzen zu können; vertritt die Ansicht, dass die geplanten Maßnahmen auf den nationalen und regionalen Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente regionale Spezialisierung aufbauen sollten, damit Investitionen wirksamer und effektiver sind;
26. hält es für den Erfolg der EUSALP für geboten, dass Projekte für in den Kultur- und Kreativsektoren tätige Verbände, Einrichtungen, Kleinunternehmen und KMU konzipiert werden, da sie eine wichtige Rolle für Investitionen, Wachstum, Innovation und Beschäftigung spielen, aber auch einen grundlegenden Beitrag zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt leisten;

27. betont, dass eine makroregionale Strategie für die Alpen nicht nur Möglichkeiten schaffen sollte, traditionelle Formen der Wirtschaftstätigkeit, wie die Land- und Forstwirtschaft und handwerkliche Tätigkeiten, zu bewahren, fortzuführen und gegebenenfalls anzupassen, sondern darüber hinaus auch Innovationen und die Entwicklung neuer Initiativen in diesem Bereich fördern sollte, beispielsweise mit Hilfe des InnovFin-Instruments der EU; weist darauf hin, dass der Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu Unterstützung und Finanzmitteln erleichtert werden muss, da sie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen;
28. unterstreicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Regionen, vor allem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung des Tourismus in der ganzen Region darstellt; unterstützt die Ausarbeitung von Tourismusstrategien auf der Grundlage des existierenden natürlichen und kulturellen Erbes sowie von Nachhaltigkeit und Innovation; betont die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Dimension der verschiedenen alpenländischen Traditionen und Bräuche, die es in ihrer Vielfalt zu fördern und zu erhalten gilt;
29. stellt fest, dass die Überwachung und die Wiederansiedlung von Raubvögeln und Raubtieren im Alpenraum auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene erfolgt, obwohl sich diese Arten an keine Verwaltungsgrenzen halten und ihre Wanderbewegungen von Natur aus grenzüberschreitend sind; hebt jedoch hervor, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wiederansiedlungen vermieden werden sollten, und fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die Abstimmung zwischen den verschiedenen Stellen zu verbessern und gleichzeitig den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu intensivieren, damit die Haltung und der Schutz von Nutztieren und Weidetieren im Rahmen der Strategie für den Alpenraum und der Plattform „Große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft“ der Alpenkonvention verbessert werden kann;
30. unterstützt die Diversifizierung des Tourismusangebots durch die Entwicklung neuer, an die regionalen Gegebenheiten angepasster und die regionalen Ressourcen nutzender Angebote wie zum Beispiel touristische Themenparks und Touristikrouten, Gastronomie- und Weintourismus sowie Gesundheits- und Sporttourismus, um die Tourismussaison zu verlängern und gleichzeitig den Druck auf die Infrastruktur zu verringern und das ganze Jahr über eine Beschäftigung im Fremdenverkehrszyklus zu erzielen; unterstützt ferner einen Agrotourismus, der darauf abzielt, das Interesse der Touristen für ländliche Aktivitäten, Aktivitäten in der freien Natur sowie für unkonventionelle Hotels zu wecken, sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Tourismusdestinationen; spricht sich dafür aus, neue Tourismusaktivitäten zu fördern, die besser an den Klimawandel und den Schutz der Umwelt angepasst sind; betont auch die Notwendigkeit, die Koordinierung der Bergrettungsdienste zu unterstützen und zu verbessern;
31. unterstützt Maßnahmen, die die Entlastung der Verkehrsinfrastruktur durch Entzerrung der Schulferien und damit verbundenen Urlaubszeiten, durch intelligente Mautgestaltung und durch Anreize von Seiten der Tourismusanbieter während der Hauptanreise- und Stoßzeiten, fördern;
32. erinnert daran, wie wichtig es ist, die Entwicklung eines sanften und nachhaltigen Tourismus für den gesamten Alpenraum zu fördern, auch im Hinblick auf an Seen gelegene Städte und Kurstädte; legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, auf die Nutzung von Fahrrädern in

Kombination mit Zugreisen oder intermodalen Verkehrsangeboten zu setzen; weist anhand von Beispielen für bewährte Verfahren auf Tourismusplattformen, die im Rahmen von EU-geförderten Projekten entstanden sind;

33. stellt fest, dass ein und dieselbe Person oft im Laufe eines Jahres verschiedenen Tätigkeiten, zum Teil über Grenzen hinweg, nachgehen muss; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, die Akteure der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Zusammenarbeit anzuregen; unterstreicht das Interesse, auf das ein Erasmus+-Programm für länderübergreifende Lehrlingsausbildungen stoßen würde;

Mobilität und Anbindung

34. betont die Bedeutung einer besseren Verkehrs- und Energienetzanbindung in den teilnehmenden Ländern, einschließlich des lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Verkehrs und intermodaler Anbindungen an das Hinterland (auch an große Ballungsgebiete), um die Entwicklung der Region zu fördern, die Lebensqualität ihrer Einwohner zu verbessern und neue Einwohner anzuziehen und gleichzeitig zu bewerten, ob bestehende Netze mit dem übergeordneten Ziel einer besseren Umsetzung der TEN-V-Netze saniert und/oder ausgebaut werden können; betont, wie wichtig der Aufbau einer „intelligenten“ Infrastruktur ist; vertritt die Auffassung, dass neu errichtete Infrastrukturen wirkliche „technische Korridore“ werden müssen, in die die gesamte separate Infrastruktur (Strom-, Telefon-, Breitband- und Ultrabreitbandkabel, Gasleitungen, Glasfasernetze, Wasserleitungen usw.) integriert werden kann;
35. fordert einen ganzheitlichen Ansatz bei der zukünftigen Ausrichtung und Umsetzung der alpinen Verkehrs- und Umweltpolitik; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dem Umstieg auf andere Verkehrsmittel Vorrang einzuräumen und insbesondere im Güterverkehr eine Verlagerung vom Straßen- zum Schienenverkehr zu erreichen, und fordert die Kommission auf, diese Verlagerung zu unterstützen; fordert in diesem Zusammenhang ferner dazu auf, dass die im Straßenverkehr erzielten Einnahmen dazu verwendet werden, die Umsetzung und Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Schienenverkehrs für Personen und Güter voranzubringen und die Lärm- und Umweltbelastung zu verringern; verweist ferner auf potenzielle Projekte in Bereichen wie Verkehrsmanagement, technologische Innovation, Interoperabilität usw.; fordert zudem eine Ausweitung der bestehenden Infrastruktur im Alpenraum, einschließlich intermodaler und interoperabler Qualitätssysteme; weist darauf hin, dass die Zugänglichkeit und die Anbindung für alle Bewohner der Region sichergestellt werden müssen;
36. weist darauf hin, dass es wichtig ist, Verkehrsverbindungen zu anderen Regionen Europas und Anbindungen an TEN-V-Korridore zu schaffen und gleichzeitig die bestehende Infrastruktur optimal zu nutzen; weist darauf hin, dass das bergige Gelände nach wie vor ein Hindernis für die Annäherung zwischen den europäischen Bürgern darstellt und dass die Union zugesagt hat, verstärkt Infrastrukturen für den grenzüberschreitenden Verkehr zu finanzieren; fordert daher die teilnehmenden Länder auf, ihre Bemühungen auf die Durchführung und Planung der komplementären Projekte auszurichten, die nachhaltig und inklusiv sind und zugleich das derzeitige TEN-V-Netz verknüpfen und ausbauen;

37. macht auf das Fehlen effizienter und umweltverträglicher Verbindungen innerhalb von Berggebieten sowie zwischen Berggebieten und angrenzenden Vorgebirgsregionen aufmerksam; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, saubere und bessere Verbindungen mit geringem CO₂-Ausstoß, insbesondere Schienenverkehrsverbindungen, auf regionaler und lokaler Ebene zu ermöglichen, um den Zusammenhalt und die Lebensqualität in diesen Gebieten zu verbessern; befürwortet und fördert die Ansiedlung im Alpenraum;
38. fordert die an der makroregionalen Strategie beteiligten Staaten auf, den besonderen Lebensumständen von Grenzgängern Rechnung zu tragen und Grenzgängerabkommen für die Makroregion Alpenraum auszuarbeiten;
39. unterstützt die Entwicklung innovativer Formen wie intelligente Verkehrsinformation, Verkehrssteuerung bzw. Verkehrstelematik und die Multimodalität der lokalen Beförderung auf Anforderung, einschließlich der Prüfung des Potenzials einer gemeinsamen regionsübergreifenden Nutzung in diesem Bereich;
40. unterstreicht das Fehlen effizienter digitaler Verbindungen innerhalb von Berggebieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für bessere Verbindungen auf regionaler und lokaler Ebene zu sorgen, um die Lebensqualität zu verbessern und die Entwicklung neuer Tätigkeiten und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in diesen Gebieten zu fördern sowie die Neuansiedlung zu unterstützen;
41. hebt die Bedeutung öffentlicher Investitionen in Berggebiete hervor, um dem Versagen des Marktes bei der digitalen Anbindung dieser Gebiete entgegenzuwirken; betont die Bedeutung der lückenlosen und flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinternet auch in Bergregionen, um den entlegenen Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig zu sichern; fordert die Kommission auf, konkrete Lösungen zu dieser Frage vorzuschlagen;

Umwelt, biologische Vielfalt, Klimawandel und Energie

42. unterstreicht, wie wichtig der Schutz und die Förderung der Artenvielfalt im Alpenraum sind; fordert gemeinsame Bemühungen zur Einführung innovativer Maßnahmen, um die Umwelt zu bewahren und zu erhalten, und fordert eine genaue Prüfung der Rolle von großen Beutegreifern und eine eventuelle Einführung von Anpassungsmaßnahmen, sowie eine umfassende Einhaltung aller bestehenden Rechtsvorschriften der EU zum Schutz der Umwelt, Artenvielfalt, Böden und Gewässer; betont, wie wichtig es ist, dass bei allen ergriffenen Maßnahmen Überschneidungen mit bereits bestehenden Gesetzgebungsinitiativen vermieden werden;
43. unterstreicht, dass die Makroregion Alpen hervorragende Möglichkeiten für innovative Lösungen bietet, die diese Region zu einem einzigartigen Versuchslabor für die Kreislaufwirtschaft machen könnten; hat die Absicht, im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2017 ein Pilotprojekt vorzuschlagen, mit dem das Potenzial dieser Region für die Ausarbeitung konkreter Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft ausgelotet wird, zum Beispiel in den Bereichen Produktion, Verbrauch und Abfallentsorgung;
44. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Eigenerzeugung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Entwicklung von höchsteffizienten erneuerbaren Energiequellen in der Region, wie etwa Wasserkraft, Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu

fördern und auch die Entwicklung von Formen erneuerbarer Energien voranzubringen, die für die Alpen spezifisch sind; weist darauf hin, dass sich der Einsatz verschiedener Arten von Verbrennungstechnik zur Wärmeerzeugung auf die Luftqualität auswirkt; spricht sich für eine nachhaltige Nutzung von Holz aus Wäldern aus, ohne die bestehende Waldfläche zu verringern, da die Wälder für das Gleichgewicht innerhalb des alpinen Ökosystems und den Schutz vor Lawinen, Erdbeben und Überschwemmungen eine wichtige Rolle spielen;

45. betont, dass dringend neue Strategien zur Bekämpfung der im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit bedenklichen Luftverschmutzung und des Klimawandels entwickelt werden müssen, insbesondere in den stark industrialisierten und bevölkerungsreichen Gebieten der Makroregion, und dass gleichzeitig bestehende Verschmutzungsursachen ermittelt und umweltschädliche Emissionen streng überwacht werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, nachhaltige Verkehrsstrategien vorzusehen, die in Einklang mit den Zielen der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 stehen, und die Bewahrung und Fortführung von Ökosystem-Dienstleistungen in der gesamten Makroregion Alpen zu unterstützen;
46. unterstreicht die Bedeutung der Infrastruktur für den Energietransport und unterstützt intelligente Systeme für die Verteilung, Speicherung und Übertragung von Energie sowie Investitionen in die Energieinfrastruktur für die Erzeugung und den Transport von Strom und Gas im Einklang mit dem TEN-E-Netz und in Umsetzung der konkreten Projekte, die in der Liste der Projekte von Interesse für die Energiegemeinschaft aufgeführt sind; betont, wie wichtig es ist, lokale - vor allem erneuerbare - Energiequellen zu nutzen, um die Importabhängigkeit zu verringern; verlangt die Förderung einer dezentralen oder auf Eigenerzeugung beruhenden Energieproduktion sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz in allen Bereichen;
47. fordert die teilnehmenden Staaten mit Nachdruck auf, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um unter Beteiligung verschiedener Interessenträger aus der Region (nationaler, regionaler und lokaler Behörden, der Forschungsgemeinschaft, nichtstaatlicher Organisationen usw.) Raumplanung und ein integriertes Raummanagement umzusetzen;
48. fordert eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit und der Tätigkeiten im Rahmen des World Glacier Monitoring Service im Hinblick auf die jüngsten Beschlüsse der COP 21-Konferenz in Paris und die danach anzuwendende Strategie;
49. ist darüber besorgt, dass der Klimawandel und der Temperaturanstieg das Überleben von Tierarten, die in großer Höhe leben, ernsthaft gefährdet und dass auch das Abschmelzen der Gletscher Grund zur Sorge gibt, da es sich in bedeutendem Maße auf die Grundwasservorkommen auswirkt; fordert die Schaffung eines großen staatenübergreifenden Plans, um gegen das Abschmelzen der Gletscher vorzugehen und auf den Klimawandel in der gesamten Alpenregion zu reagieren;
50. fordert die teilnehmenden Länder auf, ihre Bemühungen um die Diversifizierung der Energieversorgungsquellen fortzusetzen und die vorhandenen erneuerbaren Energiequellen, wie Sonnen- und Windenergie, innerhalb des Energieerzeugungsmixes weiterzuentwickeln; betont die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Wasserkraftwerken; fordert die teilnehmenden Staaten auf, zur Einrichtung gut funktionierender Strominfrastrukturnetze in der Makroregion beizutragen;

51. unterstreicht, dass eine Diversifizierung der Energieversorgungsquellen nicht nur die Energiesicherheit in der Makroregion verbessern wird, sondern auch mehr Wettbewerbsfähigkeit mit erheblichem Gewinn für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ermöglichen wird;

o

o o

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und nationalen und regionalen **Parlamenten der an der EUSALP teilnehmenden Länder (Frankreich, Italien, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Deutschland und Slowenien) zu übermitteln.**



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0337

Der EU-Treuhandfonds für Afrika: Auswirkungen auf Entwicklung und humanitäre Hilfe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu dem Thema „Der Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika: Auswirkungen auf Entwicklung und humanitäre Hilfe“ (2015/2341(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika), der auf dem Migrationsgipfel von Valletta, der vom 11. bis 12. November 2015 stattfand, eingerichtet wurde,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Aktionsplan, der auf dem Gipfel von Valletta angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000⁴⁰, seine späteren Änderungen und den dazugehörigen Anhang Ic (mehrjähriger Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020) entsprechend dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),
- gestützt auf den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020, der den Haushaltsplan der EU bestimmt, und seine Rubrik 4 („Europa in der Welt“),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die 2015 auf dem in New York abgehaltenen Gipfel der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit

⁴⁰ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

dem Titel „Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020“ (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)) (SWD(2015)0182) und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2015, in denen der entsprechende EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016–2020 gebilligt wurde,

- unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Beijing (1995) und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (1994) sowie die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungskonferenzen,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0221/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Ziel des Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika (EU-Treuhandfonds), über den der Präsident der Kommission, 25 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und die Schweiz eine Vereinbarung unterzeichnet haben und der am 12. November 2015 von den europäischen und afrikanischen Partnern auf dem Migrationsgipfel von Valletta eingerichtet wurde, in erster Linie darin besteht, die Förderung der Stabilität in den Regionen zu unterstützen und zu einer besseren Migrationssteuerung beizutragen; in der Erwägung, dass das Ziel des EU-Treuhandfonds insbesondere darin besteht, die Ursachen von Destabilisierung, Vertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, indem Widerstandsfähigkeit, wirtschaftliche Perspektiven, Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung gefördert werden;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik weiterhin der maßgebende Rahmen für die Entwicklungspolitik der EU ist und dass im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe die Grundsätze der humanitären Hilfe bekräftigt werden; in der Erwägung, dass in der neuen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im 16. Ziel für nachhaltige Entwicklung – nämlich Frieden und Gerechtigkeit –, das in die Agenda aufgenommen wurde, anerkannt wird, dass Frieden von entscheidender Bedeutung für Entwicklung ist; in der Erwägung, dass die EU und ihre Partner im humanitären Bereich in der Lage sein müssen, für Hilfe und Schutz zu sorgen, und zwar auf der Grundlage des Bedarfs und der Achtung der im Völkerrecht und insbesondere im humanitären Völkerrecht verankerten Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Menschlichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe;
- C. in der Erwägung, dass das Bevölkerungswachstum in Afrika weiterhin sehr hoch ist und die allgemeine Fortpflanzung nur langsam abnimmt, sodass in naher Zukunft die Anzahl der jungen Personen im erwerbsfähigen Alter stark ansteigen und dadurch ein großer potenzieller sozialer und wirtschaftlicher Nutzen entstehen wird; in der Erwägung, dass es für die Förderung von Stabilität, nachhaltigem Wirtschaftswachstum, sozialem Zusammenhalt und Entwicklung in der Region unbedingt erforderlich ist, dass die jungen Menschen die Bildung und Kompetenzen erhalten, die sie benötigen, um ihr Potenzial zu entfalten, und dass Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden;

- D. in der Erwägung, dass der EU-Treuhandfonds als ein Entwicklungsinstrument konzipiert wurde, in dem Ressourcen von unterschiedlichen Gebern gebündelt werden, um eine rasche, flexible, ergänzende, transparente und gemeinsame Antwort der EU auf die unterschiedlichen Aspekte einer Notlage zu ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass weltweit 1,5 Mrd. Menschen in instabilen und von Konflikten betroffenen Gebieten leben und dass sich fragile Staaten und Gebiete, in denen es keine staatliche Ordnung mehr gibt, ausbreiten, sodass viele Menschen Armut, Gesetzlosigkeit und Gewalt erleben und die Korruption blüht; in der Erwägung, dass der EU-Treuhandfonds eingerichtet wurde, um in drei Regionen Afrikas (am Horn von Afrika, im Sahel und Tschadseebecken und in Nordafrika) – in denen einige der fragilsten afrikanischen Länder liegen, die als Herkunfts-, Transit- und/oder Zielländer von Migration betroffen sind und denen diese Form der finanziellen Unterstützung der EU den größten Nutzen bringen wird – 23 Länder zu unterstützen; in der Erwägung, dass den afrikanischen Nachbarn der für eine Finanzierung in Betracht kommenden Länder in einigen Fällen ebenfalls Projekte im Rahmen des EU-Treuhandfonds zugutekommen könnten, die eine regionale Dimension haben, mit dem Ziel, die regionalen Migrationsströme und die damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden Herausforderungen zu bewältigen;
- F. in der Erwägung, dass mit dem EU-Treuhandfonds die Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung in Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch Maßnahmen in fünf vorrangigen Bereichen bekämpft werden sollen: 1) Entwicklungsvorteile von Migration, 2) legale Migration und Mobilität, 3) Schutz und Asyl, 4) Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration und 5) Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration;
- G. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der EU auf 1,8 Mrd. EUR beläuft und die Kommission auf zusätzliche Mittel der EU-Mitgliedstaaten und weiterer Geber in gleicher Höhe zurückgreifen kann; in der Erwägung, dass der EU-Treuhandfonds dazu dient, die bestehende Hilfe der EU für die betreffenden Regionen bis 2020 auf über 10 Mrd. EUR aufzustocken, um integratives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen;
- H. in der Erwägung, dass 2014 zwei Treuhandfonds der Europäischen Union eingerichtet wurden, der Treuhandfonds Bêkou, in dessen Mittelpunkt die Stabilisierung und der Wiederaufbau in der Zentralafrikanischen Republik stehen und der positive Ergebnisse hervorbringt, und der Madad-Fonds zur Reaktion auf die Syrien-Krise;
- I. in der Erwägung, dass in dem am 12. Februar 2014 veröffentlichten Bericht „ICPD Beyond 2014 Global Report“ des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) hervorgehoben wird, dass der Schutz von Frauen und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, in der internationalen Entwicklungsagenda eine vorrangige Angelegenheit sein muss;
- J. in der Erwägung, dass die Treuhandfonds Teil einer Ad-hoc-Reaktion sind und daher belegen, dass die Mittel des Finanzierungsrahmens der EU knapp sind und seine Flexibilität beschränkt ist, dass die Treuhandfonds jedoch erforderlich sind, um rasch und umfassend auf humanitäre Krisen, auch langfristige Krisen, zu reagieren;
- K. in der Erwägung, dass sich die EU auch künftig für die wirksame Umsetzung der

Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der späteren Resolutionen der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit einsetzen wird;

Mittelausstattung und Haushaltsaspekte

1. verweist darauf, dass die Mittelausstattung durch drei wesentliche Phasen gekennzeichnet ist, nämlich Zusage, Mittelbindung und Maßnahmen bzw. Zahlungen; weist jedoch darauf hin, dass aus den Erfahrungen mit früheren EU-Treuhandfonds Lehren gezogen werden müssen; bedauert, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten bislang zu gering sind und mit insgesamt nur 81,71 Mio. EUR im April 2016 (d. h. 4,5 % der vorgesehenen 1,8 Mrd. EUR) nur einen Bruchteil des Beitrags der Union ausmachen und daher die offiziell zugesagten Mittel noch lange nicht erreicht sind; verlangt, dass Versprechen und Zusagen in Taten umgesetzt werden; weist den Rat und die Kommission darauf hin, dass sich wirksame Hilfe durch rechtzeitige und vorhersehbare Finanzierung auszeichnet, und fordert eine zügigere Auszahlung der Mittel;
2. begrüßt die Absicht, Mittel in Notsituationen schneller und flexibler auszusahlen und verschiedene Finanzierungsquellen miteinander zu verknüpfen, um die Migrations- und Flüchtlingskrise in all ihren Dimensionen zu erfassen; kritisiert, dass die Kommission die für die Ziele und Grundsätze der Basisrechtsakte vorgesehenen Mittel umgelenkt hat, um eine Bereitstellung über den Treuhandfonds zu ermöglichen, was nicht nur einen Verstoß gegen die Haushaltsordnung darstellt, sondern auch die erfolgreiche Umsetzung langfristiger EU-Strategien gefährdet; fordert daher, dass neue Mittel eingesetzt werden, wo immer dies möglich ist, und dass in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Mittel volle Transparenz gewährleistet wird;
3. stellt fest, dass die Treuhandfonds der EU im Bereich des auswärtigen Handelns hauptsächlich dafür konzipiert sind, eine zügige Reaktion auf eine konkrete Notlage oder Krise nach einer Notlage zu ermöglichen, indem eine Hebelwirkung des Beitrags der EU-Mitgliedstaaten und weiterer Geber erzielt wird, während gleichzeitig die weltweite Sichtbarkeit der europäischen Bemühungen erhöht wird; betont jedoch, dass die Mitgliedstaaten auch ihre Zusage erfüllen sollten, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNI) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Zusagen in Bezug auf das Ziel, 0,7 % des BNE zur ODA beizutragen, und in Bezug auf ihren Beitrag zum EU-Treuhandfonds für Afrika einzuhalten;
4. betont die Volatilität der freiwilligen Beiträge und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten und zügig und wirksam zu handeln und in gleicher Höhe wie die EU zum Treuhandfonds beizutragen – damit er sein volles Potenzial entfalten kann –, anstatt lediglich den für den Erwerb von Stimmrechten im Strategieausschuss erforderlichen Betrag bereitzustellen;
5. bedauert, dass durch die Treuhandfonds die Haushaltsbehörde umgangen und die Einheit des Haushaltsplans untergraben wird; stellt fest, dass mit der Einrichtung dieses Ad-hoc-Instruments anerkannt wird, dass im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 nicht genügend Mittel vorgesehen sind; weist darauf hin, dass sich der Haushalt der EU zu 85 % aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzt; ist der Ansicht, dass die Einrichtung des EU-Treuhandfonds de facto einer Änderung der Obergrenzen des gegenwärtigen mehrjährigen Finanzrahmens ist, da die Beiträge der Mitgliedstaaten

- erhöht werden; betont daher, dass die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten außerhalb des Haushaltsplans der EU eine Ausnahme bleiben muss; bedauert, dass das Parlament trotz der Tatsache, dass beträchtliche Finanzmittel aus dem Haushalt der Union stammen, nicht im Strategieausschuss vertreten ist; fordert, dass die Haushaltsbehörde die Möglichkeit erhält, im Strategieausschuss mitzuwirken;
6. stellt fest, dass die Mittel der EU für den EU-Treuhandfonds für Afrika derzeit in erster Linie aus dem 11. EEF bereitgestellt werden; betont, dass der EU-Treuhandfonds eingerichtet wurde, weil der Haushaltsplan der EU und der MFR nicht über die erforderlichen Mittel und die erforderliche Flexibilität verfügen, um die unterschiedlichen Aspekte derartiger Krisen zügig und umfassend zu bewältigen; fordert, dass sich die EU im Rahmen der dieses Jahr anstehenden Überarbeitung des MFR 2014–2020 und der diesjährigen Überarbeitung der Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen auf eine ganzheitlichere Lösung einigt, was die Soforthilfe betrifft, damit die Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf die im Haushaltsplan der EU bereitgestellte humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe erhöht werden;
 7. fordert insbesondere eine angemessene Überarbeitung der Obergrenzen, damit die Krisenmechanismen in den MFR einbezogen werden können und so die Einheit des Haushaltsplans wiederhergestellt werden kann; ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung des MFR eine größere Haushaltssicherheit und demokratische und rechtliche Sicherheit bewirken würde; hebt außerdem hervor, dass die Haushaltsordnung überarbeitet werden muss, um die Verwaltung der EU-Haushaltsmittel einfacher zu gestalten und im Rahmen eines integrierten Ansatzes umfassendere Synergien zwischen dem Haushaltsplan der Union, dem EEF und der bilateralen Zusammenarbeit zu erzielen, damit sich die Wirkung der Entwicklungsfinanzierung erhöht und die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan ermöglicht wird, wobei der ab 2021 vorgesehene Mittelumfang beibehalten werden muss; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung der Haushaltsbehörde und zur besseren Anpassung der Treuhandfonds und anderer Mechanismen an die Haushaltsregeln zu ergreifen und hierfür insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sie im Haushaltsplan der EU erscheinen;
 8. stellt fest, dass das Europäische Parlament in seiner Rolle als Teil der Haushaltsbehörde Verantwortung bewiesen hat, indem es der Bereitstellung von Soforthilfemitteln zugestimmt hat; bedauert jedoch, dass die enorme Zunahme der Soforthilfeinstrumente dazu führt, dass die Gemeinschaftsmethode aufgegeben wird; versichert, dass es beabsichtigt, die Grundsätze des Haushaltsplans der EU, insbesondere den Grundsatz der Einheit und der Mitentscheidung, zu wahren; hält es für dringend erforderlich, die Reaktionsfähigkeit der EU im Fall von Krisen großen Ausmaßes zu überdenken, insbesondere was die Haushaltsaspekte betrifft; knüpft seine Zustimmung zu künftigen Vorschlägen für Kriseninstrumente daran, dass diese Auswirkungen auf den Haushalt in die Halbzeitüberprüfung des MFR einbezogen werden, die noch vor Ende des Jahres 2016 durchgeführt werden soll;
 9. stellt fest, dass auch Finanzmittel aus weiteren im Haushaltsplan der EU ausgewiesenen Finanzinstrumenten abgezogen wurden, zum Beispiel 125 Mio. EUR aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI), 50 Mio. EUR aus dem Instrument für humanitäre Hilfe und 200 Mio. EUR aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI);

10. stellt fest, dass von dem Gesamtbeitrag der EU in Höhe von 1,8 Mrd. EUR nur die 1 Mrd. EUR aus der EEF-Reserve eine zusätzliche Quelle ist; befürchtet, dass die Finanzierung des EU-Treuhandfonds zulasten anderer Entwicklungsziele geht; weist darauf hin, dass der EU-Treuhandfonds bereits bestehende Instrumente ergänzen sollte, und fordert die Kommission auf, bei der Verwendung und der Höhe der derzeit bei den Haushaltslinien veranschlagten Mitteln, mit denen zum EU-Treuhandfonds beigetragen wird, für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;
11. betont nachdrücklich, dass Mittel, die aus dem EEF und aus Finanzierungsquellen für die ODA stammen, für die wirtschaftliche, humanitäre und soziale Entwicklung des jeweiligen Landes eingesetzt werden müssen, wobei besonderes Gewicht auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung gelegt werden sollte, die in dem Beschluss über den Treuhandfonds ermittelt wurden; betont, dass Entwicklung nicht ohne Sicherheit möglich ist; verurteilt jede Verwendung von Mitteln aus dem EEF und Mitteln der ODA für die Migrationssteuerung und -kontrolle oder andere Maßnahmen, mit denen keine Entwicklungsziele verfolgt werden;

Bereitstellung von Finanzmitteln für die am wenigsten entwickelten Länder

12. betont, dass sich der Einsatz des EEF für die Finanzierung des EU-Treuhandfonds für Afrika auf die afrikanischen Länder auswirken kann, die Hilfe erhalten und denen der Treuhandfonds nicht zugutekommt, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC);
13. bedauert zutiefst, dass die ohnehin niedrigen Beträge der Entwicklungshilfe, die den LDC bereitgestellt werden, im Jahr 2014 zum zweiten Mal in Folge zurückgingen und dass der Anteil der diesen Ländern bereitgestellten Hilfe seinen tiefsten Stand seit 10 Jahren erreicht hat, obwohl die ODA für die LDC weiterhin wichtig ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, dafür zu sorgen, dass die Hilfe nicht von der Hilfe für die ärmsten Länder abgezweigt wird, um die Kosten der derzeitigen Krisen zu decken;

Rolle der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, lokaler Behörden und internationaler Organisationen

14. ist der Ansicht, dass der EU-Treuhandfonds für Afrika zur Entwicklung in den Transit- und Herkunftsländern der Migranten und zur Stärkung und Verbesserung der lokalen Dienstleistungen (soziale Dienste, Gesundheit, Bildung, Ernährung, Kultur), der politischen Teilhabe und der Verwaltung beitragen sollte, und zwar in erster Linie durch von der örtlichen Gemeinschaft getragene Projekte; vertritt die Auffassung, dass der Fonds dazu beitragen sollte, dass in lokalen Branchen Beschäftigung geschaffen wird, wobei die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden müssen; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Behörden auf lokaler Ebene als vollwertige Partner konsultiert werden müssen, solange die uneingeschränkte Sicherheit besteht, dass im Einklang mit den Grundprinzipien der wirksamen Zusammenarbeit Wirtschaftlichkeit und eine verantwortungsvolle Verwaltung sichergestellt werden, und ist der Ansicht, dass die Gemeinwohldienstleistungen auf lokaler Ebene in erster Linie von den lokalen Behörden erbracht werden sollten; vertritt die Auffassung, dass die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, internationale Organisationen und die Diasporagemeinschaften eine ergänzende und entscheidende Rolle dabei spielen sollten, die Ursachen der Migration zu bewältigen und die Dienstleistungen auf lokaler

Ebene zu verbessern;

15. weist darauf hin, dass regionale und lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen natürliche Partner für eine wirksame Entwicklungspolitik sind und dass unbedingt ein ständiger Dialog mit den nationalen staatlichen Stellen und den örtlichen Gemeinden geführt werden muss, um gemeinsame Strategien und Prioritäten zu ermitteln und für den Einsatz des Fonds einen faktengestützten Ansatz zu ermöglichen, besonders in Staaten, in denen die Garantien für eine verantwortungsvolle Staatsführung und Transparenz unzureichend sind; fordert die Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Eigenverantwortung auch in diesem Bereich; betont, dass die lokalen staatlichen Stellen, die örtliche Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und internationale Organisationen umfassend in die Phasen Programmplanung, Umsetzung und Bewertung des EU-Treuhandfonds einbezogen werden sollten; fordert die Kommission auf, die Verfahren der Konsultation dieser Interessenträger zu präzisieren und festzuschreiben, damit sie an den Diskussionen in den operativen Ausschüssen wirksam teilhaben können und die Kriterien für die Förderfähigkeit eindeutig und transparent sind;
16. hält es für wichtig, bei der Finanzierung ein ausgewogeneres Gleichgewicht für die Regierungen der Empfängerstaaten und insbesondere die zuverlässigen Akteure der Zivilgesellschaft sicherzustellen, da sie oft besser wissen, in welchen gesellschaftlichen Problemfeldern Unterstützung benötigt wird;
17. weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit ein Ansatz erforderlich ist, bei dem die Menschen und die Gemeinden im Mittelpunkt stehen, und ist der festen Überzeugung, dass der Schwerpunkt des EU-Treuhandfonds nicht nur auf der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch auf Projekten vor Ort liegen sollte, die konkret darauf abzielen, die Qualität, Gerechtigkeit und allgemeine Zugänglichkeit im Bereich der Dienstleistungen und der Schulungen zur Vermittlung ortsspezifischer Kompetenzen zu verbessern, und auf die Bedürfnisse der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, zu denen auch Minderheiten gehören, einzugehen;

Transparenz und Klarheit für eine bessere Verwirklichung der Ziele

18. stellt fest, dass die derzeitige Flüchtlingskrise komplex und vielschichtig ist; warnt jedoch vor der ernsthaften Gefahr, dass die Entwicklungshilfe der EU missbräuchlich verwendet wird, insbesondere in von Konflikten betroffenen Ländern, in denen Fragen der Sicherheit, Migration und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind; betont, dass Projekte, die aus dem EU-Treuhandfonds finanziert werden, der unter Verwendung von vorrangig und grundsätzlich für die Entwicklungshilfe gedachten Mitteln eingerichtet wurde, Entwicklungsziele haben müssen; betont, dass Projekte, mit denen in den jeweiligen Ländern die Kapazitäten im Bereich Sicherheit gestärkt werden sollen, so konzipiert sein müssen, dass mit ihnen in erster Linie Armut bekämpft und die Empfängerländer stabilisiert werden;
19. weist die Kommission und die unmittelbar mit der Verwaltung des Treuhandfonds beauftragten Behörden darauf hin, dass die Mittel aus dem EEF oder andere Finanzmittel für die Entwicklung ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden dürfen, die unmittelbar zu Zwecken der Entwicklung durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, ausdrücklich die Gewähr dafür zu bieten, dass die Mittel für diese

Zwecke verwendet werden, und dafür zu sorgen, dass regelmäßig und umfassend über die Verwendung der Mittel berichtet wird;

20. hebt hervor, dass der Haushalt der EU nicht belastet werden darf, um militärische oder verteidigungspolitische Maßnahmen unmittelbar zu finanzieren (Artikel 41 Absatz 2 EUV), dass Friedenssicherungseinsätze mit entwicklungspolitischen Zielen jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden; weist des Weiteren darauf hin, dass in den Artikeln 209 und 212 AEUV die Finanzierung des Kapazitätsaufbaus im Sicherheitssektor nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist;
21. fordert die Kommission, den Strategieausschuss und den operativen Ausschuss auf, den Schwerpunkt vorrangig auf den Aufbau von Kapazitäten, Stabilität, Frieden, Widerstandsfähigkeit, das Wohlbefinden und die Befähigung der lokalen Bevölkerung zur aktiven Mitgestaltung, die Förderung, den Schutz und die Achtung der Menschenrechte, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Aus- und Weiterbildung – insbesondere für Frauen und junge Menschen – zu legen;
22. hebt nachdrücklich hervor, dass das Hauptziel der in Artikel 208 AEUV verankerten Entwicklungspolitik der EU die Bekämpfung und Beseitigung der Armut sein muss; bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Beitrag der EU zum EU-Treuhandfonds vor allem aus Mitteln für die öffentliche Entwicklungshilfe stammt, obwohl dieser Finanzierungsmechanismus nicht ausschließlich auf entwicklungsorientierte Ziele ausgerichtet sein wird; betont, dass im Rahmen des EU-Treuhandfonds auf eindeutige, transparente und vermittelbare Weise zwischen den Finanzmitteln für die Entwicklungshilfe einerseits und den Finanzmitteln für Maßnahmen in Verbindung mit der Migrationssteuerung, Grenzkontrollen sowie allen anderen Maßnahmen andererseits unterschieden werden muss; betont, dass eine Verwässerung der öffentlichen Entwicklungshilfe in der Hinsicht, dass weniger Mittel für die Bekämpfung der extremen Armut verwendet werden, die erheblichen Fortschritte im Bereich der internationalen Entwicklung untergraben und die Verwirklichung der vor Kurzem angenommenen Ziele für nachhaltige Entwicklung bedrohen würde;

Politikkohärenz und Verpflichtung der EU zur Einhaltung der Menschenrechte

23. fordert die EU auf, bei ihren Maßnahmen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in zweierlei Hinsicht für mehr Kohärenz zu sorgen, und zwar indem die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits ihre Zusagen einhalten und andererseits hinsichtlich ihrer Außenpolitik und ihrer Instrumente für den afrikanischen Raum allgemeine Kohärenz an den Tag legen, insbesondere was die im Cotonou-Abkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten vorgesehene gemeinsame Verwaltung betrifft; ist mit Blick auf Letzteres der Ansicht, dass im Rahmen des EU-Treuhandfonds den Grundsätzen der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung und der Komplementarität zwischen sämtlichen Akteuren der Entwicklung Rechnung getragen und jedweder Widerspruch zwischen Entwicklungszielen und der Sicherheitspolitik, der Politik der humanitären Hilfe und der Migrationspolitik verhindert werden sollte; hofft, dass das Paket „Bessere Rechtsetzung“ dazu beitragen wird, dass die Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung vorangebracht wird, indem Entwicklung und Menschenrechte in sämtlichen Folgenabschätzungen berücksichtigt werden;
24. weist darauf hin, dass die Regeln und Kriterien, die für die Entwicklungshilfe im

Rahmen der aus dem EU-Treuhandfonds finanzierten Projekte angewandt werden, im Einklang mit den gemeinsamen Werten und Interessen, insbesondere mit der Achtung und der Förderung der Menschenrechte, festgelegt werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Politik der EU hinsichtlich der Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Migrationssteuerung, Menschenhandel und Schleuserkriminalität besondere Bestimmungen enthalten sollte, die darauf ausgerichtet sind, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rechte von Frauen und LGBTI, sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, die Rechte von Kindern und Minderheiten sowie anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen gelegt werden muss; weist darauf hin, dass die EU Maßnahmen gegen die Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung fördern muss;

25. weist darauf hin, dass Treuhandfonds zur Verwirklichung der langfristigen Ziele, in den Empfängerländern Frieden zu sichern und die Regierungsführung zu stärken, beitragen müssen; betont, dass sorgfältig und systematisch bewertet werden muss, wie sich die aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Maßnahmen auf die Leistung humanitärer Hilfe auswirken; betont, dass der EU-Treuhandfonds die langfristige Entwicklungszusammenarbeit der EU nicht schwächen sollte; betont, dass die Eigenverantwortung und Komplementarität bei lang- und kurzfristigen Projekten sichergestellt und gewahrt werden und im Einklang mit den bestehenden regions- und länderbezogenen Strategien der EU für den Sahel-Raum, den Golf von Guinea, das Horn von Afrika und Nordafrika stehen müssen; betont, dass eine umfassende Bestandsaufnahme der Lage in dem Land und des Bereichs erforderlich ist, damit die Mittel sinnvoll vergeben und enge Partnerschaften mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure der Zivilgesellschaft aufgebaut werden können; begrüßt die Aufnahme einer Forschungskomponente in den EU-Treuhandfonds, da sie die Gelegenheit bieten kann, Entwicklungschancen und Synergieeffekte zwischen der EU und den jeweiligen Ländern zu schaffen;

Ziele und Folgemaßnahmen

26. fordert die Kommission auf, systematisch zu beobachten, wie die Mittel aus dem EU-Treuhandfonds verwendet und zugewiesen werden, und die Kontrollbefugnisse des Parlaments in Bezug auf den EU-Treuhandfonds zu stärken; fordert den Rat und die Kommission insbesondere auf, regelmäßig über die konkreten Maßnahmen, die die EU und die afrikanischen Staaten jeweils ergreifen, wenn sie diese Mittel verwenden, und über die erzielten Ergebnisse zu kommunizieren;
27. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass sich die an der Verwaltung des EU-Treuhandfonds beteiligten Akteure – insbesondere die Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung der Kommission (GD DEVCO) und die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission (GD ECHO) – nicht ausreichend abstimmen und dass es an eindeutigen Leitlinien für die Sicherstellung der Finanzierung fehlt; bedauert, dass die Finanzierungskriterien und der Umfang der im Rahmen des EU-Treuhandfonds für die Zivilgesellschaft verfügbaren Mittel weder klar noch transparent sind; weist darauf hin, dass im Interesse der weiteren Planung möglicher zusätzlicher Treuhandfonds die Kommunikation zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament über die Programmplanung und die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen

des EU-Treuhandfonds insgesamt verbessert werden muss; weist darauf hin, dass die Kommission besonders darauf achten muss, dass ihre Maßnahmen mit den regionalen Entwicklungsprogrammen übereinstimmen und auf sie abgestimmt sind, damit Doppelarbeit vermieden wird und der Schwerpunkt auf der Entwicklung liegt und nicht – zum Nachteil der Migranten – auf Grenzkontrollen und dem Grenzschutz; fordert die Kommission auf, aus eben diesem Grund und um die Wirkung und Wirksamkeit der weltweiten Hilfe zu maximieren im Zusammenhang mit dem EU-Treuhandfonds einen intensiven Dialog mit den Vereinten Nationen zu führen; fordert die Kommission ferner auf, sich stärker um systematischere Abschätzungen der Folgen ihrer politischen Maßnahmen und Finanzierungen, unter anderem der Folgen des EU-Treuhandfonds, zu bemühen und dabei insbesondere die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter zu bewerten und die Ergebnisse dieser Abschätzungen in ihre politischen Maßnahmen und ihre Programmplanung einzubeziehen;

28. betont, dass das Parlament bisher nicht in die Einrichtung des EU-Treuhandfonds einbezogen war, und fordert, dass die Kontrollfunktion des Parlaments im Hinblick darauf, wie der Fonds umgesetzt wird, im Wege einer detaillierten und regelmäßigen Berichterstattung durch die Kommission sichergestellt wird;
29. ist der Ansicht, dass dem Parlament angesichts der einem Treuhandfonds innewohnenden außergewöhnlichen Flexibilität und Schnelligkeit spätestens alle sechs Monate ein Bericht übermittelt werden sollte; hebt nachdrücklich hervor, dass die Leistung überwacht und bewertet und die leistungsbezogene Rechenschaftspflicht sichergestellt werden muss, und zwar auf transparente Weise;
30. ist der Ansicht, dass Transparenz, Kommunikation und Bekanntheit im Zusammenhang mit den Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds von äußerster Bedeutung sind, um die Ergebnisse zu verbreiten und die europäischen privaten Akteure, die Behörden auf lokaler und regionaler Ebene, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft einzubeziehen und zu sensibilisieren und so die Voraussetzungen für eine breitere Teilnahme zu schaffen und die Beteiligung der Mitgliedstaaten zu erleichtern;
31. betont, dass die Durchführung der Bestimmungen über die Umverteilung, die Rückführung in die Herkunftsländer und die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten genau beobachtet werden muss und dass dabei die Menschenrechte besonders wichtig genommen werden müssen;
32. weist darauf hin, dass der Schwerpunkt der Migrationspolitik der EU vorrangig darauf liegen sollte, die Ursachen der Migration zu bewältigen; betont, dass im Rahmen der Migrationspolitik der EU im Einklang mit den Zielen Nr. 3., 4. und 5., mit dem 7. Unterziel des 10. Ziels und mit dem Ziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dazu beigetragen werden sollte, dass Frieden und Stabilität verwirklicht werden und die Wirtschaftsentwicklung gefördert wird, indem enger mit Drittstaaten zusammengearbeitet wird, um die Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung von Anreizen für die Rückkehr von Zuwanderern und insbesondere hochqualifizierten Zuwanderern in die Herkunftsländer und ihre Reintegration in den Herkunftsländern sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen freiwillige Rückkehr und Rückübernahme so zu verbessern, dass die Perspektiven dieser Menschen verbessert werden;

33. betont, dass Instabilität und physische Unsicherheit bedeutende Ursachen von Vertreibung sind, und befürwortet daher, dass beim Einsatz des Fonds ein konfliktbezogener Ansatz verfolgt wird, bei dem Konfliktverhütung, Staatsbildung, verantwortungsvolle Staatsführung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit vorrangige Aufgaben sind; vertritt die Auffassung, dass der EU-Treuhandfonds eine großartige Chance für die EU ist, da er es ihr ermöglicht, ihre Zusammenarbeit und ihren politischen Dialog mit den afrikanischen Partnern zu intensivieren – insbesondere im Bereich der wirksamen Durchführung von Rückführungs- und Rückübernahmeabkommen – und auf gemeinsamen Strategien zur Steuerung von Migrationsströmen aufzubauen; weist auf die Notwendigkeit hin, dass sich die EU und die afrikanischen Partner im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens von Valletta vom November 2015 die Verantwortlichkeiten teilen; ist jedoch der Ansicht, dass Entwicklungshilfe nicht zur Eindämmung des Zustroms von Migranten und Asylbewerbern verwendet werden sollte und dass die Projekte, die aus dem EU-Treuhandfonds finanziert werden, nicht als Vorwand dienen sollten, um zu verhindern, dass die Menschen ihre Herkunftsländer verlassen, oder um die Kontrollen an den Landesgrenzen zu verstärken, während die Faktoren, die die Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen, außer Acht gelassen werden; ist in ernster Sorge wegen der möglichen Auswirkungen des EU-Treuhandfonds auf die Menschenrechte, wenn zur Eindämmung der Migrationsströme die Zusammenarbeit mit Ländern gehört, in denen systematische bzw. schwere Grundrechtsverstöße begangen werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Fonds seinen Zweck einer direkten Unterstützung der Hilfebedürftigen erfüllt und mit ihm nicht die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Regierungen finanziert werden; fordert, dass bei von der EU finanzierten Projekten die Menschenrechte der Migranten besser geachtet werden;
34. betont, dass es wichtig ist, die Ursachen und Folgen der internationalen Migration aus einem geschlechtsspezifischen Blickwinkel zu verstehen, einschließlich des mit ihr verbundenen Entscheidungsprozesses und der Mechanismen, die zur Migration führen; verweist darauf, dass Frauen und Mädchen als Flüchtlinge und Migranten besonders schutzbedürftig sind, wenn sie in Situationen geraten, in denen ihre Sicherheit nicht sichergestellt werden kann und in der sie sexueller Gewalt oder Ausbeutung ausgesetzt sein können; betont, dass der EU-Treuhandfonds dazu beitragen muss, dass schutzbedürftigen Migranten, Flüchtlingen und Opfern des Menschenhandels Schutz, Unterstützung und/oder Hilfe zuteilwird, und weist darauf hin, dass Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
35. weist darauf hin, dass der EU-Treuhandfonds für Afrika im Anschluss an das zum Thema Migration in Valletta abgehaltene Gipfeltreffen der afrikanischen und europäischen Staats- und Regierungschefs eingerichtet wurde; fordert die Kommission auf, dem Parlament einen Überblick über die nach dem Gipfeltreffen ergriffenen konkreten Maßnahmen zu verschaffen und dabei insbesondere auf die Entwicklung, die Bekämpfung von Schleusern und die Unterzeichnung von Abkommen über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung einzugehen; fordert den Rat auf, der Kommission die für den Abschluss derartiger Abkommen mit den vom EU-Treuhandfonds betroffenen Ländern erforderlichen Mandate zu erteilen;

o

o o

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Präsidenten des Panafrikanischen Parlaments zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0339

Protokoll zum Abkommen EG/Schweiz über die Freizügigkeit anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (14381/2013 – C8-0120/2016 – 2013/0321(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14381/2013),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union (14382/2013),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0120/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0216/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0340

Dreigliedriger Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG (05820/2014 – C8-0164/2016 – 2013/0361(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05820/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0164/2016),
 - unter Hinweis auf seine vorläufige Entschließung vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung⁴¹,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0252/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0377.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0341

Technische Vorschriften für Binnenschiffe *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (07532/2/2016 – C8-0227/2016 – 2013/0302(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (07532/2/2016 – C8-0227/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2014⁴²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2014⁴³,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴⁴ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0622),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A8-0256/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen

⁴² ABl. C 177 vom 11.6.2014, S. 58.

⁴³ ABl. C 126 vom 26.4.2014, S. 48.

⁴⁴ Angenommene Texte vom 15.4.2014, P7_TA(2014)0343.

wird;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0342

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (10107/2016 – C8-0243/2016 – 2016/0005(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10107/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (05730/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absätze 3 und 4, Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0243/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0242/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der SADC-WPA-Staaten (Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland) zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0344

Aktuelle Entwicklungen in Polen und ihre Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu den jüngsten Entwicklungen in Polen und ihren Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte (2016/2774(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verträge, insbesondere Artikel 2, 3, 4 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Republik Polen,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
- unter Hinweis auf seine Aussprache vom 19. Januar 2016 zur Lage in Polen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 2016 zur Lage in Polen⁴⁵,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 1. Juni 2016 zum Thema Rechtsstaatlichkeit in Polen,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 27. Juli 2016 zum Thema Rechtsstaatlichkeit in Polen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Experten des Europarats vom 6. Juni 2016 zu den drei Gesetzesentwürfen betreffend die polnischen öffentlich-rechtlichen Medien,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 11. März 2016 zu

⁴⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0123.

den Änderungen des Gesetzes vom 25. Juni 2015 über den polnischen Verfassungsgerichtshof,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 13. Juni 2016 zum Gesetz vom 15. Januar 2016 zur Änderung des Polizeigesetzes und bestimmter anderer Gesetze,
 - unter Hinweis auf den im Anschluss an seinen Aufenthalt in Polen vom 9. bis 12. Februar 2016 erstellten Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats vom 15. Juni 2016,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die EU auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, stützt; in der Erwägung, dass es sich dabei um Werte handelt, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind in einer Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet, und in der Erwägung, dass sich das polnische Volk im Zuge des 2003 abgehaltenen Referendums zu diesen Werten bekannt hat;
- B. in der Erwägung, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK verankert sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV Teil des EU-Rechts sind;
- C. in der Erwägung, dass die EU vom gegenseitigen Vertrauen darin ausgeht, dass die Mitgliedstaaten die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, wie sie in der EMRK und der Charta der Grundrechte verankert sind, achten;
- D. in der Erwägung, dass die Republik Polen gemäß Artikel 9 der polnischen Verfassung das Völkerrecht zu befolgen hat, das für sie verbindlich ist;
- E. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den gemeinsamen Werten gehört, auf die sich die EU stützt, und in der Erwägung, dass die Kommission zusammen mit dem Parlament und dem Rat gemäß den Verträgen dafür zuständig ist, die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips als eines grundlegenden Werts unserer Union zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass das Recht der EU befolgt sowie ihre Werte und Grundsätze geachtet werden;
- F. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Artikel 47 der Grundrechte-Charta und in Artikel 6 der EMRK verankert ist, eine wesentliche Voraussetzung für den demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung darstellt und auch in Artikel 10 der polnischen Verfassung verankert ist;
- G. in der Erwägung, dass die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz Kernelemente des demokratischen Systems sind und nicht angetastet werden dürfen;
- H. in der Erwägung, dass die jüngsten Ereignisse in Polen, insbesondere die Auseinandersetzung um die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Verfassungsgerichtshofs sowie die unterlassene Veröffentlichung von Urteilen desselben Besorgnis hervorgerufen haben, inwieweit die Achtung des

Rechtsstaatsprinzips gewährleistet ist;

- I. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme zu den Änderungen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof die polnischen Staatsorgane aufgefordert hat, die Urteile des Gerichtshofs zu veröffentlichen, umfassend zu achten und umzusetzen, und gleichzeitig betont hat, dass die genannten Änderungen die Tätigkeit des Gerichtshofs erheblich beeinträchtigen und es ihm unmöglich machen würden, seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung nachzukommen;
- J. in der Erwägung, dass die Lähmung des Verfassungsgerichtshofs die Kommission dazu veranlasst hat, gemäß dem Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips einen Dialog mit der polnischen Regierung aufzunehmen, um die umfassende Achtung des Rechtsstaatsprinzips sicherzustellen; in der Erwägung, dass es die Kommission nach einem intensiven Dialog mit den polnischen Behörden und angesichts der fehlenden Fortschritte der polnischen Regierung bei der Lösung der Verfassungskrise für notwendig erachtet hat, ihre Beurteilung der aktuellen Lage in einer Stellungnahme zu formalisieren;
- K. in der Erwägung, dass die Aspekte, die die Rechtsstaatlichkeit in Polen gefährden, trotz fortgesetzter Erörterungen mit den polnischen Behörden bislang nicht zufriedenstellend gelöst wurden, und in der Erwägung, dass in Polen nach Ansicht der Kommission eine systembedingte Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit gegeben ist; in der Erwägung, dass sie daher konkrete Empfehlungen an die polnischen Behörden gerichtet hat, wie auf ihre als dringlich anzusehenden Bedenken reagiert werden sollte;
- L. in der Erwägung, dass der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips dafür gedacht ist, systembedingte Gefährdungen des Rechtsstaatsprinzips in allen Mitgliedstaaten der EU auszuräumen, und zwar insbesondere in Situationen, denen durch Vertragsverletzungsverfahren nicht wirksam begegnet werden kann und in denen es durch auf einzelstaatlicher Ebene bestehende „Vorkehrungen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit“ nicht länger möglich zu sein scheint, diesen Gefahren wirksam zu begegnen;
- M. in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, die Freiheit der Medien und ihre Pluralität sowie das Recht auf Informationsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung zu achten, wie sie in Artikel 11 der Grundrechte-Charta und Artikel 10 der EMRK verankert sind und auch in Artikel 14 der polnischen Verfassung zum Ausdruck kommen;
- N. in der Erwägung, dass sowohl die bereits angenommenen als auch die kürzlich vorgeschlagenen Änderungen des polnischen Mediengesetzes, insbesondere hinsichtlich der Leitung, der redaktionellen Unabhängigkeit und der institutionellen Autonomie der öffentlich-rechtlichen Medien, Bedenken hervorgerufen haben, inwieweit die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet werden;
- O. in der Erwägung, dass die Experten des Europarats nach einem Expertendialog mit den polnischen Behörden über das aus drei Gesetzesentwürfen bestehende Paket betreffend die öffentlich-rechtlichen Medien zu dem Schluss gekommen sind, dass Nachbesserungen, insbesondere in den Bereichen Leitung, Inhalt und öffentlicher Auftrag sowie Schutz von Journalisten, erforderlich sind;

- P. in der Erwägung, dass das Recht auf Freiheit und Sicherheit und auf die Achtung des Privatlebens sowie auf den Schutz personenbezogener Daten in den Artikeln 6, 7 und 8 der Grundrechte-Charta und in den Artikeln 5 und 8 der EMRK sowie in den Artikeln 31 und 47 der polnischen Verfassung verankert ist;
- Q. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme zu den Änderungen des Polizeigesetzes und bestimmter anderer Gesetze zu dem Schluss gekommen ist, dass die Verfahrensgarantien und die wesentlichen Bedingungen, die in dem Polizeigesetz für die Umsetzung heimlicher Überwachungsmaßnahmen niedergelegt wurden, nicht ausreichend sind, um zu verhindern, dass übermäßig oft eine heimliche Überwachung stattfindet oder unbegründet in die Privatsphäre von Einzelpersonen eingegriffen oder gegen den Schutz personenbezogener Daten verstoßen wird; in der Erwägung, dass der Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont haben, dass wirksame Aufsichtsmaßnahmen vorzusehen sind, und zwar vorzugsweise eine richterliche Kontrolle, damit die Überwachung derartiger Maßnahmen gewährleistet ist;
- R. in der Erwägung, dass das neue Gesetz zur Terrorismusbekämpfung ähnliche Bedenken hervorruft, was seine Vereinbarkeit mit der EMRK, insbesondere den Artikeln 5, 8, 10 und 11, und der polnischen Verfassung angeht;
- S. in der Erwägung, dass die Europäische Kommission der Ansicht ist, dass es keine wirksame Überprüfung der Vereinbarkeit von Rechtsakten wie der besonders heiklen neuen Rechtsakte, die der Sejm kürzlich verabschiedet hat, mit der Verfassung, einschließlich ihrer Bestimmungen zu den Grundrechten, geben wird, solange der Verfassungsgerichtshof daran gehindert wird, eine umfassende wirksame Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zu gewährleisten;
- T. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission aus unabhängigen Experten für Verfassungsrecht besteht, die von allen Mitgliedern des Europarats, darunter auch Polen, ernannt wurden, und in der Erwägung, dass sie hinsichtlich der Interpretation der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats, was Rechtsstaatlichkeit und Demokratie angeht, die höchste Autorität darstellt; in der Erwägung, dass sich die gegenwärtige polnische Regierung selbst an die Venedig-Kommission mit der Bitte um eine Stellungnahme gewandt hat;
- U. in der Erwägung, dass das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung in den Artikeln 47 und 48 der Grundrechte-Charta und in Artikel 6 der EMRK sowie in den Artikeln 41, 42 und 45 der polnischen Verfassung verankert sind;
- V. in der Erwägung, dass der Kommissar für Menschenrechte des Europarats in seinem nach seinem Besuch in Polen erstellten Bericht zu dem Schluss gekommen ist, dass die kürzlich angenommenen Änderungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft den Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren in Strafverfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung, insbesondere in Fällen, in denen unzureichende Garantien festgelegt wurden, um Machtmissbrauch zu verhindern, sowie den Grundsatz der Gewaltenteilung gefährden können;
- W. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen gemäß der Grundrechte-Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte mit zahlreichen Menschenrechten im Zusammenhang steht, darunter das Recht auf Leben und Würde, das Recht auf Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Zugang zu Gesundheitsfürsorge, das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Bildung und das Diskriminierungsverbot, die auch in der polnischen Verfassung verankert sind;

- X. in der Erwägung, dass ein effizienter, unparteiischer, professioneller und politisch neutraler öffentlicher Dienst ein grundlegendes Element eines demokratischen Systems ist, und in der Erwägung, dass das neue Gesetz über den öffentlichen Dienst diesem Grundsatz sowie Artikel 153 der polnischen Verfassung zuwiderlaufen scheint;
 - Y. in der Erwägung, dass mehrere Bestimmungen des am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetzes nach Darlegung des polnischen Verfassungsgerichtshofs weiterhin verfassungswidrig sind;
 - Z. in der Erwägung, dass der polnische Umweltminister einen Plan zur Ausweitung des Holzeinschlags in den Wäldern von Białowieża genehmigt hat; in der Erwägung, dass die Regierung 32 von 39 Mitgliedern des Staatsrats für Naturschutz ausgetauscht hat, nachdem sich dieser gegen diesen Plan ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 16. Juni 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Białowieża-Urwalds eingeleitet hat;
1. betont, dass garantiert werden muss, dass die gemeinsamen europäischen Werte, wie sie in Artikel 2 EUV und in der polnischen Verfassung aufgeführt sind, umfassend geachtet werden und die Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte verankert sind, gewährleistet sind;
 2. bekräftigt seinen Standpunkt, den es in seiner Entschliebung vom 13. April 2016 zur Lage in Polen dargelegt hat, insbesondere hinsichtlich der Lähmung des Verfassungsgerichtshofs, die die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Polen gefährdet;
 3. gibt seinem Bedauern und seiner Besorgnis Ausdruck, dass bislang keine Kompromisslösung gefunden wurde und die Empfehlungen der Venedig-Kommission vom 11. März 2016 nicht umgesetzt wurden; bedauert, dass sich die polnische Regierung weigert, alle Urteile des Verfassungsgerichtshofs, einschließlich derer vom 9. März 2016 und vom 11. August 2016, zu veröffentlichen;
 4. begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, einen konstruktiven und produktiven Dialog mit der polnischen Regierung zu führen, um schnell konkrete Lösungen für die oben genannten systembedingten Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit zu finden; betont jedoch, dass solch ein Dialog auf unparteiische, faktengestützte und kooperative Weise geführt werden muss und dass dabei die Befugnisse der EU und der Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen verankert sind, sowie das Subsidiaritätsprinzip geachtet werden müssen;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission nach der Beurteilung der Lage in Polen gemäß dem Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips Stellung bezogen und anschließend eine Empfehlung abgegeben hat; erwartet, dass die Kommission dem Parlament gemäß Anhang II der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission Zugang zu dieser

Stellungnahme gewährt;

6. fordert die polnische Regierung auf, mit der Kommission gemäß dem vertraglich verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu kooperieren, und fordert sie nachdrücklich auf, die drei Monate, die ihr die Kommission eingeräumt hat, zu nutzen, um alle im polnischen Sejm vertretenen Parteien bei der Erarbeitung eines Kompromisses zur Lösung der andauernden Verfassungskrise einzubeziehen und dabei die Stellungnahme der Venedig-Kommission und die Empfehlung der Europäischen Kommission umfassend zu berücksichtigen;
7. fordert die Kommission als Wächterin der Verträge auf, als einem nächsten Schritt die von den polnischen Behörden auf die Empfehlungen hin ergriffenen Maßnahmen zu überwachen und Polen gleichzeitig weiterhin umfassende Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Lösungen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zukommen zu lassen;
8. zeigt sich angesichts des Fehlens eines voll funktionsfähigen Verfassungsgerichtshofs besorgt über die jüngsten schnellen rechtlichen Entwicklungen, die in anderen Bereichen ohne angemessene Konsultationen stattfinden, und fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die von der Venedig-Kommission am 11. Juni 2016 und dem Kommissar für Menschenrechte des Europarats am 15. Juni 2016 abgegeben wurden, sowie der Empfehlung der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit vom 27. Juli 2016 eine Beurteilung der verabschiedeten Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Primär- und Sekundärrecht der EU und mit den Werten, die der EU zugrunde liegen, durchzuführen, insbesondere
 - des Gesetzes über öffentliche Medien, wobei die Notwendigkeit eines Rahmens für die öffentlich-rechtlichen Medien, mit dem sichergestellt wird, dass sie unabhängige, unparteiische und korrekte Inhalte bereitstellen, die die Vielfalt der polnischen Gesellschaft widerspiegeln, sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Besitzstand der EU betreffend audiovisuelle Medien berücksichtigt werden müssen;
 - des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und einiger anderer Gesetze, wobei die mit ihm einhergehende unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre und die Unvereinbarkeit einer pauschalen Massenüberwachung und der massenweise Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bürgern mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten ist;
 - des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Besitzstand der EU im Bereich von Verfahrensrechten gewahrt und das Grundrecht auf ein faires Verfahren geachtet werden muss;
 - des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst, wobei in diesem Zusammenhang die ernste Gefahr einer Politisierung der polnischen Verwaltung zu bedenken ist, die der Unparteilichkeit des öffentlichen Dienstes zuwiderlaufen würde;
 - des Gesetzes über die Bekämpfung des Terrorismus, wobei die ernstzunehmende

Bedrohung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu beachten ist, die mit der Ausdehnung der Befugnisse der Agentur für innere Sicherheit ohne Festlegung entsprechender Rechtsschutzgarantien einhergeht;

- anderer Fragen, die Besorgnis hervorrufen, da sie möglicherweise Verstöße gegen EU-Recht, die Rechtsprechung des EGMR und grundlegende Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, darstellen;
9. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig und umfassend und in transparenter Weise über die erzielten Fortschritte und die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie dem Präsidenten der Republik Polen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0347

Einwand gegen den delegierten Rechtsakt: Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zur delegierten Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente (C(2016)03999 – 2016/2816(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung der Kommission (C(2016)03999) (nachstehend „die delegierte Verordnung“),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5,
- unter Hinweis auf Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission sowie auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards, der von dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 10 und 56 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 am 6. April 2016 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf das Schreiben, das der Kommission von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung angekündigt und am 30. Juni 2016 übermittelt wurde, und auf das Schreiben, das der Kommission von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung am 12. Juli 2016 übermittelt wurde,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es ungemein wichtig ist, dass Verbraucherinformationen über Anlageprodukte vergleichbar sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen am Markt zu fördern, und zwar ungeachtet dessen, von welcher Art Finanzintermediär sie entwickelt und vermarktet werden;
 - B. in der Erwägung, dass es einer Irreführung der Investoren gleichkäme, das Kreditrisiko aus der Berechnung der Einstufung des Risikos von Versicherungsprodukten auszunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass die Behandlung von Produkten, die mehrere Optionen bieten, insbesondere in Verbindung mit der expliziten Ausnahme von OGAW-Fonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, nach wie vor geklärt werden muss;
 - D. in der Erwägung, dass die Methode, die in dem von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt zur Berechnung künftiger Performance-Szenarien herangezogen wird, nicht frei von Fehlern ist und der Rechtsakt daher nicht der Anforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, wonach Informationen bereitgestellt werden müssen, die „richtig, redlich und klar sind und [...] nicht in die Irre führen“ und ihm vor allem bei einzelnen PRIIP nicht einmal im ungünstigen Szenario und bei Produkten, die in der empfohlenen Mindesthaltedauer regelmäßig Verluste erwirtschaften, nicht zu entnehmen ist, dass Investoren Verluste erleiden könnten;
 - E. in der Erwägung, dass in Ermangelung genauer Anweisungen in dem delegierten Rechtsakt für den „Warnhinweis“ die ernste Gefahr besteht, dass dieses Element des Basisinformationsblatts im Binnenmarkt uneinheitlich umgesetzt wird;
 - F. in der Erwägung, dass das Parlament es nach wie vor für geboten hält, den Zeitpunkt, zu dem der Warnhinweis zum Einsatz kommt, im Rahmen eines zusätzlichen Mandats zur Einführung technischer Regulierungsstandards weiter zu standardisieren;
 - G. in der Erwägung, dass zu befürchten ist, dass die in der delegierten Verordnung festgelegten Vorschriften – sollten sie nicht geändert werden – dem Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften, nämlich klare, vergleichbare, verständliche und nicht in die Irre führende Informationen über PRIIP für Kleinanleger bereitzustellen, entgegenstehen;
 - H. in der Erwägung, dass das Verhandlungsteam des Parlaments die Kommission in seinem Schreiben vom 30. Juni 2016, das ihr von dem Vorsitzenden des Ausschusses

für Wirtschaft und Währung übermittelt wurde, aufgefordert hat, zu prüfen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden sollte;

1. erhebt Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
3. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem die genannten Bedenken berücksichtigt werden;
4. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu erwägen, mit dem die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hinausgezögert würde, ohne sonstige Level 1 Bestimmungen zu ändern, damit die in der Verordnung und der delegierten Verordnung festgelegten Anforderungen problemlos erfüllt werden können und Level 1 erst dann angewandt wird, wenn die technischen Regulierungsstandards in Kraft getreten sind;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0351

Simbabwe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2016 zu Simbabwe (2016/2882(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Simbabwe,
 - unter Hinweis auf die vor Ort abgegebene Erklärung der EU vom 12. Juli 2016 zur Gewalt,
 - unter Hinweis auf die vor Ort abgegebene Erklärung der EU vom 9. März 2016 zur Entführung von Itai Dzamara,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2016/220 des Rates vom 15. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe⁴⁶,
 - unter Hinweis auf das 2008 von den drei größten Parteien – ZANU-PF, MDC-T und MDC – unterzeichnete Umfassende Politische Abkommen,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom Juni 1981, die Simbabwe ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf die Verfassung von Simbabwe,
 - unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Bevölkerung von Simbabwe seit vielen Jahren unter einem autoritären Regime unter Führung von Präsident Mugabe leidet, das sich durch Korruption, Gewalt, Wahlmanipulationen und einen brutalen Sicherheitsapparat an der

⁴⁶ ABl. L 40 vom 17.2.2016, S. 11.

Macht hält; in der Erwägung, dass die Bevölkerung von Simbabwe seit Jahrzehnten keine wirkliche Freiheit erlebt hat und viele unter Dreißigjährige daher nur ein Leben in Armut und gewaltsamer Unterdrückung kennen;

- B. in der Erwägung, dass die Unruhen im krisengeschüttelten Simbabwe vor dem Hintergrund von Bargeldengpässen, weitverbreiteter Arbeitslosigkeit, staatlicher Korruption und Bemühungen der staatlichen Stellen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die politische Opposition zu unterdrücken, wieder zunehmen; in der Erwägung, dass sich derzeit in Erwartung der Zeit nach Mugabe die unterschiedlichen Gruppen positionieren;
- C. in der Erwägung, dass nach der Ablösung der Koalitionsregierung im Jahr 2013 die Bemühungen von Tendai Biti, die Wirtschaft zu stabilisieren und die Staatseinnahmen zu erhöhen, durch eine Rückkehr zum Patronagesystem, zur Kleptokratie und zu einem Zustand der Angst zunichte gemacht wurden; in der Erwägung, dass Simbabwe derzeit die schwerste Wirtschaftskrise seit der Hyperinflation von 2008 erlebt; in der Erwägung, dass der Staat im Grunde bankrott ist;
- D. in der Erwägung, dass seit Mai 2016 tausende Demonstranten – informelle Händler, junge Arbeitslose und inzwischen auch Fachkräfte – in mehreren städtischen Zentren Simbabwes auf die Straße gegangen sind, um gegen Arbeitsplatzverluste, Massenarbeitslosigkeit und die Tatsache zu demonstrieren, dass die Regierung die grundlegenden wirtschaftlichen Erwartungen der Bevölkerung nicht erfüllt, d. h. einen Arbeitsmarkt, der Arbeitsplätze bietet, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die ihren Lohn rechtzeitig erhalten, eine vertrauenswürdige stabile Währung und bezahlbare Preise; in der Erwägung, dass nur die Angehörigen der Streitkräfte regelmäßig und in einer Währung, die etwas wert ist, bezahlt werden;
- E. in der Erwägung, dass die von dem Pastor Evan Mawarire angeführte Protestbewegung, die den Hashtag #ThisFlag verwendet, von Kirchen und vom Mittelstand Unterstützung erhält, der sich bisher in der Regel nicht an der Straßenpolitik beteiligt hatte;
- F. in der Erwägung, dass die Oppositionsbewegung #ThisFlag am 6. Juli 2016 zu einem landesweiten Streik aufrief, um dagegen zu protestieren, dass die Regierung nichts gegen Korruption, Straflosigkeit und Armut unternimmt; in der Erwägung, dass dies die Schließung der meisten Geschäfte und Betriebe in der Hauptstadt und ein hartes Vorgehen durch die Behörden zur Folge hatte;
- G. in der Erwägung, dass Promise Mkwanzani, der Anführer der gesellschaftlichen Bewegung #Tajamuka, die in Verbindung zu dem Streik im Juli steht, der festgenommen und der Anstiftung zu öffentlichen Gewalttaten beschuldigt wurde, gegen Kautionsfreilassung wurde; in der Erwägung, dass Linda Masarira, eine weitere Aktivistin der Bewegung #Tajamuka, während der Demonstrationen im Juli 2016 festgenommen wurde und sich seitdem in Haft befindet;
- H. in der Erwägung, dass jetzt viele Demonstrationen über die sozialen Medien organisiert werden, und in der Erwägung, dass die Behörden Simbabwes den Zugang zum Internet gesperrt und das Versenden von Textnachrichten über WhatsApp blockiert haben, um die Demonstrationen zu behindern;
- I. in der Erwägung, dass während der Demonstrationen hunderte Menschen

festgenommen wurden; in der Erwägung, dass es am 26. August 2016 in der Hauptstadt Harare zu blutigen Zusammenstößen kam, als die Polizei eine gerichtliche Anordnung ignorierte und tausende Demonstranten verprügelte, die sich unter der Leitung der Agenda für eine Reform des nationalen Wahlrechts (National Election Reform Agenda – Nera) versammelt hatten, um gegen das Ausbleiben von Reformen des Wahlrechts vor der mit großer Spannung erwarteten nationalen Wahl in dem Land im Jahr 2018 zu demonstrieren; in der Erwägung, dass sich viele derjenigen, die festgenommen wurden, immer noch in Haft befinden und der genaue Aufenthaltsort vieler von ihnen unbekannt ist;

- J. in der Erwägung, dass Präsident Mugabe an der Macht ist, seit das Land im Jahr 1980 die Unabhängigkeit erlangte, und eine Wiederwahl anstrebt, und in der Erwägung, dass mehrere Angehörige seiner Regierung Forderungen nach einer Reform des Wahlrechts vor der Wahl 2018 ablehnen;
- K. in der Erwägung, dass die Veteranen des Kampfes um die Unabhängigkeit, die früher enge Verbündete von Mugabe in der regierenden Partei waren, seine Rede vom 8. August 2016 boykottierten, da sie seine diktatorische Wandlung und die Tatsache anprangern, dass er das Land nicht aus der schweren Wirtschaftskrise herausführt, an der es seit dem Jahr 2000 leidet; in der Erwägung, dass der Präsident diesen Boykott als Verrat erachtete und als Vergeltung drei Mitglieder der nationalen Vereinigung der Veteranen der Unabhängigkeit festnahm;
- L. in der Erwägung, dass sich die Polizei am 2. September 2016, wenige Stunden, bevor in der Hauptstadt eine große Demonstration von 18 Parteien angekündigt war, auf den Erlass 101A berief, um alle Demonstrationen im Zentrum von Harare zu verbieten;
- M. in der Erwägung, dass der Gerichtshof am 7. September 2016 dieses Verbot für sieben Tage aussetzte, und in der Erwägung, dass diese Entscheidung wenige Tage getroffen wurde, nachdem Präsident Mugabe in die Unabhängigkeit der Justiz eingegriffen hatte, indem er die Richter Simbabwe wegen „unbesonnener“ Urteile, die Demonstrationen unter Verstoß gegen diese Regel ermöglichten, heftig angriff;
- N. in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommission von Simbabwe zufolge Nahrungsmittelhilfe, die für die hungernden, von der Dürre in dem Land betroffenen Dorfbewohnern bereitgestellt wurde, entsprechend der Parteizugehörigkeit verteilt wurde und die Funktionäre der ZANU-PF Unterstützern der Oppositionspartei die Nahrungsmittelhilfe verweigerten; in der Erwägung, dass die Regierung von Simbabwe im Februar 2016 den Katastrophenfall ausrief und schätzte, dass im Januar 2017 etwa 4,5 Millionen Menschen Nahrungsmittelhilfe benötigen werden und annähernd die Hälfte der ländlichen Bevölkerung zu verhungern droht;
- O. in der Erwägung, dass sich die Entführung des Menschenrechtsverteidigers Itai Dzamara am 9. März 2016 zum ersten Mal geäußert hat; in der Erwägung, dass der Gerichtshof angeordnet hat, dass die Regierung nach Dzamara sucht und dem Gerichtshof alle zwei Wochen über die Fortschritte berichtet, bis sein Aufenthaltsort ermittelt ist;
- P. in der Erwägung, dass Simbabwe das Cotonou-Abkommen unterzeichnet hat, in dessen Artikel 96 festgelegt ist, dass die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ein wesentlicher Bestandteil der AKP-EU-Zusammenarbeit ist;

- Q. in der Erwägung, dass eine geringe Anzahl restriktiver Maßnahmen der EU gegen das Regime von Simbabwe im Februar 2016 bis zum 20. Februar 2017 verlängert worden ist; in der Erwägung, dass die Einfrierung des Vermögens und Reiseverbote für Präsident Mugabe, Grace Mugabe und das Unternehmen „Zimbabwe Defence Industries“ weiterhin gelten; in der Erwägung, dass ein Waffenembargo bestehen bleiben wird; in der Erwägung, dass die EU zuvor Beschränkungen gegen 78 natürliche und acht juristische Personen aufgehoben hatte;
- R. in der Erwägung, dass dem Nationalen Richtprogramm (NIP) für Simbabwe 234 Mio. EUR für den Zeitraum 2014–2020 im Rahmen des elften Europäischen Entwicklungsfonds zugewiesen worden sind, deren Schwerpunkt auf drei Hauptbereichen liegen soll, nämlich Gesundheitswesen, auf die Landwirtschaft gestützte wirtschaftliche Entwicklung sowie gute Staatsführung und Aufbau von Institutionen;
1. ist ernsthaft besorgt über die Zunahme der Gewalt gegen Demonstranten in Simbabwe in den letzten Monaten; nimmt mit Besorgnis das kürzlich bekannt gegebene einmonatige Demonstrationsverbot zur Kenntnis; fordert die Regierung und alle Parteien in Simbabwe auf, das Recht, friedlich zu demonstrieren, um echte Anliegen anzusprechen, zu achten, und fordert die Staatsorgane Simbabwes auf, Vorwürfen exzessiver Gewaltanwendung und anderer Menschenrechtsverstöße durch Mitglieder der simbabwischen Polizei nachzugehen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;
 2. ist besorgt über den Anstieg der Zahl willkürlicher Verhaftungen von Menschenrechtsverteidigern und Menschen, die an friedlichen und rechtmäßigen Demonstrationen teilnehmen, und fordert, dass das Rechtsstaatsprinzip geachtet und die Verfassung gewahrt wird;
 3. fordert die Staatsorgane Simbabwes auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen;
 4. verurteilt die jüngsten Erklärungen von Präsident Mugabe, in denen er die Justiz Simbabwes angriff, und fordert die Staatsorgane Simbabwes auf, die Unabhängigkeit der Justiz nicht anzutasten;
 5. weist darauf hin, dass Simbabwe nach dem Umfassenden Politischen Abkommen verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass seine Rechtsvorschriften und seine Verfahren und Methoden mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und -normen, wozu auch die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit gehören, in Einklang stehen;
 6. weist auf die besondere Notlage vieler Frauen in Simbabwe und darauf hin, dass die Rechte der Frau geachtet werden müssen;
 7. ist der Auffassung, dass der Rat und die Kommission sorgfältig prüfen sollten, ob es sinnvoll ist, bestimmte restriktive Maßnahmen erneut zu verhängen und gleichzeitig klarzustellen, dass sie aufgehoben werden und ein Paket an Unterstützungen zur Verfügung gestellt wird, sobald sich Simbabwe eindeutig auf dem Weg zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte befindet, sowie insbesondere darauf hinzuweisen, dass Unterstützung gewährt werden wird, um einen freien und fairen Wahlprozess und eine Polizeireform zu fördern;

8. fordert einen friedlichen Übergang der Macht auf der Grundlage eines freien und fairen Wahlprozesses, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, um eine freie, wohlhabende und pluralistische Demokratie aufzubauen;
9. verurteilt nachdrücklich die Blockierung von Nahrungsmittelhilfe aus politischem Kalkül; betont seine Besorgnis über eventuelle weitere Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Produktion schädigen würden, und fordert Schritte, um die Ernährungssicherheit zu verbessern;
10. bekundet seine nach wie vor bestehende Sorge über die Entführung von Itai Dzamara; fordert, dass das Recht auf richterliche Haftprüfung geachtet wird und dass sich die für seine Entführung Verantwortlichen vor Gericht verantworten müssen;
11. beharrt darauf, dass die EU dafür sorgen muss, dass die Simbabwe für sein Nationales Richtprogramm zugewiesene Finanzhilfe tatsächlich in den betreffenden Bereichen eingesetzt wird, und fordert die Regierung Simbawwes auf, der Kommission ungehinderten Zugang zu den von der EU finanzierten Projekten zu ermöglichen und ihre Offenheit auf technische Unterstützung für gemeinsam vereinbarte Projekte und Programme auszuweiten;
12. betont, dass es wichtig ist, dass die EU einen politischen Dialog mit den Staatsorganen Zimbabwes gemäß den Artikeln 8 und 96 des Cotonou-Abkommens einleitet und dadurch die Zusage der EU, die Bevölkerung vor Ort zu unterstützen, bestätigt;
13. fordert die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und den Commonwealth auf, sich erneut dafür einzusetzen, Simbabwe dabei zu helfen, auf den Weg der Demokratie zurückzufinden;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Regierung und dem Parlament Simbawwes, den Regierungen der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, der Afrikanischen Union, dem Panafrikanischen Parlament, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Generalsekretär des Commonwealth zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0352

Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates überein europäisches Reisedokument für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (COM(2015)0668 – C8-0405/2015 – 2015/0306(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0668),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0405/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 30. Juni 2016 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0201/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0306

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. September 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴⁷,

⁴⁷ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. September 2016.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen - unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Grundrechte und insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁴⁸ - ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Anstrengungen, um die Glaubwürdigkeit und das ordnungsgemäße **und wirksame** Funktionieren der Migrationspolitik der Union sicherzustellen sowie irreguläre Migration zu verringern und davor abzuschrecken.
- (2) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sind bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die keine gültigen Reisepapiere besitzen, mit Schwierigkeiten konfrontiert.
- (3) Im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist eine verbesserte Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunfts- und Transitländern unabdingbar, um die nicht zufriedenstellenden Rückkehrquoten zu steigern. **Ein verbessertes europäisches Reisedokument für die Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist diesbezüglich von Bedeutung.**

⁴⁸ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (4) Das derzeitige Standardreisedokument für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, das durch die Empfehlung des Rates vom 30. November 1994⁴⁹ geschaffen wurde, wird aus verschiedenen Gründen – wozu auch die unzureichenden Sicherheitsstandards gehören – von Behörden von Drittländern nicht allgemein anerkannt.
- (5) Es ist daher erforderlich, die Akzeptanz eines verbesserten **und einheitlichen** europäischen **Reisedokuments** für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger durch Drittländer als Referenzdokument für die Zwecke der Rückkehr zu fördern.
- (6) Es sollte ein sichereres **und einheitliches** europäisches Reisedokument für die Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen (im Folgenden "europäisches Reisedokument für die Rückkehr") eingeführt werden, um die Rückkehr und Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, **die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten**, zu erleichtern. Die verbesserten Sicherheitsmerkmale **und technischen Spezifikationen** des **europäischen Reisedokuments für die Rückkehr** sollten seine Anerkennung durch Drittländer erleichtern. Dieses Dokument sollte daher die Rückkehr sowohl im Rahmen von Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen **zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und** Drittländern als auch im Rahmen einer nicht durch förmliche Vereinbarungen geregelten Zusammenarbeit mit Drittländern bei Rückkehrmaßnahmen erleichtern.

⁴⁹ Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 18).

- (7) **Die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ist eine aus dem Völkergewohnheitsrecht erwachsende Verpflichtung, der alle Staaten nachkommen müssen. Bei der Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und der Ausstellung von Dokumenten, einschließlich des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr, sollte gegebenenfalls mit den diplomatischen Vertretungen zusammengearbeitet und sollten Verhandlungen mit Drittländern, die Rückübernahmeabkommen entweder mit der Union oder mit den Mitgliedstaaten eingehen, geführt werden.**
- (8) Die von der Union mit Drittländern geschlossenen Rückübernahmeabkommen sollten auf die Anerkennung des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr hinwirken. Die Mitgliedstaaten sollten die Anerkennung des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr in bilateralen Abkommen und sonstigen Vereinbarungen sowie im Rahmen einer nicht durch förmliche Vereinbarungen geregelten Zusammenarbeit mit Drittländern bei Rückkehrmaßnahmen anstreben. **Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, die wirksame Nutzung des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr zu gewährleisten.**
- (9) Das europäische Reisedokument für die Rückkehr sollte dazu beitragen, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Drittländer, einschließlich der Konsulate, zu reduzieren, und die notwendigen Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verkürzen.

- (10) Diese Verordnung sollte lediglich das Format, **die Sicherheitsmerkmale** und die technischen Spezifikationen für das europäische Reisedokument für die Rückkehr vereinheitlichen und keine Harmonisierung der Vorschriften über seine Ausstellung vorsehen.
- (11) Der Inhalt und die technischen Spezifikationen für das europäische Reisedokument für die Rückkehr sollten harmonisiert werden, um insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Fälschung und Verfälschung hohe Technik- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Das europäische Reisedokument für die Rückkehr sollte erkennbare einheitliche Sicherheitsmerkmale tragen. Die Technik- und Sicherheitsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates⁵⁰ sollten daher auf das europäische Reisedokument für die Rückkehr angewendet werden.

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (*ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4*).

- (12) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Musters für das europäische Reisedokument für die Rückkehr sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **(AEUV)** Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt **und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

⁵¹ **ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.**

- (13) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁵² aus.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (**EUV**) und dem **AEUV** beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Verordnung jedoch - soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ nicht oder nicht mehr erfüllen - den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es die Verordnung in nationales Recht umsetzt.

⁵² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁵³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

(15) Soweit diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen, stellt diese Verordnung gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁵⁴ eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem **EUV** und dem **AEUV** beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels **4** dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich darüber hinaus nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵⁴ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

(16) Soweit diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen, stellt diese Verordnung gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁵⁵ eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem **EUV** und dem **AEUV** beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels **4** dieses Protokolls beteiligt sich Irland **darüber hinaus** nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (17) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung – soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen – eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁵⁷ genannten Bereich gehören.

⁵⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁵⁷ *Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands* (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (18) Für die Schweiz stellt diese Verordnung – soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen – eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁵⁹ genannten Bereich gehören.

⁵⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁵⁹ **Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands** (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (19) Für Lichtenstein stellt diese Verordnung – soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen – eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates⁶¹ genannten Bereich gehören.

⁶⁰ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁶¹ *Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr* (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (20) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Wirkung der geplanten Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 **EUV** verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) Um einheitliche Bedingungen zu schaffen und Klarheit zu gewährleisten, ist es angebracht, diesen Rechtsakt in Form einer Verordnung zu erlassen.
- (22) **Die Mitgliedstaaten sollten ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und dem Unionsrecht nachkommen; dies gilt vor allem für** die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung gemäß Artikel 19 **und in Bezug auf die in Artikel 24 Absatz 2. genannte Pflicht.**
- (23) ■ Die Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 **sollte daher aufgehoben werden** –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein einheitliches europäisches Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden "europäisches Reisedokument für die Rückkehr") eingeführt und insbesondere dessen Format, **Sicherheitsmerkmale** und technische Spezifikationen festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Drittstaatsangehöriger" einen Drittstaatsangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/115/EG;
2. "Rückkehr" die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
3. "Rückkehrentscheidung" eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG.

Artikel 3

Europäisches Reisedokument für die Rückkehr

(1) Das Format des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr entspricht dem Muster im Anhang. Das europäische Reisedokument für die Rückkehr enthält folgende Angaben ■ :

- a) Name, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, besondere Kennzeichen und, sofern bekannt, die Anschrift des Drittstaatsangehörigen im Bestimmungsdrittland;
- b) ein Lichtbild des Drittstaatsangehörigen;
- c) die ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und -ort und die Gültigkeitsdauer;
- d) Informationen über die Abreise und die Ankunft des Drittstaatsangehörigen.**

(2) Das europäische Reisedokument für die Rückkehr wird in **einer** Amtssprache oder mehreren Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt, der die Rückkehrentscheidung erlässt, und gegebenenfalls in Englisch und Französisch zur Verfügung gestellt.

- (3) Das europäische Reisedokument für die Rückkehr gilt nur für die einmalige Reise des Drittstaatsangehörigen, **gegen den eine Rückkehrentscheidung eines Mitgliedstaats ergangen ist, bis zum Zeitpunkt der Ankunft** im Bestimmungsdrittland.
- (4) **Gegebenenfalls** sind dem europäischen Reisedokument für die Rückkehr ergänzende Unterlagen beizufügen, die für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen notwendig sind.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6 zur Änderung des Formats des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Artikel 4

Technische Spezifikationen

- (1) Die Sicherheitsmerkmale und technischen Spezifikationen des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr entsprechen denen, die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 festgelegt wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Muster des europäischen Reisedokuments für die Rückkehr, das gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt wurde.

Artikel 5

Ausstellungsgebühren

Das europäische Reisedokument für die Rückkehr wird dem Drittstaatsangehörigen kostenlos ausgestellt.

Artikel 6

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 7

Aufhebung

Die Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 **wird aufgehoben**.

Artikel 8

Überprüfung und Berichterstattung

Bis zum ... [Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die wirksame Anwendung dieser Verordnung und erstattet darüber Bericht. Die Überprüfung dieser Verordnung wird in die Untersuchung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2008/115/EG integriert.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [vier Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG



Name des Mitgliedstaats

Europäisches Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Ausstellende Behörde:

Dokumentenummer:

Gültig für eine einmalige Reise von:

nach:

Vorname(n):

Nachname(n):

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit(en):

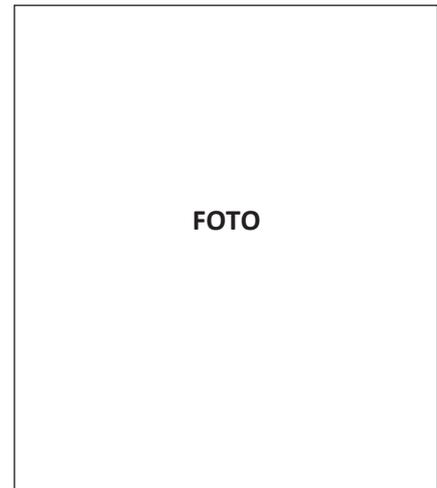
Besondere Kennzeichen:

Anschrift im Bestimmungsdrittstaat (sofern bekannt):

Ausgestellt in:

Datum:

Unterschrift:





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2016)0361

Tätigkeiten, Auswirkungen und Mehrwert des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zwischen 2007 und 2014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2016 zu den Tätigkeiten, die Auswirkungen und den Mehrwert des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zwischen 2007 und 2014 (2015/2284(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006⁶²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁶³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁶⁴,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in den Jahren 2013 und 2014 (COM(2015)0355),
- unter Hinweis auf die Ex-post-Evaluierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Abschlussbericht vom August 2015,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 7/2013 des Rechnungshofs mit dem Titel „Hat der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bei der Wiedereingliederung entlassener Arbeitnehmer einen EU-Mehrwert erbracht?“,
- unter Hinweis auf den ERM-Bericht 2012 von Eurofound mit dem Titel „Nach der Umstrukturierung: Arbeitsmärkte, Arbeitsbedingungen und Lebenszufriedenheit“,

⁶² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁶³ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

⁶⁴ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

- unter Hinweis auf die Fallstudie von Eurofound aus dem Jahr 2009 mit dem Titel „Added value of the European Globalisation Adjustment Fund: A comparison of experiences in Germany and Finland“ (Mehrwert des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Vergleich der Erfahrungen in Deutschland und Finnland),
 - unter Hinweis auf den ERM-Bericht 2009 von Eurofound mit dem Titel „Umstrukturierung in der Rezession“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. September 2011 zur Zukunft des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁶⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zu der Finanzierung und Arbeitsweise des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁶⁶,
 - unter Hinweis auf die Entschlüsse, die es seit Januar 2007 zur Inanspruchnahme des EGF angenommen hat, einschließlich der Anmerkungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) zu den diesbezüglichen Anträgen,
 - unter Hinweis auf die Beratungen der Sonderarbeitsgruppe des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zum EGF,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0227/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) eingerichtet wurde, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind, und Solidarität mit diesen zum Ausdruck zu bringen; in der Erwägung, dass es das Ziel des EGF ist, zu intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum sowie zur Förderung von nachhaltiger Beschäftigung beizutragen, indem Arbeitslose auf einen neuen Arbeitsplatz vorbereitet und diesbezüglich unterstützt werden; in der Erwägung, dass der EGF eingerichtet wurde, um Hilfe in dringenden Fällen zu leisten, indem ein schnelles Eingreifen und kurzfristige Unterstützung bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, bei denen es zu umfangreichen Massenentlassungen kommt, ermöglicht wird, während der Zweck des Europäischen Sozialfonds (ESF), mit dem ebenfalls entlassene Arbeitnehmer unterstützt werden, darin besteht, langfristige strukturelle Ungleichgewichte auszugleichen, vor allem durch Programme für lebenslanges Lernen; ist der Meinung, dass der EGF auch im nächsten Programmplanungszeitraum außerhalb des MFR angewandt werden sollte;
- B. in der Erwägung, dass es seit einigen Jahren immer häufiger zu Umstrukturierungen kommt und dieses Phänomen in einigen Wirtschaftsbereichen verstärkt auftritt, sich

⁶⁵ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 119.

⁶⁶ ABl. C 308 E vom 20.10.2011, S. 30.

aber auch auf andere Bereiche ausbreitet; in der Erwägung, dass Unternehmen für die oft unvorhergesehenen Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Gemeinschaft sowie auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge der Mitgliedstaaten verantwortlich sind; in der Erwägung, dass der EGF hilft, die negativen Folgen dieser Umstrukturierungsentscheidungen abzufedern; in der Erwägung, dass immer mehr EGF-Fälle mit den Umstrukturierungsstrategien großer Firmen und multinationaler Unternehmen zusammenhängen, die gewöhnlich ohne Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter beschlossen werden; in der Erwägung, dass Standortverlagerungen, Verlagerungen von Wirtschaftstätigkeiten, Schließungen, Zusammenschlüsse, Erwerbe, Übernahmen, die Neuorganisation der Produktion sowie Auslagerungen von Wirtschaftstätigkeiten lediglich die am weitesten verbreiteten Formen von Umstrukturierungen darstellen;

- C. in der Erwägung, dass die Anpassungsfähigkeit und das vorausschauende Aktivwerden bei der Verlagerung von Arbeitsplätzen oder Beschäftigungsmöglichkeiten durch Unsicherheit beeinträchtigt werden können, da bei Übergängen potenziell das Risiko besteht, dass es zu Arbeitslosigkeit, geringeren Löhnen und sozialer Unsicherheit kommt; in der Erwägung, dass die Wiedereingliederung von Begünstigten des EGF in den Beschäftigungsmarkt erfolgreicher verläuft, wenn es sich um qualitativ hochwertige Arbeitsplätze handelt;
- D. in der Erwägung, dass Genossenschaften Umstrukturierungen sozial verantwortlich bewältigen und aufgrund des besonderen genossenschaftlichen Verwaltungsmodells, das auf Gemeinschaftseigentum, demokratischer Teilhabe und Kontrolle durch die Mitglieder beruht, sowie der Möglichkeit, sich auf ihre eigenen Finanzmittel und Fördernetzwerke zu stützen, bei der Bewältigung von langfristigen Umstrukturierungen und bei der Schaffung neuer Unternehmen flexibler und innovativer sind;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 alle zwei Jahre einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen des EGF durchgeführten Tätigkeiten vorlegen muss;
- F. in der Erwägung, dass kein europäischer Rechtsrahmen bezüglich Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen besteht, um so Veränderungen vorausszusehen und Arbeitsplatzverlusten vorzubeugen; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 15. Januar 2013⁶⁷ gefordert hat, dass die Kommission nach Maßgabe von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so bald wie möglich und nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen unterbreitet (entsprechend den als Anlage zu seiner Entschließung beigefügten ausführlichen Empfehlungen); in der Erwägung, dass bei den Pflichten der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern im Rahmen dieser Prozesse auf nationaler Ebene erhebliche Unterschiede bestehen; in der Erwägung, dass die europäischen Sozialpartner diesbezüglich zweimal angehört wurden und die Kommission nicht tätig geworden ist; in der Erwägung, dass die Antworten der Kommission auf Entschließungen des Parlaments zu Unterrichtung, Anhörung und Umstrukturierung, in denen die Notwendigkeit konkreter Maßnahmen in diesem Bereich betont wurde,

⁶⁷ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

enttäuschend waren; in der Erwägung, dass gute Systeme der Arbeitsbeziehungen, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Rechte im Bereich der Anhörung und Unterrichtung gewähren, unerlässlich sind; in der Erwägung, dass mit einer gestärkten Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung dazu beigetragen werden könnte, dass Verhandlungen über einen angemessenen Plan rechtzeitig unter fairen Bedingungen abgehalten werden können;

- G. in der Erwägung, dass die Mindestzahl an Entlassungen von 1000 auf 500 gesenkt und die Möglichkeit vorgesehen wurde, dass unter außergewöhnlichen Umständen oder im Fall kleiner Arbeitsmärkte eine Anwendung des EGF auch dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;
- H. in der Erwägung, dass Personen, die ehemals selbstständig tätig waren, seit dem 1. Januar 2014 ebenfalls förderfähige Begünstigte sein und Unterstützung erhalten können; in der Erwägung, dass die Kommission dafür sorgen sollte, dass den speziellen Bedürfnissen von Selbständigen im Rahmen des EGF Rechnung getragen wird; in der Erwägung, dass eine der Anzahl an angestrebten Begünstigten entsprechende Anzahl an jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, in Regionen, die unter die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen fallen, bis 31. Dezember 2017 Unterstützung aus dem EGF erhalten kann;
- I. in der Erwägung, dass mit dem aktuellen EGF nicht nur entlassene Arbeitnehmer unterstützt werden sollen, sondern auch Solidarität mit diesen Arbeitnehmern zum Ausdruck gebracht werden soll;
- J. in der Erwägung, dass der ursprüngliche EGF eine jährliche Mittelausstattung von 500 Mio. EUR hatte; in der Erwägung, dass die derzeitige Mittelausstattung 150 Mio. EUR pro Jahr beträgt, wobei seit der Einrichtung des Fonds jährlich im Durchschnitt 70 Mio. EUR verwendet wurden;
- K. in der Erwägung, dass der ursprüngliche Kofinanzierungssatz bei 50 % lag, im Zeitraum 2009–2011 auf 65 % erhöht wurde, für 2012–2013 wieder auf 50 % gesenkt wurde und nun bei 60 % liegt;
- L. in der Erwägung, dass es zwischen 2007 und 2014 134 Anträge aus 20 Mitgliedstaaten gab, die sich auf 122 121 unterstützte Arbeitnehmer bezogen, und in der Erwägung, dass insgesamt 561,1 Mio. EUR beantragt wurden; in der Erwägung, dass die Ausführungsrate im Zeitraum 2007–2013 bei lediglich 55 % lag; in der Erwägung, dass die meisten Anträge zwischen 2007 und 2014 vom verarbeitenden Gewerbe gestellt wurden, insbesondere von der Automobilindustrie, auf die 29 000 von 122 121 Arbeitnehmern entfielen (23 % aller von den eingereichten Anträgen erfassten Arbeitnehmer); in der Erwägung, dass kleine Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern von der Wirtschaftskrise bisher am Stärksten betroffen waren;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament, die Kommission und der Rat laut Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs erwägen sollten, die EU-Förderung auf Maßnahmen zu beschränken, mit denen voraussichtlich ein EU-Mehrwert erbracht wird, statt bereits bestehende nationale Einkommensstützungssysteme für Arbeitnehmer zu finanzieren, wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen ist; in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass EGF-Maßnahmen – insbesondere für die am stärksten gefährdeten

Gruppen von entlassenen Arbeitnehmern – dann den größten Mehrwert aufweisen, wenn sie zur Kofinanzierung von Diensten für entlassene Arbeitnehmer verwendet werden, die planmäßig nicht im Rahmen des Arbeitslosengeldsystems des Mitgliedstaats vorgesehen sind, sofern diese Dienste auf Schulungen statt auf Zuschüsse ausgerichtet sind, und wenn diese Maßnahmen personalisiert wurden und allgemeine Maßnahmen ergänzen; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang in das Potenzial früherer Angestellter investiert werden und eine umfangreiche Bewertung der Erfordernisse des örtlichen Arbeitsmarktes und der erforderlichen Qualifikationen stattfinden muss, da dies die Grundlage für Ausbildungsmaßnahmen und den Aufbau von Kompetenzen für eine zügige Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt darstellen sollte; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, EGF-Mittel wirksam einzusetzen;

- N. in der Erwägung, dass der EGF das Problem der Arbeitslosigkeit in der EU nicht löst; in der Erwägung, dass es zur Überwindung der Beschäftigungskrise in der EU notwendig ist, die Schaffung, den Schutz und die Nachhaltigkeit von Arbeitsplätzen in den Mittelpunkt der EU-Politik zu rücken; in der Erwägung, dass aufgrund der Arbeitslosigkeit in Europa, insbesondere der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, dringend Maßnahmen getroffen werden müssen, um neue berufliche Perspektiven anzubieten;
- O. in der Erwägung, dass der Bezugszeitraum für die Bewertung des EGF für die Zwecke dieses Berichts die Jahre 2007–2014 umfasst; in der Erwägung, dass die Ex-post-Evaluierung der Kommission den Zeitraum 2007–2013 und der Bericht des Rechnungshofes den Zeitraum 2007–2012 abdeckt;
- P. in der Erwägung, dass dafür gesorgt werden sollte, dass die Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsfreiheit, die zu den grundlegenden Werten der Union zählen und in der Strategie Europa 2020 verankert sind, bei der Ausführung der Mittel des EGF geachtet und gefördert werden;
- 1. nimmt die Ex-post-Evaluierung des EGF und den ersten Zweijahresbericht zur Kenntnis; stellt fest, dass die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommt; ist der Auffassung, dass dieser und andere Berichte nicht ausreichen, um den EGF uneingeschränkt transparent und effizient zu machen; fordert die Mitgliedstaaten, die Unterstützung aus dem EGF erhalten haben, auf, sämtliche Daten und Bewertungen zu den betreffenden Fällen öffentlich zugänglich zu machen und eine geschlechterspezifische Folgenabschätzung beizufügen; bestärkt alle Mitgliedstaaten darin, ihre Anträge und Abschlussberichte im Rahmen der derzeitigen Verordnung rechtzeitig zu veröffentlichen; ist der Ansicht, dass die Kommission zwar ihren Berichtspflichten nachkommt, die Kommission aber alle einschlägigen Dokumente zu EGF-Fällen einschließlich ihrer internen Berichte über Kontrollbesuche in Mitgliedstaaten mit laufenden Anträgen veröffentlichen könnte;
- 2. begrüßt die Verlängerung des Finanzierungszeitraums des EGF von einem auf zwei Jahre; verweist darauf, dass Untersuchungen von Eurofound zufolge der Zeitraum von 12 Monaten nicht ausreichend war, um allen entlassenen Arbeitnehmern zu helfen, insbesondere den am stärksten gefährdeten Gruppen wie geringqualifizierten und älteren Arbeitnehmern, Frauen und vor allem Alleinerziehenden;
- 3. weist darauf hin, dass aus den Bewertungen des EGF hervorgeht, dass die Ergebnisse

der Interventionen dieses Fonds von Faktoren wie dem Bildungsniveau und den Qualifikationen der betroffenen Arbeitskräfte sowie von der Absorptionsfähigkeit der betreffenden Arbeitsmärkte und dem BSP der Empfängerländer beeinflusst werden; hebt hervor, dass diese Faktoren überwiegend von langfristigen Maßnahmen beeinflusst werden, die mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) unterstützt werden können; betont, dass diesen Faktoren und der Lage am lokalen Arbeitsmarkt bei jeder Unterstützung aus dem EGF unbedingt Rechnung zu tragen ist; weist zudem darauf hin, dass größere Synergien zwischen dem EGF und den ESI-Fonds wichtig sind, um schnellere und effektivere Ergebnisse zu erzielen; unterstreicht, dass die ESI-Fonds als Folgemaßnahmen in den Unterstützungsbereichen des EGF zum Einsatz kommen können, da sie Anreize für Investitionen, das Gesamtwachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen setzen; hebt hervor, dass die EGF-Interventionen auf Investitionen ausgerichtet werden sollten, die zu Wachstum, Arbeitsplätzen, Bildung, Qualifikationen und der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern beitragen, und auf bestehende EU-Programme, abgestimmt werden sollten, um Menschen dabei zu helfen, Arbeit zu finden, und das Unternehmertum zu fördern, und zwar insbesondere in den Regionen und Branchen, die bereits unter den negativen Folgen der Globalisierung oder des wirtschaftlichen Strukturwandels leiden; betont, dass integrierten Ansätzen, die auf Multifondsprogrammen basieren, Vorrang eingeräumt werden sollte, um dauerhaft gegen Entlassungen und Arbeitslosigkeit vorzugehen, indem Mittel effizient zugewiesen werden und eine engere Koordinierung und Nutzung von Synergien, insbesondere zwischen dem ESF und dem EFRE, stattfinden; ist der festen Überzeugung, dass durch eine integrierte Strategie für die Multifondsprogramme die Gefahr einer Verlagerung verringert würde und günstige Bedingungen dafür geschaffen würden, dass es zu einer Rückkehr der industriellen Produktion in die EU kommt;

4. ist der Auffassung, dass die Funktionsweise des EGF durch die an der Verordnung vorgenommenen Änderungen verbessert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass dadurch die für die Mitgliedstaaten geltenden Verfahren für den Zugang zum EGF vereinfacht wurden, was zu einer stärkeren Nutzung dieses Instruments durch die Mitgliedstaaten führen sollte; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Hindernisse im Zusammenhang mit mangelnden Verwaltungskapazitäten, die eine Nutzung des EGF erschwert haben, ausgeräumt werden; ist der Überzeugung, dass dem EGF keine makroökonomische Stabilisierungsfunktion zukommen darf;
5. stellt fest, dass die verringerten Zuweisungen, die im Jahreshaushalt für den EGF vorgesehen sind, ausreichend waren, um die notwendige und wichtige Unterstützung und Betreuung von Personen, die ihre Arbeit verloren haben, zu leisten; betont jedoch, dass aufgrund der erneuten Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGF im Jahr 2014 auf junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, die Aufnahme des Krisenkriteriums und für den Fall, dass die Zahl der Anträge deutlich nach oben gehen oder neue Vorrechte hinzukommen sollten, die Zuweisungen möglicherweise nicht ausreichen und erhöht werden müssen, um eine wirksame Funktionsweise des EGF sicherzustellen;
6. unterstreicht die Bedeutung eines auf gegenseitiges Vertrauen und geteilte Verantwortung gestützten, starken sozialen Dialogs als bestes Instrument für die Suche nach einvernehmlichen Lösungen und gemeinsamen Zielsetzungen bei der Vorwegnahme, Vorbereitung und Organisation der Umstrukturierungsprozesse; betont,

dass dies dazu beitragen würde, Arbeitsplatzverluste und somit EGF-Fälle zu vermeiden;

7. stellt fest, dass im Zeitraum 2009–2011, während dessen im Rahmen einer Ausnahmeregelung Anträge auf Grundlage des Krisenkriteriums gestellt werden konnten, die Zahl der Anträge erheblich stieg, und dass der Anwendungsbereich noch einmal erweitert wurde und für den Zeitraum 2014–2020 nun dauerhaft das Krisenkriterium sowie Selbständige umfasst; begrüßt die Verlängerung dieser Ausnahmeregelung für die Zeit nach 2013; stellt fest, dass mehr als die Hälfte aller Projekte im Zeitraum 2007–2014 krisenbezogen waren; betont ferner, dass sich die Wirtschaftskrise in einigen Mitgliedstaaten auch weiterhin negativ auswirkt;
8. stellt fest, dass zwanzig Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen 2007 und 2014 einen Gesamtbetrag in Höhe von 542,4 Millionen EUR für 131 Maßnahmen zugunsten von 121 380 Arbeitnehmern beantragt haben;
9. stellt fest, dass die Kommission Verbesserungen an der EGF-Datenbank vorgenommen hat, in der zu statistischen Zwecken quantitative Daten zu EGF-Fällen erfasst werden, was den Mitgliedstaaten die Antragstellung und der Kommission die Analyse und den Vergleich von Zahlen zu EGF-Fällen erleichtert; stellt ferner fest, dass die Kommission den EGF in das Gemeinsame System für die geteilte Mittelverwaltung integriert hat, was dazu führen dürfte, dass mehr ordnungsgemäße und vollständige Anträge eingereicht werden und die Bearbeitungsdauer für Anträge der Mitgliedstaaten weiter verkürzt wird; stellt fest, dass die Antragstellung für die Mitgliedstaaten durch dieses System erleichtert wird, und drängt die Kommission, die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen, damit die Finanzierungsmittel rasch zur Verfügung gestellt werden und so maximale Wirkung entfalten können;
10. fordert die Kommission auf, eine vollständige Prognose der Auswirkungen zu erstellen, die handelspolitische Entscheidungen auf den Arbeitsmarkt der Union haben, und hierfür auch die faktengestützten Informationen über diese Auswirkungen zu berücksichtigen, die in den EGF-Anträgen aufgeführt wurden; fordert die Kommission auf, gründliche Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen, einschließlich Abschätzungen der sozialen Folgen, durchzuführen, die unter anderem die potenziellen Auswirkungen auf Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaft wie auch auf kleine und mittlere Unternehmen behandeln sollten, und zudem für eine wirksame Ex-ante-Koordinierung zwischen der GD Handel und der GD Beschäftigung zu sorgen; fordert das Parlament auf, regelmäßige gemeinsame Anhörungen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zu veranstalten, um zur Verbesserung der Koordinierung von Handelspolitik und EGF und der entsprechenden Kontrolle beizutragen; hält es für geboten, die Inanspruchnahme des EGF zum Zweck der Bewältigung von Standortverlagerungen und der Abfederung branchenbezogener Krisen, die durch eine schwankende weltweite Nachfrage verursacht werden, stärker zu fördern; stellt sich entschieden sämtlichen Bestrebungen entgegen, den EGF in seiner derzeitigen Form und mit seiner derzeitigen Mittelausstattung als Maßnahmeninstrument zugunsten von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union zu betrachten, die infolge von auf Unionsebene festgelegten Handelsstrategien, einschließlich von künftigen oder bereits bestehenden Handelsvereinbarungen, gestrichen wurden; betont, dass die EU dringend einer starken Kohärenz zwischen Handels- und Industriepolitik bedarf und die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU modernisiert werden müssen;

11. fordert die Kommission auf, Handelspartnern nur dann Marktwirtschaftsstatus zu verleihen, wenn diese die fünf von der Kommission festgelegten Kriterien erfüllen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, eine klare und wirksame Strategie zu Fragen in Verbindung mit der Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus für Drittländer auszuarbeiten, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhalten, und die Bemühungen um eine Bekämpfung aller Formen von unfairem Wettbewerb fortzusetzen;
12. betont, dass eines der Hauptziele des EGF darin besteht, Arbeitnehmer zu unterstützen, die ihren Arbeitsplatz infolge einer gravierenden Verlagerung im Waren- oder Dienstleistungsverkehr der Union im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung verlieren; ist der Auffassung, dass eine wichtige Aufgabe des EGF darin besteht, zur Unterstützung von Arbeitnehmern beizutragen, die infolge der negativen Folgen von Handelsstreitigkeiten entlassen wurden; fordert die Kommission daher auf, klar festzulegen, dass der Verlust von Arbeitsplätzen infolge von Handelsstreitigkeiten, die durch eine gravierende Verlagerung im Waren- oder Dienstleistungsverkehr der Union bedingt sind, uneingeschränkt in den Anwendungsbereich des EGF fällt;
13. hebt hervor, dass der EGF keinesfalls eine ernsthafte Politik zur Vorbeugung und Antizipation von Umstrukturierungen ersetzen kann; hebt hervor, dass es wichtig ist, eine echte Industriepolitik auf Ebene der Europäischen Union aufzustellen, die zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum führen kann;
14. fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen der Globalisierung für jeden einzelnen Wirtschaftszweig durchzuführen und auf Grundlage der Ergebnisse Vorschläge zu unterbreiten, die Anreize für Unternehmen schaffen, branchenspezifischen Veränderungen vorzugreifen und ihre Arbeitnehmer schon im Vorfeld der Entlassungen auf diese Entwicklung vorzubereiten;
15. betont, dass es einige Mitgliedstaaten vorgezogen haben, den ESF anstelle des EGF zu nutzen, da im Rahmen des ESF höhere Kofinanzierungssätze bestehen, ESF-Maßnahmen zügiger umgesetzt werden, es im Rahmen des EGF an Vorfinanzierung mangelt und das EGF-Genehmigungsverfahren sehr langwierig ist; ist jedoch der Überzeugung, dass durch die erhöhten Kofinanzierungssätze und die kürzeren Fristen zwischen Antragstellung und Genehmigung, die in der neuen Verordnung vorgesehen sind, einige dieser Vorbehalte ausgeräumt worden sind; bedauert, dass die Unterstützung aus dem EGF noch immer nicht entlassenen Arbeitnehmern in allen Mitgliedstaaten zugutekommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Möglichkeit bei Massenentlassungen zu nutzen;
16. weist darauf hin, dass die durchschnittliche Genehmigungsdauer für einen EGF-Antrag laut dem Bericht des Rechnungshofs 41 Wochen beträgt; fordert, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die Verfahren zu beschleunigen; begrüßt die Bemühungen der Kommission, Verzögerungen bei der Bearbeitung zu minimieren und das Antragsverfahren zu straffen; betont, dass es in diesem Zusammenhang unerlässlich ist, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu stärken, und spricht sich entschieden dafür aus, dass die Mitgliedstaaten so bald wie möglich mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten dies bereits tun;
17. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten, Sozialpartner und Unternehmen nur geringe Kenntnisse über den EGF haben; fordert die Kommission auf, gegenüber den

Mitgliedstaaten, nationalen und lokalen Gewerkschaftsnetzwerken sowie der allgemeinen Öffentlichkeit mehr Informationsarbeit zu leisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter rechtzeitig über den EGF aufzuklären, um sicherzustellen, dass möglichst viele potenzielle Begünstigte erreicht werden und von EGF-Maßnahmen profitieren können, und dafür zu sorgen, dass die Vorteile, die sich aus den durch den EGF erzielten Ergebnissen ableiten, bekannter gemacht werden;

18. erinnert daran, wie wichtig Vorkehrungen sind, die verhindern, dass Unternehmen, die von EU-Finanzmitteln profitieren, ihren Standort innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlagern, da dies dazu führen könnte, dass aufgrund von Entlassungen zusätzliche Unterstützungsleistungen eingeleitet werden;

Begünstigte des EGF

19. begrüßt die Schlussfolgerungen im Bericht des Rechnungshofes, wonach fast allen Arbeitnehmern, die aus dem EGF gefördert werden konnten, personalisierte und gut abgestimmte Maßnahmen, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprachen, zugutekamen, und dass fast 50 % der Arbeitnehmer, die finanzielle Unterstützung erhielten, nun wieder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen; stellt fest, dass die verspätete und unwirksame Umsetzung von EGF-Programmen in einigen Mitgliedstaaten dazu geführt hat, dass Mittel nicht ausgeschöpft wurden; ist der Überzeugung, dass die Einbindung begünstigter Personen oder ihrer Vertreter, der Sozialpartner, der lokalen Arbeitsvermittlungszentren und anderer einschlägiger Interessenvertreter in die ursprüngliche Bewertung und Anwendung von wesentlicher Bedeutung ist, um positive Ergebnisse für die Begünstigten sicherzustellen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung innovativer Maßnahmen und Programme zu unterstützen und im Rahmen ihrer Überprüfungen zu bewerten, inwiefern die Ausgestaltung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen hat und inwiefern sie mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar war; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit Artikel 7 der geltenden Verordnung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Ausgestaltung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft auszurichten; stellt fest, dass intelligente Spezialisierung und Ressourceneffizienz für die Erneuerung der Industrie und die Diversifizierung der Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind;
20. stellt fest, dass bei den 73 im Ex-post-Bewertungsbericht der Kommission untersuchten Projekten der durchschnittliche Anteil der Begünstigten, die 55 Jahre oder älter waren, bei 15 %, und der Anteil der Begünstigten in der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren bei 5 % lag; begrüßt daher, dass in der neuen Verordnung ein Schwerpunkt auf ältere und jüngere Arbeitnehmer gelegt wird und bei bestimmten Anträgen junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, berücksichtigt werden können; stellt fest, dass der durchschnittliche Anteil begünstigter Frauen bei 33 % und der begünstigter Männer bei 67 % lag; stellt fest, dass diese Zahlen den geschlechterspezifischen Anteil unter Angestellten widerspiegeln, der sich je nach betroffenem Wirtschaftsbereich unterscheidet; fordert daher die Kommission auf, dass Frauen und Männer bei allen EGF-Anträgen gleich behandelt werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf,

geschlechterspezifische Daten zu erheben, um die Auswirkungen darlegen zu können, die sich für die Wiederbeschäftigungsraten von Frauen ergeben; weist ferner darauf hin, dass bei einigen Anträgen die Zahl der aus dem EGF unterstützen Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der förderfähigen Personen gering ist, was dazu führen kann, dass die angestrebte Wirkung nicht erreicht wird;

21. vertritt die Auffassung, dass die Berücksichtigung junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, in EGF-Anträgen oftmals verschiedene Arten der Intervention erfordert und dass alle einschlägigen Akteure, einschließlich der Sozialpartner, lokalen Gemeindegruppen und Jugendorganisationen, auf der Umsetzungsebene eines jeden Programms vertreten sein und die Maßnahmen fördern sollten, die für eine maximale Beteiligung dieser jungen Menschen notwendig sind; bestärkt die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang darin, für eine starke federführende Agentur zu sorgen, die die Umsetzung des Programms koordiniert, um eine engagierte und dauerhafte Unterstützung dafür zu gewährleisten, dass die betreffenden jungen Menschen das Programm abschließen, und außerdem die maximale Ausschüttung von Programmmitteln zu sichern; ist der Überzeugung, dass eine unabhängige Überprüfung, bei der der Fokus auf Fragen in Verbindung mit der Beteiligung junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, liegt, dazu führen würde, dass bessere Verfahren ermittelt würden; ist der festen Überzeugung, dass die Ausnahmeregelung zur Berücksichtigung betroffener junger Menschen bis zum Ende des Programmplanungszeitraums im Dezember 2020 beibehalten werden sollte;
22. fordert die Kommission auf, im Zuge ihrer Halbzeitbilanz des EGF auch eine spezifische qualitative und quantitative Bewertung der Unterstützung junger Menschen, die sich weder in Arbeit noch in Ausbildung befinden, aus EGF-Mitteln vorzunehmen, bei der insbesondere die Umsetzung der Jugendgarantie sowie die erforderlichen Synergien zwischen nationalen Haushalten, dem ESF und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen beleuchtet werden sollten;
23. stellt fest, dass laut der Ex-post-Evaluierung im Rahmen der 73 untersuchten Fälle durchschnittlich 78 % der Begünstigten erreicht wurden; stellt fest, dass hierzu 20 Fälle zählen, bei denen 100 % oder mehr der Begünstigten erreicht wurden; merkt jedoch nachdrücklich an, dass die Quote in jedem Fall maximal 100 % betragen kann und durch die Verwendung von Zahlen, die über 100 % liegen, die Daten dahingehend verfälscht werden, dass der Eindruck entsteht, dass ein deutlich höherer Prozentsatz an Begünstigten erreicht wurde, als es tatsächlich der Fall ist; weist darauf hin, dass dasselbe für die Ausführungsrate gilt; fordert die Kommission auf, ihre Zahlen anzupassen, um eine genauere Bewertung der Quote an erreichten Begünstigten sowie der Ausführungsraten zu liefern;
24. begrüßt die Tatsache, dass der EGF vielen Begünstigten dank der persönlichen Unterstützung bei der Arbeitssuche in erster Linie zu einer neuen Beschäftigung und zur Aktualisierung ihrer Kompetenzen durch Schulungsprogramme und Mobilitätsbeihilfen verholfen hat; begrüßt auch die Tatsache, dass der EGF einigen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben hat, dank der Hilfen zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens eine Unternehmertätigkeit aufzunehmen; betont daher die beträchtlichen positiven Auswirkungen, die der EGF Berichten zufolge auf das Gefühl der Teilhabe und die Motivation hatte; betont, dass die EGF-Hilfe zu mehr sozialem Zusammenhalt geführt

hat, indem Menschen ermöglicht wurde, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen und Arbeitslosigkeitsfallen zu entgehen;

25. weist darauf hin, dass Begünstigte des EGF den Zahlen des EX-Post-Berichts zufolge tendenziell über ein unterdurchschnittliches Bildungsniveau und somit weniger übertragbare Qualifikationen verfügen, weshalb sie unter normalen Umständen geringere Beschäftigungsmöglichkeiten haben und auf dem Arbeitsmarkt stärker benachteiligt sind; ist der Auffassung, dass mit dem EGF dann der größte EU-Mehrwert erreicht wird, wenn er für die Unterstützung von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer verwendet wird, die sich insbesondere an geringqualifizierte benachteiligte Gruppen richten, und bei denen vorrangig die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Qualifikationen sowie Unternehmergeist vermittelt werden;
26. merkt jedoch an, dass eine Umfrage, die als Teil der Ex-post-Evaluierung durchgeführt wurde, gemischte Ergebnisse hervorbrachte, da 35 % der Befragten angaben, dass die Qualität der neuen Beschäftigung besser oder viel besser sei, 24 % erklärten, sie sei dieselbe, und 41 % antworteten, sie sei schlechter oder viel schlechter; empfiehlt daher der Kommission aufgrund des Mangels an systematischen Daten, auf denen eine Bewertung aufbauen könnte, mehr eingehende Informationen über die Wirkung von EGF-Interventionen und ihre Qualität im Hinblick darauf zu sammeln, dass zu einem späteren Zeitpunkt eventuell Korrekturen vorgenommen werden können;

Kostenwirksamkeit und Mehrwert des EGF

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Ausführung des Haushaltsplans des EGF durch mehr Flexibilität zu verbessern, wobei der Schwerpunkt stärker auf Ergebnissen, Auswirkungen und Mehrwert liegt, und zwar ohne Abstriche, was die angemessene und transparente Mittelverwendung und die Einhaltung der Vorschriften betrifft; ist der Ansicht, dass ein schnelleres Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen notwendig ist, um die Effizienz des Fonds für entlassene Arbeitskräfte zu erhöhen; ist besorgt über die Diskrepanz zwischen der Höhe der Mittel, die aus dem EGF beantragt werden, und den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten erstattet werden, wobei die durchschnittliche Haushaltsvollzugsrate lediglich 45 % beträgt; fordert die Kommission daher auf, die Gründe für die geringen Vollzugsraten gründlich zu bewerten und Maßnahmen vorzuschlagen, um bestehende Engpässe anzugehen, die Verwendung des Fonds zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Fondsmittel optimal eingesetzt werden; stellt fest, dass die Wiederbeschäftigungsquote am Ende der Unterstützung aus dem EGF mit Werten zwischen 4 % und 86 % erheblich variiert, und hält daher aktive und auf Inklusion ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für äußerst wichtig; stellt fest, dass mithilfe der Mittel aus dem EGF in einigen Mitgliedstaaten durchweg bessere Ergebnisse erzielt werden als in anderen; schlägt vor, dass die Kommission den Mitgliedstaaten weiterhin Anleitung bieten und ihnen ermöglichen sollte, sich über bewährte Verfahren zur Beantragung und Verwendung von Mitteln aus dem EGF auszutauschen, damit mit jedem ausgegebenen Euro eine möglichst hohe Wiederbeschäftigungsquote erzielt wird;
28. ist der Meinung, dass der Kofinanzierungssatz von 60 % nicht erhöht werden sollte;
29. nimmt zur Kenntnis, dass laut der Ex-post-Evaluierung der Kommission durchschnittlich nur 6 % der EGF-Mittel für Verwaltung und Management aufgewandt wurden;

30. stellt fest, dass der wichtigste Aspekt der Kostenwirksamkeit, wie durch die Konsultation der Interessenträger ermittelt wurde, die Zahl der neubeschäftigten Arbeitnehmer ist, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, statt Arbeitslosengeld oder sonstige Sozialleistungen zu beziehen;
31. stellt fest, dass in einer Reihe von Fällen, bei denen Mittel aus dem EGF fließen, höhere Kosten für Maßnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung die Gesamtwirkung der EGF-Investition schmälern; fordert die Kommission auf, das Problem dieser Kosten dadurch in den Griff zu bekommen, dass Obergrenzen eingeführt werden;
32. nimmt die in der Ex-post-Evaluierung dargelegte Feststellung zur Kenntnis, wonach eine kontrafaktische Folgenabschätzung wesentlich dazu beitragen kann, den Mehrwert des EGF zu verstehen; bedauert, dass es eine solche Evaluierung noch nicht gibt;
33. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofes, wonach mit dem EGF ein echter EU-Mehrwert erzielt werden konnte, wenn er genutzt wurde, um Dienste für entlassene Arbeitnehmer oder Leistungen zu kofinanzieren, die planmäßig nicht im Rahmen des Arbeitslosengeldsystems des Mitgliedstaats vorgesehen waren, was dazu beiträgt, einen besseren sozialen Zusammenhalt in Europa zu fördern; betont, dass es in einigen Mitgliedstaaten keine Sozialschutzsysteme gibt, die den Bedürfnissen von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, ausreichend gerecht werden;
34. bedauert, dass laut dem Bericht des Rechnungshofes mit einem Drittel der EGF-Mittel nationale Systeme zur Einkommensstützung ausgeglichen wurden, ohne das hierbei ein EU-Mehrwert erzeugt wurde; weist darauf hin, dass die Kosten für spezielle Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitssuche und Einstellungsanreize für Arbeitgeber, gemäß der neuen EGF-Verordnung auf 35 % der Gesamtkosten für das koordinierte Paket beschränkt sind und dass die vom EGF unterstützten Maßnahmen nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen treten sollen, die von den Mitgliedstaaten innerhalb ihrer nationalen Systeme angeboten werden; besteht darauf, dass der EGF nicht an die Stelle der Verpflichtungen treten darf, die Unternehmen gegenüber ihren Arbeitnehmern haben; bestärkt ferner die Kommission darin, bei der nächsten Überprüfung der Verordnung eindeutig festzulegen, dass der EGF nicht verwendet werden darf, um die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber entlassenen Arbeitnehmern zu erfüllen;
35. bedauert, dass die Ausführungsrate von 3 % bis 110 % reicht und durchschnittlich bei 55 % liegt; ist der Ansicht, dass diese Situation Defizite in der Planungs- oder in der Umsetzungsphase widerspiegelt und durch eine bessere Konzeption und Umsetzung von Projekten verbessert werden sollte;
36. bedauert die verringerte Mittelausstattung des EGF; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den EGF zusätzlich zu unterstützen, um dem Bedarf gerecht zu werden; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht, um das Arbeitspensum zu bewältigen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden;
37. ist der Meinung, dass EGF- und ESF-Maßnahmen so eingesetzt werden sollten, dass sie einander ergänzen, um sowohl spezifische kurzfristige als auch allgemeinere längerfristige Lösungen zu bieten; nimmt die Schlussfolgerung zur Kenntnis, dass die

Mitgliedstaaten den EGF im Allgemeinen wirksam mit dem ESF und nationalen Beschäftigungsmaßnahmen koordiniert haben und dass im Rahmen der Prüfung des Rechnungshofes keine Fälle von Überschneidungen oder Doppelfinanzierung von Einzelpersonen festgestellt wurden;

38. ist zufrieden mit den Ergebnissen des Berichts der Kommission über die Tätigkeit des EGF in den Jahren 2013 und 2014, wonach der Kommission 2013 und 2014 keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der EGF-Verordnungen gemeldet und keine Verfahren wegen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem EGF eingestellt wurden;

Auswirkungen auf KMU

39. stellt fest, dass 99 % aller EU-Unternehmen KMU sind, welche die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer in der EU beschäftigen; bringt in diesem Zusammenhang seine Sorge zum Ausdruck, dass sich der EGF nur in begrenztem Umfang zugunsten von KMU ausgewirkt hat, und dies trotz der Tatsache, dass er eindeutig so ausgerichtet ist, dass KMU begünstigt werden können; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach die betroffenen Arbeitnehmer der Zulieferindustrie zu keinem Zeitpunkt absichtlich ausgeschlossen wurden, fordert die Kommission aber auf, den EGF verstärkt zugunsten von KMU neu auszurichten, da diese für das europäische Wirtschaftsgefüge wesentlich sind, indem etwa der Bestimmung nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d über die Notwendigkeit, Zulieferer, nachgeschaltete Hersteller und Unterauftragnehmer von Unternehmen, die Entlassungen vornehmen, zu benennen, größeres Gewicht beigemessen wird, oder indem frühere Fälle weiterverfolgt werden, in denen KMU, Sozialunternehmen und Genossenschaften vom EGF profitiert haben, um bewährte Verfahren zu verbreiten; betont, dass das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern von KMU und Großunternehmen stärker berücksichtigt werden muss;
40. ist der Überzeugung, dass die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Schwellen für die Zulässigkeit stärker genutzt werden sollte, insbesondere zugunsten von KMU; betont, dass die in Artikel 4 Absatz 2 der derzeitigen Verordnung beschriebene Regelungen für KMU eine wichtige Rolle spielen, da sie die Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen, die von der Krise oder der Globalisierung betroffen sind, auf regionaler Ebene und von Fall zu Fall ermöglichen; nimmt die Herausforderung zur Kenntnis, die sich in Bezug auf Anträge nach diesen Bestimmungen stellen, und fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die Bewältigung dieser Probleme zu erleichtern, um den EGF zu einer anwendbaren Lösung für entlassene Arbeitnehmer zu machen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Planungs- und Antragsphasen grundsätzlich zunächst auf KMU auszurichten;
41. weist darauf hin, dass sich die Anträge auf das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe sowie insbesondere die Automobil- und Luftfahrtindustrie konzentrieren und dass hauptsächlich große Unternehmen unterstützt werden; fordert die Mitgliedstaaten sowie die lokalen Behörden mit ausschließlichen Zuständigkeiten auf, aus KMU, Genossenschaften und sozialen Unternehmen entlassene Arbeitnehmer aktiv zu unterstützen, in dem die nach Artikel 4 Absatz 2 der derzeitigen Verordnung vorgesehene Flexibilität genutzt wird, was insbesondere für Gruppenanträge von KMU und andere Vorkehrungen gilt, mit denen KMU stärker unterstützt und ihnen vermehrter Zugang gewährt werden soll; fordert zudem, dass KMU über die Möglichkeiten informiert werden, die für sie im Rahmen des EGF bestehen; betont, dass diese Fälle, in denen KMU unterstützt werden, als ein Mehrwert des EGF

betrachtet werden sollten;

42. ist zufrieden mit den Ergebnissen des Ex-post-Umsetzungsberichts der Kommission, wonach bei den für die Förderung des Unternehmertums eingesetzten Mitteln und der Zahl der Selbständigen nach Auslaufen entsprechender Maßnahmen eine positive Tendenz zu verzeichnen ist; stellt jedoch fest, dass die Selbständigenquote in allen Fällen, in denen eine Unterstützung aus dem EGF gewährt wurde, mit durchschnittlich 5 % niedrig ist und dass Maßnahmen wie Betriebsgründungszuschüsse und andere Anreize genutzt werden sollten, um das Unternehmertum zu begünstigen; betont, dass in diesem Zusammenhang lebenslanges Lernen, Mentoring-Systeme und Peer-to-Peer-Netze von Bedeutung sind; ist der Meinung, dass der EGF – für sich oder in Verbindung mit anderen Fonds wie dem ESI-Fonds – noch besser für Projekte zur Unterstützung von unternehmerischer Initiative und Unternehmensneugründungen verwendet werden könnte, betont jedoch, dass Unterstützung für unternehmerische Tätigkeiten auf tragfähigen Geschäftsplänen beruhen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Schwerpunkt auf die Einbindung von Frauen und Mädchen in Programme zur Förderung des Unternehmertums zu legen;
43. begrüßt die Anstrengungen mehrerer Mitgliedstaaten, verstärkt Maßnahmen zur Unterstützung des Unternehmertums und der Sozialwirtschaft einzusetzen, und zwar in Form von Startbeihilfen sowie Maßnahmen zur Förderung von Unternehmertum und Sozialgenossenschaften sowie Diensten für Existenzgründer;

Datenanforderungen

44. ist der Überzeugung, dass angesichts der Tatsache, dass eine Reihe erschwerender Faktoren bestehen, wie die mögliche Auslassung von Daten, regionale und nationale Besonderheiten, unterschiedliche makro- und mikrowirtschaftliche Umstände, geringe Stichprobenumfänge und bestimmte notwendige Annahmen, der methodologische Ansatz der Kommission präzise und transparent sein muss, wobei geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Mängel zu beheben, die einen solchen Ansatz erschweren;
45. betont, dass im Bericht des Rechnungshofes festgestellt wird, dass einige Mitgliedstaaten keine quantitativen Wiedereingliederungsziele festgelegt haben und dass die vorliegenden Daten unzureichend sind, um die Wirksamkeit der Maßnahmen bei der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt zu beurteilen; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach in der EGF-Verordnung keine quantitativen Wiedereingliederungsziele vorgeschrieben sind und die verschiedenen EGF-Maßnahmen auch auf andere Weise bewertet werden können; empfiehlt daher, dass die Mitgliedstaaten quantitative Wiedereingliederungsziele festlegen und systematisch zwischen dem EGF, dem ESF und sonstigen nationalen Maßnahmen unterscheiden, die speziell für Arbeitnehmer entworfen wurden, die von Massenentlassungen betroffen sind; fordert die Kommission ferner auf, Informationen über die Art und die Qualität der Arbeitsplätze bereitzustellen, die Personen, die wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert wurden, gefunden haben, sowie Informationen über den mittelfristigen Trend in Bezug auf die mithilfe der EGF-Interventionen erzielte Wiedereingliederungsquote vorzulegen; empfiehlt ferner, dass die Mitgliedstaaten zwischen zwei Hauptarten von EGF-Maßnahmen unterscheiden, d. h. zwischen aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und an Arbeitnehmer gezahlter Einkommensunterstützung, und zudem detaillierte Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung stellen, die

einzelne Teilnehmer genutzt haben, um eine genauere Kosten-Nutzen-Analyse der verschiedenen Maßnahmen zu ermöglichen; fordert die Kommission außerdem auf, Angaben zu EGF-Anträgen vorzulegen, die auf Kommissionsebene nicht genehmigt wurden, und die Gründe hierfür anzugeben;

46. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, 12 Monate nach der Umsetzung der Maßnahmen Daten zu den Wiedereingliederungsquoten zur Verfügung zu stellen, damit eine notwendige Kontrolle der Auswirkung und Effizienz des EGF sichergestellt werden kann;
47. betont, dass es notwendig ist, die Prüfungsverfahren auf nationaler Ebene zu straffen, um für Kohärenz und Effizienz zu sorgen und unnötige Wiederholungen zwischen Stellen, die auf unterschiedlichen Kontrollebenen tätig sind, zu vermeiden;
48. empfiehlt die Verbesserung des Informationsaustauschs und der Unterstützungsvereinbarungen zwischen den nationalen Kontaktpersonen und den regionalen oder lokalen Partnern für die Fallabwicklung;
49. empfiehlt, dass öfter gegenseitige Begutachtungen vorgenommen werden, ein länderübergreifender Austausch erfolgt oder neue EGF-Fälle mit früheren EGF-Fällen verknüpft werden, um bewährte Verfahren und Erfahrungen bei der Umsetzung auszutauschen; empfiehlt daher die Einrichtung einer Plattform für bewährte Verfahren, die leicht zugänglich sein und einen besseren Austausch integrierter Lösungen ermöglichen sollte;
50. nimmt die Vorbehalte des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Methoden zur Berechnung des Nutzens des EGF zur Kenntnis; hält zusätzliche Anforderungen an die Leistungsindikatoren für notwendig;
51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen in der derzeit geltenden EGF-Verordnung über Beihilfen für Betreuer beizubehalten; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auch auf, flexible Arbeits- und Schulungsmaßnahmen zu entwerfen und diese möglichst auf lokaler Ebene durchzuführen, da viele entlassene Arbeitnehmerinnen bedingt durch Familienbetreuungspflichten möglicherweise räumlich stärker gebunden sind;
52. fordert die regionalen und lokalen zuständigen Behörden, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft auf, die Bemühungen der Akteure des Arbeitsmarkts zu koordinieren, damit sich der Zugang zu den Mitteln aus dem EGF bei Entlassungen künftig einfacher gestaltet; fordert darüber hinaus, dass die Sozialpartner stärker an der Überwachung und Bewertung der im Rahmen des Fonds getroffenen Maßnahmen beteiligt werden, und fordert diese wiederum auf, insbesondere Interessenvertreter einzubeziehen, die mit den Belangen von Frauen befasst sind, damit geschlechterspezifischen Aspekten in höherem Maße Rechnung getragen wird;
53. fordert die Kommission auf zu erwägen, die Evaluierung des EGF, wie in Artikel 20 der Verordnung gefordert wird, Eurofound zu übertragen; ist der Ansicht, dass die Kommission Eurofound im Rahmen eines solchen Vorschlags die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellen könnte, die derzeit für Aufträge zur EGF-Bewertung und Personalkosten erforderlich sind; stellt außerdem fest, dass die Kommission angesichts der Tatsache, dass der wesentliche Hinderungsgrund für

bessere Bewertungen der Mangel an geeigneten Daten ist, die Mitgliedstaaten verpflichten sollte, Eurofound entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet